

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Makedonien

(Dr. Klaus Schrameyer)

Inhalt

Inhalt.....	2
Abkürzungen.....	6
A. Historische Entwicklung.....	7
1. Von der Wende bis zu den Parlamentswahlen vom 18. Oktober/1. November 1998	7
2. Von den Parlamentswahlen 1998 bis zum 13. August 2001.....	19
3. Der Ochrider Rahmenvertrag	22
B. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit.....	25
C. Demographische Lage	25
D. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	29
E. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes.....	33
F. Einzelne Sachbereiche	35
1. Schul- und Bildungswesen	35
2. Sprachgebrauch.....	39
3. Namensrecht.....	42
4. Topographische Bezeichnungen.....	43
5. Kulturwahrung und –pflege.....	43
6. Politische Mitwirkung.....	46
7. Staatliche Förderung:	47
8. Staatsorganisationsrecht.....	48
G. Völkerrechtliche Verträge.....	49
1. Multilaterale Verträge.....	49
2. Bilaterale Verträge.....	51

Schlußbemerkung.....	51
H. Dokumentation	53
1. Verfassung der Republik Makedonien vom 17.11.1991.....	53
2. Die Verfassungsänderungen (Amendments IV-XVII)	56
3. Gesetz über Grundschulbildung vom 13. Sept. 1995	62
4. Gesetz über die Oberschulbildung vom 13. Sept. 1995.....	62
5. Gesetz über die Gerichte vom 20. Juli 1995	63
6. Zivilprozeßordnung vom 11. Juli 1998 (SV 33/98-1777).....	63
7. StrafvollstreckungsG vom 16.Jan.1997 (SV 3/1997, Pos. 51 S.57):.....	64
8. Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung vom 26.10.95 (SV 52/1995-1333):.....	64
9. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 27. Oktober 1992 (SV 67/1992-1245; deutsche Übers. in VSO 2.4.)	66
10. Strafgesetzbuch.....	67
11. Beschluß des makedonischen Verfassungsgerichts vom 21. Mai 1997 (unveröffentlicht).....	69
12. Urteil des makedonischen Verfassungsgerichts vom 11. Juni 1997.....	71
13. Urteil des makedonischen Verfassungsgerichts vom 16. Juli 1997.....	73
14. Rahmenabkommen von Ochrid vom 13. August 2001	77
15. Verfassungsänderung (Amendments Nr. IV-XVIII) vom 16. November 2001 (Služben Vesnik/SV Nr. 91/2001, S. 5019, Pos. 1575).....	87
16. Gesetz über eine Amnestie vom 7. März 2002 (SV Nr. 18, S. 200, Pos. 273).....	96
17. Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung (Gemeindegesezt) vom 24. Januar 2002 (SV Nr. 5 vom 29. Januar 2002, S. 1, Pos. 73)	96
18. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Grundschulen vom 23. April 2002..	98
19. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Oberschulen vom	

23. April 2002	98
20. Gesetz vom 14. Juni 2002 über die Wahl der Abgeordneten zum Parlament der Republik Makedonien (SV 42/2002, S. 1 Pos. 674).....	99
21. Geschäftsordnung des Parlaments der Republik Makedonien vom 15. Juni 2002 (SV 60/2002, S. 1, Pos. 930).....	99
22. Gesetz vom 18. Juni 2002 über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die staatlichen Angestellten	99
23. Gesetz vom 11. Juni 2003 über die Ergänzung des Gesetzes über den Schüler- und Studentenstandard (SV Nr. 40/2003, S. 11, Pos. 967).....	101
24. Gesetz vom 18. Juni 2002 über die Ergänzung des Gesetzes über die Verkündung der Gesetze und sonstigen Vorschriften und Akte im „Amtsblatt der RM“ (SV Nr. 43/2002, S.3, Pos 686):.....	101
25. Gesetz vom 18. Juni 2002 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Zählung der Bevölkerung, der Haushalte und der Wohnungen in der Republik Makedonien (SV Nr. 43/2002 S. 4, Pos. 687):.....	101
26. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Änderung des Gesetzes über den Strafprozeß (SV Nr. 44/2002, S. 1, Pos. 691).....	103
27. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Zivilprozeß (SV Nr. 44/2002, S.1, Pos. 692).....	105
28. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Allgemeine Verwaltungsverfahren (SV Nr. 44/2002, S. 2, Pos. 693).....	107
29. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltungsstreitigkeiten (SV Nr. 44/2002, S. 3, Pos. 694)	108
30. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Organisation und Arbeit der Organe der Staatsverwaltung (SV Nr. 44/2002, S. 3, Pos. 695)	108
31. Gesetz vom 18. Juli 2002 über den Dienst in der Armee der Republik Makedonien (SV Nr. 62/2002, S. 1, Pos. 955).....	108
32. Das Gesetz vom 1. Juni 2003 zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzes (SV 40/2003 S. 13, Pos. 970).....	108

33.	Gesetz vom 11. Juni 2003 zur Ergänzung des Gesetzes über die öffentlichen Unternehmen (SV Nr. 40/2003, S. 13, Pos. 970).....	109
34.	Gesetz vom 11. Juni 2003 über die Polizeiakademie (SV 40/2003, S. 1, Pos. 963) 109	
35.	Gesetz vom 11. Juni 2003 über eine Ergänzung des Gesetzes über den Schüler- und Studentenstandard (SV 40/2003, S. 11, Pos. 966).....	109
36.	Gesetz vom 16. Juli 2003 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kultur	110
37.	Gesetz vom 17. Juli 2003 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Hochschulbildung (SV Nr. 64/2000; SV Nr. 49/2003, S. 26, Pos. 1140).....	110
38.	Gesetz vom 18. Juli 2003 über eine Amnestie für die Bürger der Republik Makedonien, die den Wehrdienst nicht geleistet haben (SV Nr. 49/2003, S. 36, Pos. 1142) 112	
39.	Gesetz über den Ombudsman. vom 10. September 2003 (SV Nr. 60/2003, Pos. 1338, S. 9):	112
40.	(Amendments Nr. IV-XVIII.26. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gerichte vom 23. September 2003 (SV Nr. 36/1995, 45/1995 und SV 65/2003, S. 63, Pos. 1386).....	114
41.	Gesetz vom 23. September 2003 zur Ergänzung des Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren (SV Nr. 53/1997, 59/2000 und SV 64/2003, S. 2, Pos. 1387). ..	114
42.	Kodex der polizeilichen Ethik vom 9. Januar 2004, erlassen vom Innenminister auf Grund des Art. 74 Abs. 2 des Gesetzes über das Innenministeriums (SV Nr. 19/1995, zuletzt geändert DV Nr. 33 /2003)	115
43.	Gesetz vom 21. Januar 2004 zur Gründung einer Staatlichen Universität in Tetovo (SV Nr. 8 vom 23. Februar 2004, S. 4, Pos.171)	115
44.	Gesetz vom 22. Januar 2004 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der RM (SV Nr. 8 vom 23. Februar 2004, S. 1, Pos. 170)	116
I.	Bibliographie.....	118

Abkürzungen

BSP	Bruttosozialprodukt
DKTGS	Bewegung für kulturelle Toleranz und Bürgerzusammenarbeit
DPA	Demokratische Partei der Albaner
DUI	Demokratische Union für Integration
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU	Europäische Union
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GP	Grundlegende Prinzipien
GVG	Gerichtsverfahrensgesetz
IWF	Internationaler Währungsfonds
KFOR	The Kosovo Force
KPM	Kommunistische Partei Makedoniens
LP	Liberale Partei
MOK	Makedonische Orthodoxe Kirche
NDP	Nationaldemokratische Partei
ONA	Albanische Befreiungsarmee
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PDP	Partei der Demokratischen Prosperität
PDPA	Partei der Demokratischen Prosperität der Albaner
SDSM	Sozialdemokratischer Bund Makedoniens
SFRJ	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
SKM-PDT	League of Communists of Macedonia-Party of Democratic Transformation (from 1991, SDSM)
SOEU	Südosteuropäische Universität in Tetovo
SP	Sozialistische Partei
SR	Sozialistische Republik
StGB	Strafgesetzbuch
UČK	Befreiungsarmee des Kosovo
UNMIK	United Nations Interim Administration Mission in Kosovo
UNPREDEP	UN preventive deployment forces
VMRO-	Innere Makedonische Revolutionäre Organisation - Demokratische Partei
DPMNE	für Makedonische Nationale Einheit
VR	Volksrepublik
ZPO	Zivilprozeßordnung
VSO	Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas
SOE	Südost - Europa

A. Historische Entwicklung

1. Von der Wende bis zu den Parlamentswahlen vom 18. Oktober/1. November 1998

Nach der friedlichen Lösung Makedoniens von Jugoslawien¹ wurde die interne Republikgrenze zu Jugoslawien in der Zeit zwischen der Unabhängigkeitserklärung am 25.1.1991 und dem friedlichen Abzug der jugoslawischen Truppen am 26. März 1992 zur Staatsgrenze des neuen Staates². Dies hatte vor allem Folgen für die größte von der Trennung betroffene Minderheit, die albanische Minderheit (über 441.000 Menschen), die sich plötzlich durch eine Staatsgrenze von ihren Freunden und Verwandten im Kosovo getrennt fand. Sie widersetzte sich dieser Trennung dadurch, daß sie weder an dem Referendum über die Unabhängigkeit vom 8. September 1991 teilnahm noch für die neue Verfassung vom 17. November 1991³ stimmte. Vielmehr organisierten die makedonischen Albaner am 11./12. Februar 1992 ein illegales Referendum über ein selbständiges "Illirida" (nach dem Vorbild des Referendums im Kosovo vom 26./30. Sept. 1991⁴), für das sich - bei einer 75%igen Beteiligung 90% der Albaner aussprachen. So war Makedonien seit der Entstehung ständig durch die Unzufriedenheit der albanischen Minderheit gefährdet.

Minderheitenprobleme in Makedonien sind daher in praxi fast ausschließlich Probleme zwischen Staat und Albanern, weil diese quantitativ (22,7 % der Bevölkerung des Landes nach der Volkszählung von 1994⁵ bzw. 25,17 % nach der Volkszählung von 2002) und wegen ihrer die Minderheitenrechte sprengenden Forderungen auch qualitativ das einzige größere

¹ Souveränitätserklärung vom 25. Januar 1991; dt. Übers. siehe VSO 1.2.a; Referendum über die Unabhängigkeit vom 8. September 1991 und Unabhängigkeitserklärung vom 17. September 1991; s. K. Schrameyer, VSO Einführung zu 1.1. und ders., "Makedonien: Friedlichkeit, Maß und Vernunft - mit balkanischem Charme", in: SOE 12/1997.

² Die Grenzformalitäten sind einfach: Die Kosovaris als jugoslawische Staatsbürger erhalten an der Grenze einen Stempel in den Paß, in dem das Datum der Einreise angegeben ist. Sie können als Touristen 3 Monate bleiben. Das führt bei den sog. "Gästen" (Flüchtlingen aus dem Kosovo, die kein Asyl beantragt haben und deren Zahl unklar ist), dazu, daß sie nach drei Monaten kurz ausreisen und wieder einreisen müssen, wenn sie nicht völlig untertauchen.

³ Dokument Nr. 1; vollständiger Text in VSO 1.1.

⁴ Schmidt, Albaner außerhalb Albaniens a.a.O. S. 142. Es gibt übrigens viele Parallelen zwischen der Entwicklung im Kosovo und der in Makedonien. Man findet dieselbe Argumentation und dieselben Ziele - kein Wunder angesichts der personellen Verflechtung. Einer der wichtigsten Unterschiede zwischen dem Kosovo und Makedonien ist, daß die Albaner in Makedonien anders als im Kosovo in Makedonien unter rechtsstaatlicheren Bedingungen leben und daß das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Albanern und ethnischen Makedoniern in den Westgebieten noch nicht 90:10 ist (siehe Anm. 12).

⁵ H. Büschenfeld, Die Volkszählung 1994 in Makedonien, in: OE 8/1995.

Minderheitenproblem darstellen, wenn es sich überhaupt noch um ein Minderheitenproblem handelt.

Denn die Albaner waren von Beginn an weniger an der Durchsetzung der ausgezeichneten⁶ makedonischen Minderheitenrechte interessiert, sondern eher an ihrer Überwindung. Sie forderten bereits in den 90er Jahren eine Änderung der Verfassung von 1991 mit dem Ziel einer staatsrechtlichen Gleichstellung mit den ethnischen Makedoniern (d.h. Föderalisierung, Autonomie), Ersetzung des Mehrheitsprinzips durch Konsensus⁷ und drohten mit zivilem Ungehorsam, parallelen Strukturen, ja "unpolitischen Organisationsformen", wenn diese Forderungen nicht erfüllt würden.

Die Forderungen der radikalen Albaner vor der Ausarbeitung des Ochrider Rahmenvertrags zeigt eine von fünf albanischen Abgeordneten der Partei der demokratischen Prosperität der Albaner (PDPA) und der Nationaldemokratischen Partei (NDP) vorbereitete Gesetzesvorlage vom 18. März 1997, in der die folgenden Verfassungsänderungen verlangt wurden:

- die vollkommene Gleichberechtigung aller Minderheiten,
- die staatsbegründende Eigenschaft der Albaner mit einem Vetorecht,
- die Festsetzung der albanischen neben der makedonischen Sprache als Staatssprache und im Verkehr mit den Behörden in den von Albanern bewohnten Gebieten sowie im Parlament,
- die Legalisierung der illegalen Universität Tetovo,
- ein Flagngengesetz gemäß den "Bedürfnissen, Forderungen und Wünschen aller Minderheiten",
- eine "gleichberechtigte Vertretung mit proportionaler Beschäftigung in allen Behörden",
- eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes und insbesondere die Abschaffung der 15jährigen ununterbrochenen Residenzpflicht in Makedonien.

Mitte 1998 forderte Arben Dzaferi, der Vorsitzende der PDPA, die Umwandlung Makedoniens in einen Bundesstaat, bestehend aus einem makedonischen und einem albanischen Teil. Andere Äußerungen lassen darauf schließen, daß die Wünsche eines Teils

⁶Schon die Badinter-Kommission am 11. Januar 1992 hatte festgestellt, daß Makedonien "satisfied all the normal requirements of international law (including those relating to the protection of minority rights)"; *Macedonian Minorities*, British Helsinki Human Rights Group, Oxford 1994 S.22 ff.(24).

⁷ Im Anschluß an amerikanische Autoren, siehe Taseva a.a.O. S. 137.

der Albaner sogar noch weitergingen, und zwar in Richtung Sezession und Bildung eines Großalbanians. In diesem Sinne äußerten sich auch seit den 60er Jahren mehr oder weniger offen zahlreiche albanische Vertreter im Kosovo, in Makedonien und in Albanien. Nicht zuletzt die Kosovo-Krise und der Wahlkampf anlässlich der Parlamentswahlen vom 18. Oktober 1998 führten zu einer Radikalisierung der Stimmung selbst bei einem Teil der sogenannten gemäßigten makedonischen Albaner. Vielfach richteten sich die Äußerungen derselben Politiker nach den jeweiligen Umständen und Gesprächspartnern und waren damit einmal radikal und dann wieder gemäßigt, so daß eine Konstante schwer festzustellen war. Die Forderungen der sogenannten gemäßigten Albaner waren im Hinblick auf das Endziel ähnlich, bevorzugt wurden jedoch bisweilen Methoden, die einer Demokratie angemessen sind.

Zu Recht heißt es bei Vickers/Pettifer⁸, die Außenwelt habe bis zum Kollaps des kommunistischen Jugoslawien 1990/91 keine "nationale albanische Frage" wahrgenommen: Albaner außerhalb Albanien galten als die "normale balkanische Diaspora kleiner und verarmter Leute", ein "internes Menschenrechtsproblem Jugoslawiens", nicht jedoch als "potentielle Komponenten einer größeren Nation, geschweige denn eines Großalbanien". Dabei gab es den albanischen Nationalismus und Irredentismus bereits seit der Liga von Prizren von 1878, als Albanien (und Makedonien) auf dem Berliner Kongreß im Osmanischen Reich verbleiben mußten; albanisch besiedeltes Gebiet jedoch den Nachbarstaaten zugeschlagen wurde. Bartel⁹ schreibt, auf dem Berliner Kongreß seien "in irgendeiner Form die Interessen aller Balkanvölker berücksichtigt worden, mit Ausnahme die der Albaner. Diese hatten nicht nur keine Schutzmacht gefunden, die Existenz einer albanischen Nation war überhaupt gezeugnet worden." Erst am 28. November 1912 erklärte sich Albanien nach dem 1. Balkankrieg für unabhängig und wurde auf der Londoner Friedenskonferenz (16. Dezember 1912/30. Mai 1913) in Grenzen, die nicht alle albanisch besiedelten Gebiete umfaßten, anerkannt. Außerhalb blieben Westmakedonien, das Kosovo und das Gebiet von Jannina, worin der Kern des heutigen Problems begründet ist, zu welchem aber auch die italienischen und deutschen Besatzer durch die Gründung eines Großalbanien unter Einschluß des Kosovo und der westmakedonischen Gebiete während des 2. Weltkriegs nicht unwesentlich beigetragen haben¹⁰. Von diesem Großalbanien träumen viele Albaner heute noch.

⁸ Miranda Vickers/James Pettifer, *Albania*, Hurst & Co., London 1997, S. 166.

⁹ Peter Bartel, *Albanien*, Verlag Friedrich Pustet/SOE-Gesellschaft Regensburg/München 1995, S. 92 ff.(94).

¹⁰ Vickers/Pettifer a.a.O. S.168: "The fascist occupiers had given the Albanians something in terms of territory which they had never been able to achieve for themselves."

Die albanische Frage war also bereits in den 90er Jahren mehr als eine Menschenrechts- oder Minderheitenfrage. Sie ist die Kardinalfrage für den neuen makedonischen Staat: Mit ihrer potentiellen Sprengkraft von 442.914 Albanern oder einem Bevölkerungsanteil von 22,7 % und einer Konzentration¹¹ in den westlichen, an Albanien und das Kosovo angrenzenden Gebieten von Struga über Debar, Gostivar, Tetovo, am linken Vardar-Ufer in Skopje bis Kumanovo bedeutet sie die Gefahr, das Land in Nord-Süd-Richtung auseinander zu reißen und damit lebensunfähig zu machen. Eine Lösung der Albanerfrage hatte für Skopje also nicht mehr nur eine periphere Bedeutung. Sie war nicht nur eine Frage des Ansehens ihres Staates im Ausland und bei den Menschenrechtsorganisationen, sondern eine existentielle: Der Bestand des Staates hing von ihrer Lösung ab.

Die albanische Frage war übrigens für den seit dem 2. Juli 1944 bestehenden makedonischen (Glieder-)Staat nicht neu. Wie die zahlreichen Beschlüsse des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Makedoniens (KPM) bzw. des BKM zu Minderheiten, d.h. vor allem zu Albanerfragen zeigen¹², hatten die makedonischen Kommunisten ihre Probleme mit den Albanern bereits damals. Dies waren jedoch eher Probleme, die Belgrad zu entscheiden hatte. Denn bis zur Unabhängigkeit am 8. September 1991 lebten die Albaner aus der SR Makedonien und dem Kosovo in einem jugoslawischen Staat, der SFRJ¹³. Bezeichnend hierbei ist, daß es nie zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Albanern und Makedoniern gekommen ist¹⁴. Makedonische Kampagnen gegen den albanischen Nationalismus, die sog. "Differenzierung", d.h. Entlassung ideologisch unsicherer albanischer Nationalisten, kamen allerdings bereits vor 1990 vor¹⁵. Auch beseitigten makedonische Behörden Ende der 80er Jahre die Mauern, mit denen die albanischen Gehöfte traditionell umgeben sind¹⁶, oder änderten albanische Namen¹⁷.

¹¹ Verhältnis der albanischen Bevölkerung zur makedonischen in verschiedenen westmakedonischen Städten: Tetovo - 113.000 Albaner, 38.000 Makedonier; Gostivar - 63.000 bzw. 18.000; Kicevo - 23.000 bzw. 21.000; Debar - 10.000 bzw. 2500, Poulton, *The Balkans* a.a.O. S. 76.

¹² S. Milosavljeski/M. Tomoski, *Albanians in the Republic of Macedonia 1945-1995*, Skopje 1997.

¹³ Jens Reuter, Die albanische Minderheit in Jugoslawien, in: *Nationalitätenprobleme in OE*, a.a.O. S. 139-141.- Allerdings heißt es bei Vickers/Pettifer a.a.O. S.106, daß die makedonischen Albaner bereits in den 50er Jahren "to some of the worst abuses of the Ranković secret police" ausgesetzt waren; außerdem habe die Polizei Titos Techniken in Makedonien ausprobiert "before they were put into action on a wider scale in 1989 in Kosovo".

¹⁴ Ortakovski a.a.O. S. 330; R. Mickey/A. Albion, *A Miracle in the Balkans? Albanian-Macedonian relations in the Republic of Macedonia*, Institute für East-West Studies, USA hectographiertes Papier.

¹⁴ Ortakovski a.a.O. S. 332; H. Poulton, *The Balkans, Minorities and States in conflict*, London 1991, S. 80 ff.

¹⁵ Ortakovski, a.a.O. S. 332; H. Poulton, a.a.O. S. 80 ff.

¹⁶ Schmidt/Moore a.a.O. S. 121.

Im Gegensatz zu den anderen Minderheiten verweigerten die Albaner die Anerkennung der makedonischen Verfassung und der darauf beruhenden Rechtsordnung. Das Tragische an der guten makedonischen Minderheitengesetzgebung in den 90er Jahren war daher, daß sie ihre Qualitäten nicht voll entfalten konnte, weil auch die maßvollere Albanerpartei, die Partei der Demokratischen Prosperität (PDP) glaubte, den radikalen Ideen von PDPA und NDP¹⁸ nacheifern zu müssen, um keine Wähler zu verlieren und um Angriffe der makedonischen Nationalisten abzuwehren. Gerade diese zwangen sie häufig zum Schulterschuß mit den ungeliebten Radikalen. Grundsätzlich verfolgte sie aber ähnliche Ziele wie die Radikalen, die sie eigentlich durch Dialog und eine langsame Schritt-für-Schritt-Politik erreichen wollte. Die gemeinsame Vertrauensgrundlage, ohne die keine Minderheitengesetzgebung gedeihen kann, blieb daher schmal. Bei gutem Willen hätte es Alternativen zur Konfrontation gegeben: Es gab beispielsweise zahlreiche gebildete Albaner, welche die Möglichkeiten, die ihnen dieser Staat gab, voll anerkannten und nutzten, ohne sich zu assimilieren. Für solche Bürger war die Minderheitengesetzgebung gemacht. Sie waren jedoch kein Faktor, der sich politisch artikuliert hätte. Man hätte also versuchen müssen, die Bildungsgrundlage für die Albaner zu erweitern. Sinnvoll wäre es gewesen, Bildungsgrundlagen zu schaffen, die aber nicht nur - wie bei der Universität Tetovo - auf der albanischen Sprache, sondern, um den Studenten größere Berufschancen zu geben und diese Universität vielleicht zu einem südbalkanischen Bildungszentrum zu machen, neben Makedonisch auch auf den europäischen Weltsprachen hätten beruhen müssen und nach Möglichkeit auch westliches Lehrpersonal und ein modernes Curriculum hätten bieten sollen. Eine bessere Bildung auf allen Ebenen hätte nach allen Erfahrungen vermutlich auch zu einer Verringerung der Geburtenrate geführt. Auch die seit Generationen alteingesessenen albanischen Bauern in Makedonien, die in Frieden ihren Acker bestellen wollen, waren ein stabiles, konservatives Element, das dem Einflußbereich der Radikalen hätte entzogen werden können. Diese schienen die makedonischen Parteien aber genauso zu vernachlässigen wie auch eine Werbung von Angehörigen der Minderheiten zum Beitritt in ihre Parteien. Dies erkannte Vasil Tupurkovski, der bisherige Präsident des NOKK. Seine am 21. März 1998 gegründete Partei war die erste Partei, die keine nationale, sondern eine die Minderheiten umfassende Partei darstellte. Ein Drittel der zu Beginn 30.000 Mitglieder umfassenden Partei waren Angehörige von Minderheiten. Auch die sozialistische Partei von Ivanov-Zingo schloß ein Bündnis mit der vier Minderheitenparteien umfassenden

¹⁷ Poulton, The Balkans a.a.O., S. 79.; Schmidt/Moore a.a.O. S. 119.

¹⁸ Diese fusionierten am 5./6. Juli 1997 zur Demokratischen Partei der Albaner (DPA), wurde jedoch zunächst aus formellen Gründen (albanischer Text im Stempel) nicht vom Gericht registriert. Sowohl das Amtsgericht (12.3.98) wie auch das Appellationsgericht Skopje (22.4.98) verweigerten die Registrierung wegen eines Verstoßes gegen Art. 7 I Verf. (Emblem und Flagge enthalten den Namen der Partei auf Albanisch in lateinischen Buchstaben, nämlich PDPSH) und gegen Art. 9 III Gesetz über die politischen Parteien (Fahne gleicht der Fahne des Staates Albanien).

"Bewegung für kulturelle Toleranz und Bürgerzusammenarbeit" (DKTGS) von Prof. Ferid Muhic. Hierin lag die große Chance für die Überwindung der selbst von Dzaferi bedauerten Distanz zwischen den Nationalitäten.

So blieb das Feld den lautstarken, in Prishtina ausgebildeten Politikern bzw. den Emigranten aus dem Kosovo überlassen, die nach der Schließung der Universität Prishtina im Jahre 1991 arbeitslos geworden waren und dann in Makedonien ein Betätigungsfeld fanden. Diese Maximalisten standen mit ihrem ultranationalistischen Staats- und Demokratieverständnis außerhalb der geltenden Verfassung, was sie auch häufig betonten, denn sie hatten ja nicht für sie gestimmt. Manchmal behaupteten sie, sie erkannten die Verfassung an, wollten sie aber ändern. Sie wollten keine Integration, sondern eine Fortsetzung der Ghettoisierung, parallele Strukturen, die Autonomie, einen Bundesstaat oder sogar die Sezession und letztlich wohl ein Großalbanien oder wenigstens eine Vereinigung mit dem Kosovo. Auf der anderen Seite standen die makedonischen Nationalisten, so daß quasi eine Polarisierung ohne Brücken bestand.

Der Feststellung von Helsinki Watch ist zuzustimmen, daß Minderheiten "der Illoyalität verdächtig sind, da ihre politischen Ziele auf Mutterländer außerhalb ihres Wohngebiets verweisen", und zwar hier nach Prishtina und Tirana. Eng war unter Berisha der Kontakt mit der PDPA. Häufig kamen "gute Ratschläge" aus Tirana, mag auch Tirana seit Beginn der makedonischen Unabhängigkeit betont haben, daß die makedonischen Albaner im Rahmen der makedonischen Rechtsordnung agieren sollten. Zu dieser Aussage paßte aber die vorangegangene Unterstützung der nach makedonischem Recht illegalen Universität Tetovo durch Berisha nicht, ganz abgesehen von den damals engen Kontakten zwischen Berisha und der PDPA. Der neue albanische Ministerpräsident Nano rief die makedonischen Albaner zur Unterstützung der in der Regierung vertretenen Albanerpartei, also der PDP auf¹⁹ und ebnete damit auch den Weg zu guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Das Kosovo - Präsident Rugova und die UČK - war wohl auch eher daran interessiert, in Makedonien ein ruhiges Hinterland zu haben.

Entscheidend ist mithin: Zu einer erfolgreichen Minderheitenpolitik gehören zwei. Will die Minderheit keine Minderheitenrolle spielen, erkennt sie die Verfassung und Rechtsordnung nicht an, stellt sie Forderungen, die die Minderheitenrechte sprengen, und begehrt sie die Rolle einer staatsbildenden Gruppe, dann ist die beste Minderheitengesetzgebung und der beste Wille der makedonischen Regierung ohne jeden Nutzen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Mehrheit nicht auch zur Verbesserung der Lage hätte beitragen können. Diese hatte

¹⁹ Dnevnik, 9.8.97 S. 3.

vermutlich viel zu lange mit Konzessionen gewartet, die dann später teilweise vergeblich angeboten wurden. Die Konzessionen wurden von den Albanern nicht mehr akzeptiert. Den makedonischen Nationalisten aber gingen sie noch zu weit, wie die Proteste der Professoren, Studenten und Schüler gegen das Gesetz über die Sprachen an der Pädagogischen Fakultät Mitte Februar 1997 zeigten. Das neue Gesetz vom 30. Januar 1998²⁰ sah die Ausbildung von Lehrern für die Vorschulen und die ersten vier Klassen der Grundschulen in den Minderheitensprachen vor, da Minderheiten nach Art. 48 Abs. 4 Verf. Anspruch auf Grund- und Oberschulunterricht in den Minderheitensprachen hatten. An den übrigen Fakultäten der beiden Universitäten Skopje und Bitola sollte weiterhin grundsätzlich nur auf Makedonisch unterrichtet werden. Dasselbe galt für die Lehrer der letzten vier Klassen an den albanischen Grundschulen sowie für die Lehrer an albanischen Oberschulen. Früher konnten die makedonischen Albaner ergänzend auf in Prishtina ausgebildete Lehrer zurückgreifen. Nach Schließung dieser Universität im Jahr 1991 fehlte diese Möglichkeit, womit sich die Erziehungsprobleme zuspitzten. Die von den albanischen Parallelstrukturen im Kosovo erteilten Zeugnisse wurden von Makedonien ebensowenig anerkannt wie die Zeugnisse der Universität Tirana.

Vermutlich hätte es zu einer anderen mentalen Einstellung der ethnischen Makedonier gegenüber den Albanern kommen müssen. Häufig gab es Klagen der Albaner, die makedonische Obrigkeit - vor allem der Zoll, die Polizei usw. - mißhandele die Albaner. Klagen der Albaner über - schwer nachweisbare - Diskriminierungen im Alltag durch die Behörden erschienen immer wieder in den Berichten von Menschenrechtsorganisationen und bei den Gesprächen mit Albanern. Ein Grund der ablehnenden Haltung der Makedonier war, daß die Albaner mit ihren extremen Forderungen nach Umgestaltung des Staates, ihrer Ablehnung der Verfassung und ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Tirana und dem Kosovo als eine ständige Bedrohung angesehen wurden. Zudem erkannte der Durchschnittsmakedonier die Albaner in ihrer Andersartigkeit häufig nicht als ebenbürtig an. Schon die überaus verächtliche Bezeichnung „shiptari“ für die Albaner zeigte das ganze Ausmaß der Mißachtung durch die ethnischen Makedonier. Hier wirkten sich die kulturellen Unterschiede zwischen beiden Ethnien aus. Behauptet wurde beispielsweise, in manchen Gegenden gelte noch der mittelalterliche Kanon des Lek Dukajin. Aber auch Vorurteile und Unkenntnis, da es sozialwissenschaftliche Untersuchungen über die Albaner in Makedonien kaum gab, die durch die beiderseitige Abschottung und (Selbst-) Ghettoisierung - fast keine Mischehen, Trennung schon im Kindergarten - die sprachlichen Barrieren, da mangels Albanischunterricht in makedonischen Schulen selbst in den Siedlungsgebieten der Albaner nur wenige Makedonier Albanisch sprachen, verursacht wurden, waren weit verbreitet. Des

²⁰ SV 5/1997-169; dt. Übers. in VSO 2.6.

weiteren wurden die Albaner als Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt angesehen, so daß sich die albanische Frage zu einem großen Teil auch als ein wirtschaftliches Verteilungsproblem erwies. Allerdings herrschte in den Albanergebieten eine rege Bautätigkeit, die teilweise aus Überweisungen der albanischen Gastarbeiter in Westeuropa, teilweise aus unklaren Quellen gespeist wurden. Das Geld schien dabei vor allem zum Bau von großen Privathäusern für den ganzen Clan, kaum jedoch zur Gründung von Unternehmen verwendet zu werden. Von makedonischer Seite war ferner auch zu hören, daß viele Albaner die makedonische Sprache nicht beherrschten. In der Armee gab es allerdings keine sprachlichen Schwierigkeiten mit albanischen Rekruten. Behauptet wurde ebenfalls, ihr Bildungsstand entspreche nicht dem makedonischen und die bis zu ihrer Schließung in Makedonien anerkannten von der Universität Prishtina erteilten Diplome taugten nichts. All dies wurde von den Albanern als unfreundliche Unterstellung bestritten. Schließlich stand für die ethnischen Makedonier fest, daß die Albaner ihren Frauen nicht erlaubten, außerhalb des Hauses eine Arbeit aufzunehmen. Mädchen würden am Oberschulbesuch gehindert usw. Die Tatsache, daß nur 55 % der albanischen Absolventen der Grundschule die Oberschule besuchten, schien dies zu belegen. Die Albaner wiesen auch diese Vorwürfe zurück; im übrigen hätten sie selten die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten zu zeigen, weil man sie gar nicht erst beschäftige und teste.

Weitere Faktoren der Entfremdung waren die Verschlechterung der Rechtsstellung der Albaner seit der Unabhängigkeit im Vergleich zu ihrer Stellung in Ex-Jugoslawien, die unzureichende Beschäftigung der Albaner vor allem bei öffentlichen Arbeitgebern und die hohe Geburtenrate. Die Albaner wurden niemals offiziell gefragt, in welchem Staat und unter welcher Verfassung sie leben wollten: Am 2. August 1944 - Gründung der Partisanenregierung ASNOM im Kloster Prochor Pčinski - wurden sie einfach ungefragt in die neu gegründete Volksrepublik Makedonien "hineingepackt". Damals hatten sie jedoch noch den Vorteil, daß die Grenze zwischen dem Kosovo und Makedonien nur eine Verwaltungsgrenze war und dem ungehinderten Verkehr zwischen makedonischen Albanern und Kosovaren nichts im Wege stand. Nach der jugoslawischen Verfassung von 1974 wurden sie insofern begünstigt, als Jugoslawien hiernach eine Republik der gleichberechtigten Völker und Minderheiten war (Präambel, Ziffer 1, Art. 1, 3, 245) und vor allem Sprachen und Schriften nach Art. 246 I 1 für gleichberechtigt erklärt und die Bundesgesetze beispielsweise auch auf Albanisch verkündet wurden (Art. 269 II). Auch waren nach der makedonischen Verfassung von 1974 die Minderheiten (Präambel, Art. I 1) gleichberechtigt. Die Art. 177-183, 222 III gestatteten die Verwendung der eigenen Fahne, mithin des Skenderbeg-Adlers. Die Minderheitensprachen waren als Amtssprachen im Verkehr mit den staatlichen Behörden anerkannt (Art. 127, 181, 293 IV). Ein Relikt dieser alten Rechtslage stellte der die Verwendung der Minoritätensprache erlaubende Art. 5 der Geschäftsordnung des

makedonischen Parlaments vom 17. April 1986²¹ dar, der durch die Verfassungszusätze von 1989 und die neue Verfassung vom 17. November 1991 aber außer Kraft gesetzt wurde. Das Bestehen der Universität Prishtina ermöglichte schließlich bis zur Schließung durch die serbische Regierung 1991 die Hochschulbildung der makedonischen Albaner auf Albanisch. Die Diplome der Universität Tirana wurden von Makedonien hingegen nicht mehr anerkannt, nachdem Berisha das bestehende Abkommen gekündigt hatte. Insgesamt war somit eine rechtliche Schlechterstellung nach 1991 festzustellen.

Abgesehen von der Schlechterstellung waren die makedonischen Albaner auch enttäuscht darüber, daß ihre Loyalität während der Verselbständigung Skopjes von Belgrad in den Jahren 1990/91 nicht honoriert worden war. Denn die Albaner hätten - so Dzaferi - das Entstehen der Republik Makedonien in der überaus labilen Situation der Jahre 1990/1991 auch verhindern oder erschweren können. Für das albanische Stillhalten hätten die Makedonier Konzessionen angeboten, die später nicht eingehalten worden seien.

Die geringe Beschäftigung von Albanern in der Verwaltung, Polizei, Armee, in öffentlichen Betrieben usw. war ebenfalls durch die schlechte Wirtschaftslage (ca. 35-50% Arbeitslose) und die daraus folgende Knappheit der Arbeitsplätze bedingt. Den Albanern fehlte bei der Arbeitsplatzsuche häufig ein hochstehender einflußreicher Fürsprecher, wie dies in der balkanischen Welt mit ihrem Klientensystem nötig ist. Die Schaffung von Arbeitsplätzen, eine Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds vor allem auch in den Albanergebieten wäre wichtig gewesen. Dies hätte aber ein Umdenken bei den ethnischen Makedoniern vorausgesetzt. Letztere waren einer Begünstigung der Albaner jedoch nicht gerade zugeneigt, zumal sie bereits das wachsende Schulwesen in den albanischen Gebieten und die wachsenden Sozialausgaben für die albanische Bevölkerung zu bezahlen hatten, gleichzeitig aber auch den wachsenden Wohlstand und die Neubauten in diesen Gebieten sahen. Zugleich wurde von den Makedoniern behauptet, die Albaner bezahlten kaum Steuern. Auch die angeblich ungebremste Geburtenrate der Albaner flößte den ethnischen Makedoniern Furcht ein. Überraschenderweise betrieb die Regierung allerdings keine Politik der Familienplanung, wofür vielleicht die Furcht vor albanischen Vorwürfen, die Albaner diskriminieren zu wollen, verantwortlich war. Zudem gewährte die Verfassung in Art. 41 Abs.1 das "Menschenrecht, frei über die Zeugung von Kindern zu entscheiden". Die einzige Begrenzung schien die Versagung des Kindergelds ab dem vierten Kind zu sein; eine Reduzierung auf zwei Kinder war im Parlament gescheitert. Mit dem Argument, daß größere Bildung zu weniger Kindern führe, warben albanische Politiker, um den Makedoniern die illegale Universität Tetovo "schmackhaft zu machen".

²¹ SV SRM 16/1986.

Deutlich war die Vorsicht und Mäßigung auf Seiten der Regierung zu spüren, die alle Provokationen der Albaner ("Universität" Tetovo, Verwendung der Fahne und Hymne von Tirana, monatelange Schlägereien bei den zahllosen Wiederholungen der Kommunalwahl in den Albanergebieten usw.) mit großer Geduld ertrug und eine Politik der kleinen, schrittweisen Konzessionen betrieb, wie beispielsweise mit dem Gesetz über die Fahne der Minderheiten, dem Gesetz über die Sprachen der Minderheiten an der Pädagogischen Fakultät der Universität Skopje, der Erhöhung des Anteils der Albaner im öffentlichen Dienst und der Quoten für Studenten (10% ab 1992/93, in Höhe des Anteils der Minderheit an der Bevölkerung ab 1995/96), der allmählichen Erhöhung des Anteils der Albaner in der öffentlichen Verwaltung.

Besonders bemerkenswert war die jahrelange Toleranz der Regierung bis Mitte 1997 gegenüber der öffentlichen Verwendung der albanischen Doppeladler-Fahne durch die Albanerparteien in Makedonien, die zuletzt sogar vor den Rathäusern, in denen es nach der Kommunalwahl eine albanische Mehrheit gegeben hatte, gehißt wurde. Erst nachdem das Verfassungsgericht²² entschieden hatte, daß nach Aufhebung der Flaggenartikel der alten Verfassung durch die Verfassungszusätze von 1989 die Gemeinden nicht berechtigt seien, Regelungen über Flaggen zu treffen und somit auch nicht in ihren Satzungen das tägliche Hissen der makedonischen, türkischen, albanischen Flagge anordnen dürften, mußte sie angesichts der Weigerung der Bürgermeister und Stadträte beider Städte auf Anordnung des Verfassungsgerichts in Gostivar und Tetovo die Fahnen durch die Polizei abnehmen lassen. Nachdem dies in den frühen Morgenstunden des 9. Juli 1997 geschehen war, kam es in Gostivar zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei, die mit drei Toten und über 200 Verletzten endeten²³. Am Tag zuvor hatte das Parlament ein neues Flaggengesetz verabschiedet²⁴, wonach Flaggen der Minderheiten, also auch die mit der Tirana-Flagge identische Skenderbeg-Fahne der albanischen Minderheit in Makedonien, bei gewissen und insbesondere privaten Anlässen gezeigt werden durfte.

²² Zunächst durch eine nicht im SV veröffentlichte einstweilige Verfügung vom 21. Mai 1997, dann durch Urteil vom 11. Juni 1997, SV 29/1997-1320 vom 25.6.1997 in Sachen Gostivar, und am 16. Juli 1997, SV 37/1997-1522 vom 31. Juli, in Sachen Tetovo. Unklar ist, warum die Polizei unmittelbar nach Inkrafttreten des am 8.7.98 verabschiedeten neuen Gesetzes über die Verwendung der Fahnen der Minderheiten (SV Nr. 32/1997-1387; dt. Übers. in VSO 2.6.a) die Fahnen am 9.7.1998 in den frühen Morgenstunden beseitigt hat, obwohl sie schon viel früher (seit dem 21.5.) hätten beseitigt werden müssen und dies vom VerfG mehrfach gerügt worden war. Vermutlich scheute die Regierung bzw. der Staatspräsident den clash mit den Albanern und erhoffte einen Kompromiß. Mitte 1998 hat das VerfG dann ex officio ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Fahngesetzes eingeleitet.

²³ Aus dem Bericht der Parlamentskommission unter dem PDP-Abgeordneten Biljali von Anfang 1998 wurden gegenüber den Polizeibeamten keine straf- oder disziplinarrechtlichen Folgerungen gezogen.

²⁴ SV 32/1997-1387.

Eine Lösung der Probleme wäre leichter gewesen, wenn die ethnischen Makedonier hätten Vertrauen haben dürfen, daß sich die Albaner zum neuen Staat bekennen und ihre Integration und nicht die weitere Ghettoisierung oder Autonomie und gegebenenfalls Separation anstreben. Aber die Albaner gaben dazu wenig Anlaß: Die Albaner nahmen nicht an dem Referendum für die Unabhängigkeit am 8. September 1991 teil und stimmten ebenfalls nicht für die Verfassung vom 17. November 1991. Sie waren vielmehr der Ansicht, daß diese und die auf der Verfassung beruhenden Gesetze deshalb für sie nicht gelten. Gefordert wurde völlige Gleichberechtigung der angeblich 30-40% Albaner und Anerkennung als staatskonstituierendes Volk, was Zweisprachigkeit und Föderalisierung und letztlich den Zerfall des Staates bedeutet hätte. Hinsichtlich der Zweisprachigkeit wollte der PDP-Chef Aliti die Armee und die staatliche Verwaltung in den rein makedonisch bewohnten Gemeinden ausnehmen. Sie sollte sich auf die staatlichen Behörden in den von Minderheiten bewohnten Gemeinden beschränken. Aliti forderte ferner als ersten Schritt zunächst mehr Kompetenzen für die Gemeinden. Des weiten machten die Albaner "mythologische" Ansprüche auf Grund ihrer angeblich Jahrtausende alten Besiedlung Makedoniens durch ihre angeblichen Vorfahren, die Thraker-Illyrer geltend. Sie forderten ferner die Anerkennung der illegalen albanischen Universität Tetovo, die vom Staat nicht genehmigt wurde und mangels Ausführungsgesetz zu Art. 45 Verf. auch nicht genehmigt werden konnte. Das bereits fertiggestellte Hochschulgesetz wurde aber durch die Forderung der Albaner, Hochschulen mit Albanisch als Unterrichtssprache zuzulassen, blockiert. Besonders provozierend waren die illegale Eröffnung²⁵ der sogenannten Universität Tetovo im Dezember 1994 und der Abriß eines Universitätsgebäudes durch die Polizei. Am 17. Februar 1995 griff die Polizei erneut ein. Diese Vorgänge führten dazu, daß der Rektor Suleimani, ein Humboldt-Stipendiat und Germanist, wegen Anstiftung zum Landfriedensbruch zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt, allerdings nach einem Jahr vorzeitig wieder entlassen wurde.

Die Ergebnisse der Kommunalwahlen vom 17. November 1996 bis Mitte Februar 1997, anlässlich derer es im Februar 1997 bei albanischen Siegesdemonstrationen in Tetovo antimakedonische Äußerungen gab²⁶, zeigten, daß die PDPA jedenfalls in den wichtigen

²⁵ Marko, Minderheitenschutz a.a.O. S. 298.

²⁶ Slogans in Tetovo am 23.2.97: "Hier ist Albanien - verschwindet, Makedonier", "Tetovo ist unser" usw.- Andererseits gab es im Februar 1997 als Folge dieser Siegesdemonstrationen der Albaner in Tetovo und als Protest gegen das neue Gesetz über die Pädagogische Fakultät langandauernde Demonstrationen rechter makedonischer Kreise in Skopje mit üblen Spruchbändern (u.a. "Albaner in die Gaskammern"). Es gab auch Signale der Intoleranz seitens der Albaner nach dem 23.3.97: Der erste Akt des neuen PDPA-Bürgermeisters von Gostivar war es, die türkische Sprache nicht mehr als eine der amtlichen Sprachen in der Gemeinde anzuerkennen, weil die Türken angeblich gemäß dem Zensus von 1994 (den die Albaner sonst nicht anerkennen!) nach der Neugliederung der Gemeinden weniger als die nach dem Gemeindegesetz erforderlichen 20% ausmachen (Begründung: Als Bürgermeister müsse er gesetzestreu sein).

Städten Gostivar und Tetovo Aufwind hatte, während die PDP zahlenmäßig und in den ländlichen Gemeinden noch überwog.

Maximalistische Kompromißlosigkeit zeigte auch - neben der Nichtbefolgung des Flaggengesetzes - die Ablehnung des Gesetzes über die Sprachenfrage an der Pädagogischen Fakultät vom 30. Januar 1997²⁷. Obwohl diese Regelung für die Albaner vorteilhaft war, lehnten diese das Gesetz ab und bestanden auf der Verabschiedung eines neuen Hochschulgesetzes mit Albanisch als Unterrichtsprache. Die Verfassung gestattete dies aber nur in der Grund- und Oberschule (Art. 48 Abs. 4, 2 Verf.).

Als Protest gegen die Verurteilung des Bürgermeisters von Gostivar, Rufi Osmani, zu sieben Jahren Freiheitsentzug wegen Landfriedensbruchs, Mißachtung einer Entscheidung des Verfassungsgerichts u.a. verschärfte sich der albanische Ungehorsam Anfang 1998 weiter. Überall in den Städten gab es friedliche und gut organisierte albanische Protestdemonstrationen. Die PDPA/NDP kündigte den Rücktritt aller ihrer sieben Bürgermeister, der etwa 200 Gemeinderatsmitglieder und der sieben Parlamentsabgeordneten sowie gegebenenfalls auch einen Boykott der Parlamentswahlen im Oktober 1998 an; machte diese Androhung aber dann doch nicht wahr.

Die Verschärfung des Kosovo-Konflikts warf ihre Schatten dann auch auf Makedonien. Die albanischen Parteien leisteten ihren Verwandten und Freunden im Kosovo Unterstützung u.a. durch finanzielle Kontributionen der Gastarbeiter im westlichen Ausland und durch die Entsendung von Freiwilligen.

Die internationale Gemeinschaft hatte das Problem der Minderheiten in Makedonien gesehen und von Anfang an versucht, zu vermitteln. Ab September 1991 entfaltete der deutsche Botschafter Dr. Ahrens im Rahmen der Minderheiten-AG der Haager und wenig später der Genfer Internationalen Jugoslawienkonferenz bis Januar 1996 eine auch von makedonischer Seite gelobte erfolgreiche Vermittlungstätigkeit. Nachdem durch die Dayton-Vereinbarungen die rechtlichen Grundlagen für diese Tätigkeit entfallen waren, sollte Botschafter Lutz unter dem Hohen Repräsentanten Carl Bildt die Tätigkeit von Ahrens fortsetzen. Angesichts makedonischer Bedenken, da Bildt Teil des Dayton-Prozesses und damit des ehemaligen Jugoslawien, von dem sich Skopje distanzierte, war, trat Lutz sein Amt nicht an. Mit interethnischen Fragen befaßte sich ferner der Hohe Kommissar für Minderheiten, der Niederländer Max van der Stoep. Des weiteren existierte ein regelmäßiges Monitoring des Europarats und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Daneben erfolgten Besuche der verschiedenen Organe und Expertengruppen des Europarats. Der

²⁷ SV 5/1997-s169.

Europarat prüfte im übrigen fast alle wichtigen Gesetzentwürfe. Am 7. April 1997 wurde von ihm ein Dokumentations- und Informationszentrum an der juristischen Fakultät in Skopje eröffnet. Auch die OSZE befaßte sich in Weiterentwicklung der 1992 begonnenen Spill-over-Mission²⁸, deren Aufgabe Ende 1992 durch die UNPREDEP-Truppen abgelöst wurde, vor allem mit interethnischen Fragen. Ab 1993 überwachte schließlich die UNPREDEP (UN preventive deployment forces) mit 1050 amerikanischen, skandinavischen und indonesischen Soldaten die Grenze Makedoniens zu Albanien und Serbien. Ihre Präsenz wurde ab Oktober 1997 auf russischen Wunsch verlängert, die Truppenstärke wurde jedoch um 300 Mann vermindert. Die Kosovokrise führte anschließend aber wieder dazu, daß die Truppenstärke erneut um 300 Mann aufgestockt und die UNPREDEP-Präsenz um weitere sechs Monate verlängert wurde. Schließlich befaßte sich eine Mission unter einem UN-Gesandten, bis Mitte September 1998 Henryk Sokalski, ebenfalls mit interethnischen und sozialen Fragen.

2. Von den Parlamentswahlen 1998 bis zum 13. August 2001

Der Wahlsieg der VMRO-DPMNE vom 18. Oktober/1. November 1998 über die zuvor regierende SDSM Ende 1998 führte überraschenderweise zu einer Koalition der nationalen Extreme, nämlich zur Koalition der VMRO-DPMNE und der albanischen „Radikalen“, der DPA von Arben Dzaferi. Allerdings hatte die VMRO-DPMNE sich bereits in dem vorausgegangenen Jahr ihrer Nationalisten entledigt und war eine eher konservative Partei geworden. Eine numerische Notwendigkeit bestand für diese Koalition nicht, da die VMRO-DPMNE und die Demokratische Alternative (DA) Tupurkovskis mit 62 Mandaten die Mehrheit im Parlament mit 120 Sitzen hatten. In Anbetracht der bisherigen Tradition einer Beteiligung von Albanern an der Regierung, der ethnischen Spannungen im Lande und der Lage im Kosovo war dies jedoch ein Gebot der politischen Zweckmäßigkeit. Dabei wurde die DPA der PDP vorgezogen, weil sie sich im Vergleich zur PDP und zu ihren bisherigen Forderungen unerwartet gemäßigt gezeigt hatte. Die PDP dagegen übernahm viele der bisherigen Forderungen der DPA und trat deren Nachfolge als „radikale“ Albanerpartei an.

Minderheitenrechtlich änderte sich aus folgenden Gründen nicht viel. Beide Parteien waren mehr an einer einvernehmlichen Aufteilung der Pfründe und der regionalen Interessensphären interessiert als an einer grundsätzlichen Regelung des Minderheitenstatus. So kam es unmittelbar nach dem Regierungsantritt nur zu einer - durch das Veto des Staatspräsidenten Gligorov verzögerten - Amnestie für die bei den Unruhen am 9. Juli 1997 verhafteten

²⁸ Stefan Troebst, Präventive Friedenssicherung durch internationale Beobachtermission: Das Beispiel der KSZE-Spillovermission in Makedonien 1992-1993, in: Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa, hrsg. von G. Seewann a.a.O. S. 282 ff.; ders. "Konfliktprävention durch Beobachten und Berichten? Die KSZE-Spillover-Monitor-Mission in Makedonien 1992-1993, in: "Der Balkan in Europa" a.a.O. S. 273 ff.

Bürgermeister von Gostivar (Rufi Osmani) und Tetovo (A. Demiri) sowie der Ratsvorsitzenden der beiden Städte. Ferner wurden in diesen beiden Städten Albaner zu Polizeichefs ernannt. Damit hörten sowohl die albanischen Klagen über eine Diskriminierung durch Behörden und Polizei wie auch die makedonischen Klagen über nationalistische Manifestationen der Albaner (Flaggenzeigen usw.) auf. Die Eintracht zwischen beiden Parteien wurde auch nicht durch zwei minderheitenfeindliche Entscheidungen des Verfassungsgerichts getrübt²⁹. Ferner wurde die VMRO-DPMNE bereits im Dezember mit der Stationierung von NATO-Truppen - der sog. Extraction Force - mit der evtl. Evakuierung der „Kosovo Verification Mission“ und der „eagle eye-Mission (Drohnen) konfrontiert; dabei hatte sie sich im Wahlkampf noch gegen eine Stationierung fremder Truppen in Makedonien ausgesprochen. Der am 24. März 1999 ausgebrochene Kosovokonflikt absorbierte dann sämtliche Energien, führte aber zugleich auch zu internen Meinungsverschiedenheiten zwischen der DPA, die möglichst viele Kosovoflüchtlinge in Makedonien aufnehmen wollte, und der VMRO-DPMNE, die sich „mit Zähnen und Klauen“ aus Angst vor der befürchteten dauerhaften Überfremdung dagegen wehrte. Nachdem die Flüchtlinge (zuletzt über 300.000) im Sommer so schnell wie möglich auf eigene Faust in ihre Heimat zurückgekehrt waren, war das Problem überraschend und einfach gelöst. Anschließend war die Regierung jedoch mit der Überwindung der Folgelasten der Flüchtlingsinvasion und der militärischen „Okkupation“ durch die NATO-Truppen - Straßenschäden, wirtschaftliche Einbußen usw. - beschäftigt³⁰. 2001 war dann in Anbetracht der zu Beginn des Jahres ausgebrochenen bürgerkriegsähnlichen Handlungen zwischen der UČK (ONA) und der Staatsmacht kein Raum mehr für minderheitenrechtliche Entscheidungen.

Schwierig bleibt die Frage, ob die bewaffneten Auseinandersetzungen im Kosovo-Konflikt vermeidbar waren. Bei gutem Willen aller Beteiligten hätte es aber wohl Möglichkeiten einer Prävention gegeben zumal, wenn die internationale Gemeinschaft Makedonien mehr Aufmerksamkeit geschenkt hätte. So hätte man das Kosovo-Problem in Dayton nicht ausklammern dürfen und den Widerstand von Milosević überwinden müssen. Auch hätte die vielversprechende Vermittlungsmission von Botschafter Ahrens im Rahmen der Haager und der Genfer Internationalen Jugoslawienkonferenz Anfang 1996 nicht beendet werden dürfen³¹; denn dies führte schließlich zur Dialoglosigkeit und in die Sackgasse zwischen Regierung und

²⁹ Nichtigkeit des Gesetzes über die Fahnen der Minderheiten und der StPO-Vorschrift über die gerichtliche Ladung in den Sprachen der Minderheiten.

³⁰ Siehe K. Schrameyer, Makedonien: Aktuelle Entwicklungen seit den Parlamentswahlen im Herbst 1998, in: Makedonien, Probleme und Perspektiven eines jungen Staates (hrsg. Von W. Althammer), Bd. 10 der SOG-Reihe „Aus der SOE-Forschung“, 1999.

³¹ Siehe K. Schrameyer, Die Rechtsstellung der Minderheiten in Makedonien, in Brunner/Meissner, Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999, S. 185 ff (203).

Albanern, weil die sporadischen Besuche des Nachfolgers von Ahrens, des für zahlreiche Länder zuständigen OSZE-Minderheitenkommissars van der Stoep den kontinuierlichen Dialog nicht aufrechterhalten konnte. Ferner hätten UNMIK und KFOR für eine völlige Entwaffnung der UČK und eine schärfere Kontrolle der Grenze, wie sie UNPREDEP, wenn auch ohne Waffen durchgeführt hatte, sorgen müssen, so schwer dies auch gewesen sein mag. Die Regierung Crvenkovski hätte sich in der Frage der Universität Tetovo 1994/95, in der Flaggenfrage und auch in anderen Fragen flexibler zeigen müssen und den Dialog mit den Albanern, vor allem mit der DPA besser aufrechterhalten; kleinere Konzessionen hätten dabei vielleicht schon entspannend wirken können. Ein kapitaler Fehler der Regierung Georgievski war aber die Anerkennung Taiwans im Januar 1999 auf Wunsch des Koalitionspartners Tupurkovski (Demokratische Alternative) mit der Folge, daß die VR China im Sicherheitsrat gegen eine Verlängerung der seit 1992 so erfolgreichen Überwachung der Grenze durch die UNPROFOR- und dann UNPREDEP-Mission stimmte und die Mission infolgedessen beendet werden mußte. Eine eventuell verstärkte und zum Waffengebrauch ermächtigte UNPREDEP hätte möglicherweise die UČK abgeschreckt oder ihr Einsickern verhindern können. Die Albaner haben sich schließlich immer nur durch Proteste, jedoch sich niemals mit rechtlichen Mitteln gegen eine Verletzung der durchaus vorbildlichen Minderheitengesetzgebung gewehrt. Wäre eine Klage bei den makedonischen Gerichten vermutlich auch wenig erfolgreich gewesen, so wäre hierdurch aber der Weg zum EGMR in Straßburg eröffnet worden. Schließlich machte die DPA als Koalitionspartner die albanischen Forderungen allenfalls noch selten geltend, so daß die radikalen Kräfte - beflügelt von den Erfolgen im Kosovo - die Geduld verloren. Dabei ist den Albanern kaum vorzuwerfen, daß sie übereilt und unüberlegt zu den Waffen gegriffen haben. Schließlich haben sie seit 1991 zehn Jahre lang versucht, mit friedlichen politischen Mitteln, mit Verhandlungsangeboten, mit Demonstrationen, mit zivilem Ungehorsam und durch ständige Intervention bei der Internationalen Gemeinschaft wenigstens die Respektierung der ihnen zustehenden gesetzlich festgelegten Rechte zu erreichen. Doch Erfolg war ihnen nicht beschieden. Keiner hörte sie, keiner nahm sie wirklich ernst. Für die Makedonier waren sie ohnehin nur „shiptari“, und die westlichen Politiker hatten vor allem mit Milosević, dem Kosovo, der deutschen Einheit usw. dringendere Sorgen. Bis heute werden die Probleme des Balkans bei uns leider erst dann ernst genommen, wenn das Kind ins Bad gefallen ist. Dabei wäre eine rechtzeitige Prävention regelmäßig möglich, bei diesem kleinen Land mit nur geringem Aufwand verbunden und zudem viel billiger als die zu späte Intervention gewesen.

Die einzige minderheitenrechtlich relevante Neuerung war in Ausführung der Art. 45 und 46 Abs. 2 Verf. der Erlaß eines Hochschulgesetzes vom 24. Juli 2000³², das die Gründung von

³² SV Nr. 64/2000 Pos. 2548; siehe hierzu: K. Schrameyer „Die private Universität nach dem neuen Hochschulgesetz“: in: WGO 5/2000 S. 331 ff.

privaten und damit auch nicht makedonischsprachigen Hochschulen erlaubte, womit auch ein Unterricht in den Minderheiten- oder Weltsprachen zugelassen wurde (Art. 95 Abs. 7). Auf Grund dieses Gesetzes konnte auf Initiative des OSZE-Minderheitenkommissars van der Stoel die private, anfangs mit 21 Mio. USD aus westlichen Quellen finanzierte „Südosteuropäische Universität“ (SOEU) in Tetovo gegründet werden, deren Grundstein dann im Februar 2001 gelegt wurde³³. Damit sollte eine für die Albaner gesichtswahrende, aber auch moderne Alternative zu der bis zum Erlaß des Hochschulgesetzes illegalen albanischen Universität des Rektors Fadil Suleimani in Tetovo geschaffen werden. Die am 20. November 2001 eröffnete Universität mit einer Kapazität von ca. 2400 Studenten hat bisher über 1000 Studenten vor allem albanischer Nationalität (15 % Nichtalbaner, darunter auch Studenten aus den Nachbarländern), die allerdings relativ hohe Studiengebühren (1000 Euro pro Jahr) zahlen müssen. Es ist jedoch nicht gelungen, die Studenten der sog. Suleimani-Universität zum Studium an der neuen Universität zu veranlassen. Suleimani lehnt dies weiterhin vehement ab³⁴. Seit Inkrafttreten des Hochschulgesetzes steht aber auch der Anerkennung dieser Suleimani-Universität rechtlich nichts mehr entgegen. Durch eine Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Juli 2003³⁵ wurde inzwischen auch die bisher abgelehnte staatliche Finanzierung in Art. 95 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht. Das Bildungsministerium plant die Anerkennung der Zeugnisse dieser Universität.³⁶ Vom 10.-14. Dezember 2003 tobte eine erbitterte Redeschlacht im Parlament zwischen der VMRO-DPMNE und den anderen Parteien über den Gesetzentwurf betreffend die Universität Tetovo. Der VMRO ist sicher zuzustimmen, daß die Gründung einer vierten Universität finanziell auf Kosten der übrigen beiden staatlichen Universitäten geht. Denn daß Makedonien neben den Universitäten Skopje und Bitola - und später auch der SOEU - keine weitere Universität finanzieren kann, ist klar. Die Zeitung Utrinski Vesnik meldete am 17. Oktober 2003, daß die Universitäten Skopje/Bitola und die Van-der-Stoel-Universität bereits jetzt aus Geldmangel den Unterricht einstellen mußten. Vor zehn Jahren wären 1,4% des BSP an die Universitäten geflossen, heute ist dieser Anteil auf 0,4 % geschrumpft.³⁷

3. Der Ochrider Rahmenvertrag

³³ K. Schrameyer, „Zwischen Vorreiterrolle auf dem Balkan und Krisenanfälligkeit“, in: WGO 1/2001 S. 2 ff.

³⁴ NZZ 12. Aug. 2003, S. 3: Turbulenzen in Skopjes Hochschulpolitik.

³⁵ SV Nr. 49/2003, Pos. 1137, S. 1 ff.

³⁶ DW 7.11.03.

³⁷ Viele Professoren warten zudem seit drei Jahren auf die Zahlung ihrer Honorare. Die Landwirtschaftsfakultät habe bereits alle ihre Fahrzeuge verkaufen müssen.

Eine grundlegende Änderung des Rechtsstatus der Minderheiten, vor allem der Albaner, brachte der „Friedensvertrag“, der in Ochrid ausgehandelte Rahmenvertrag (framework agreement³⁸), der am 13. August 2001 von den Vorsitzenden der vier größten Parteien (VMRO-DPMNE, SDSM, DPA und PDP) sowie Vertretern der EU, der Nato, der OSZE und der Vereinigten Staaten in Skopje unterzeichnet wurde. Die kleineren Parteien wie auch der eigentliche Vertragspartner, die UČK waren hingegen nicht vertreten. Authentisch ist nach den einleitenden Grundlegenden Prinzipien (GP) Nr. 10. 2. allein der englische Text³⁹.

Der Vertrag bedeutet eine Wende in der Geschichte des neuen Staates und einen Meilenstein in seiner interethnischen Entwicklung. Es war ein Sieg der Vernunft, daß der Vertrag zustande kam, so sehr nationalistische Makedonier auch gegen den angeblichen Verrat des Westens und gegen die „bewaffnete Erpressung der Albaner“ eiferten. Wieder einmal hatte sich die Vernunft der Makedonier gleich welcher Herkunft durchgesetzt, die Vernunft und die Mäßigung, die das Land durch alle Fährnisse der vergangenen zehn Jahre geleitet hatte⁴⁰. Andernfalls hätte ein makedonischer Bürgerkrieg möglicherweise nicht nur das ganze Land, sondern den ganzen Südbalkan in Flammen aufgehen lassen. Allerdings sind noch nicht alle Bestimmungen des Vertrags umgesetzt, noch nicht alle Klippen umschifft. Die Gefahr eines Scheiterns ist noch immer nicht gebannt, und zwar vor allem dann, wenn die zentrifugalen Kräfte stärker werden und keine Integrationsfaktoren gefördert werden, die einer Ghettoisierung und einer Selbstghettoisierung entgegenwirken. Auch die „ethnische Reinigung“ durch „mobbing“, die von beiden Seiten praktiziert wird, verspricht nichts Gutes. Im übrigen scheinen neue und alte radikale Kräfte weiterhin auf jede Gelegenheit zu warten, den bewaffneten Kampf erneut aufzunehmen, wie eine Reihe von Attentaten im Jahre 2003 gezeigt hat. Ferner stellt die - ursprünglich im Mai 1999 von der Akademie der Wissenschaften erhobene - Forderung nach einer Teilung des Landes nach ethnischen Linien durch Ljubčo Georgievski und Arben Džaferi am 18. und 19. April 2003 eine ständige Gefahr dar. Befürchtet wird zudem die Anziehungskraft eines etwaigen unabhängigen Kosovo auf die makedonischen Albaner. Doch erscheint diese Gefahr - wenigsten kurz- und mittelfristig - aus zwei Gründen nicht allzu groß: Wie sich bei der Kosovokrise gezeigt hat, sind Kosovaren und makedonische Albaner mental sehr verschieden und haben das enge Aufeinanderleben in den albanischen Familien in Makedonien nicht sehr goutiert. Zudem wissen die Albaner, daß sie

³⁸ K. Schrameyer, "Der Vertrag von Ochrid, ein Sieg der Vernunft", in: WGO 5/2001, S. 322 ff.; ders. "Änderungen der makedonischen Verfassung nach dem Ochrider Rahmenvertrag" in: SOM 4/2001 S. 390 ff.; ders. „Stand der Implementierung des Rahmenvertrags von Ochrid“ in: SOM 1/2003 S. 77 ff. mit der Übersetzung der Verfassungsänderungen.

³⁹ www.seerecon.org/Macedonia/FrameworkAgreement.pdf, www.swp.org oder www.ok.mk.

⁴⁰ K. Schrameyer, Makedonien – Friedlichkeit, Maß und Vernunft – mit balkanischem Charme, in: Südost-Europa 12/1997 S. 661 ff.

bessere Zukunftschancen in einem sich der EU annähernden Makedonien haben, und zwar vor allem dann, wenn der Ochrider Vertrag ihnen volle Gleichberechtigung bringt.

Auch der Inhalt des Vertrags stellt einen Sieg der Vernunft dar. Die Albaner haben auf ihre Maximalforderungen - Autonomie bis Separation, Konsensdemokratie bzw. Vetorecht, Anerkennung als staatsbildende Nation, zweite Kammer, albanischer Vizepräsident usw. - verzichtet und sich mit sprachlichen Konzessionen, Sperrmehrheiten in minderheitlich relevanten Fragen, eine Dezentralisierung d.h. Gemeindereform, gleiche Chancen im öffentlichen Dienst und vor allem in der Polizei usw. - wenigstens vorläufig - begnügt. Die große Furcht der ethnischen Makedonier ist aber, daß von den Albanern später wieder weitergehende Forderungen „draufgesattelt“ werden könnten.

Die Makedonier haben die Einstellung der Feindseligkeiten einschließlich einer vermutlich symbolischen Abgabe von Waffen, die Verurteilung von Gewalt für politische Ziele, die Anerkennung der territorialen Integrität des Staates und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf vielen Gebieten erreicht. Auch die Gemeindereform liegt im Interesse der Stärkung des Gesamtstaates, auch wenn die ethnischen Makedonier separatistische Tendenzen in den albanischen Westgebieten befürchten, denn eine Revitalisierung der bisher völlig entmachteten Gemeinden kann neue Kräfte freisetzen, zu einer bessern Steuermoral führen usw.

Bei den nichtalbanischen Minderheiten ist der Rahmenvertrag dagegen auf Unmut gestoßen, weil diese weder bei seiner Ausarbeitung, seiner Unterzeichnung noch in seinem Inhalt berücksichtigt wurden⁴¹. Immerhin werden nun die Serben und die Bosnjaken in der Präambel und in Art. 78 Verf. namentlich erwähnt. Die Albaner behaupten demgegenüber, die makedonischen Muslime seien ohnehin bereits albanisiert, und im übrigen hätten sie, die Albaner, nicht für die anderen ihren Kampf geführt.

Der Rahmenvertrag besteht zunächst aus acht einleitenden Grundlegenden Prinzipien (GP):

1. Verbot von Gewalt zur Verfolgung von politischen Zielen, territoriale Integrität, Multiethnizität, Demokratie, gemeindliche Selbstverwaltung,
2. Einstellung der Feindseligkeiten,
3. Dezentralisierung,
4. Nichtdiskriminierung und angemessene Vertretung der Minderheiten im staatlichen und

⁴¹ s. auch ICG Report Nr. 149 a.a.O. S. 24.

gemeindlichen Bereich, doppelte Mehrheit für die Wahl des Ombudsmanns und von drei Verfassungsrichtern,

5. doppelte Mehrheit für die Verabschiedung bestimmter Gesetze,

6. Erziehung und Sprachen,

7. Manifestation der Identität und

8. ein Zeitplan für die Durchführung.

Es folgen ein Annex A mit den Verfassungsänderungen, ein dem Annex B mit einigen Gesetzesänderungen und ein Annex C, der vor allem Pflichten der internationalen Gemeinschaft bei der Durchsetzung des Vertrags - Finanzierung, Ausbildung, politische Unterstützung - beinhaltet. Der in Nr. 8 vorgesehene Zeitplan wurde weitgehend mißachtet. Die Verfassung wurde nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem 13. August, sondern erst am 16. November 2001 verabschiedet. Die nach Annex C 2.1. für Oktober 2001 vorgesehene Volkszählung wurde erst im November 2002 durchgeführt, die ersten Ergebnisse erst am 1. Dezember 2003 veröffentlicht. Die für den 27. Januar 2002 (Annex C 2.2.) angesetzten Parlamentswahlen fanden erst am 15. September 2002 statt. Einige Gesetze, die bis Ende 2002 verabschiedet werden sollten, sind wie beispielsweise das Gesetz über den Ombudsmann erst später oder bis heute nicht verabschiedet worden.

B. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Obwohl nicht ausdrücklich bestimmt, kann minderheitenrechtlichen Schutz nur ein makedonischer Staatsangehöriger genießen. Das ergibt sich daraus, daß die meisten Grundrechte nur den Bürgern zustehen und der Begriff "Nationalitäten" (Präambel und Art. 48 alte Fassung) und auch der in Art. 48 Verf. nun verwandte Begriff „Gemeinschaften“ sich traditionell auf makedonische Staatsangehörige bezieht. Hiermit wird ein Teil der nichtmakedonischen Bewohner, insbesondere die Zuwanderer aus dem Kosovo, nicht als Minderheit betrachtet. Wie groß dieser Teil der Bevölkerung, der von Seiten der Albaner mit 120.000 Personen, von seiten des Staates mit weniger als 10.000 angegeben wird, tatsächlich ist, ist nicht bekannt.

C. Demographische Lage

Die Statistiken sind mit Vorsicht zu genießen, vor allem im Bereich der Demographie, auch weil die Minderheiten häufig ihren Meldepflichten nicht nachkommen. Laut Milosavljeski⁴²

⁴² A.a.O, S. 5.

kommt hinzu: "One of the controversies is demographic statistics. This impartial category has, in practice, been placed in the function of current policy und party propaganda". So stünde in Makedonien der Zahl von 1,2 Mio. Albanern nach privat-ideologischen Statistiken die offizielle Zahl von 442.914 gegenüber. Die offizielle Statistik berücksichtigt nur makedonische Staatsangehörige; es mag daneben aber auch noch ethnische Albaner mit ungeklärter Staatsangehörigkeit geben, deren Zahl unbekannt ist.

Einigermaßen verlässliche Zahlen über die Entwicklung der albanischen Bevölkerung in Makedonien liegen erst seit 1946 vor; allerdings soll es relativ genaue osmanische Steuerakten für die davor liegende Zeit in den Archiven geben. Insgesamt ist folgender Trend festzustellen: Ihr Wachstum beruht auf der kontinuierlichen Ausbreitung der Albaner seit dem Ende des 19. Jahrhunderts⁴³, nachdem es angeblich um 1870 in Makedonien noch kaum Albaner gegeben hatte.⁴⁴ Über die Immigrationsbewegungen seit 1946 scheint es dagegen keine aussagekräftigen Statistiken zu geben; die vorhandenen Angaben sind häufig widersprüchlich. Vermutet wird, daß infolge der gewaltsamen Auseinandersetzungen mit serbischen Verbänden 1990 anlässlich der Aufhebung der nach der Verfassung von 1974 gewährten Autonomie des Kosovo bis zu 200.000 Albaner das Kosovo verlassen haben und viele von ihnen in Richtung Makedonien abgewandert sind. Auch für den Wiederaufbau Skopjes nach dem Erdbeben vom 26. Juli 1963 sollen viele albanische Arbeiter nach Makedonien geströmt sein. Im Rahmen der Auflösung Jugoslawiens kam es angesichts der ungeschützten Grenzen zu einer weiteren Masseneinwanderung aus Albanien. So kamen 1990/1991 angeblich monatlich 10-12.000 Albaner aus Albanien nach Makedonien, um vor den bewaffneten Auseinandersetzungen zu flüchten. Mit dem Ausnahmezustand im Kosovo seit Anfang 1992 folgte dann der Zustrom von Albanern aus dem Kosovo⁴⁵. Die Zunahme des albanischen Anteils in einigen Orten sollen folgende Zahlen zeigen.⁴⁶

	1953	1994
Gostivar	12,4 %	22,7 %
Debar	57,4 %	63,7 %
Kicevo	31,0 %	44,4 %

⁴³ L. Neskov, The present situation in Macedonia from a geopolitical perspective, Center of the Study of Democracy, Sofia 1993.

⁴⁴ K. Uzunov/E. Caneva, Major factors a.a.O. S.8 ff.

⁴⁵ Cedo Zvetanovski, Nova Makedonija, 2.3.97, S. 8.

⁴⁶ Tascheva a.a.O. S. 28.

Kumanovo	6,0 %	36,9 %
Skopje	11,1 %	20,9 %
Struga	33,4 %	44,4 %
Tetovo	59,0 %	74,4 %

Ein weiterer, die demographische Lage in Makedonien beeinflussender Faktor ist die allmähliche Abwanderung der ethnischen-Makedonier aus den albanischen Gebieten. Angeblich bieten die Albaner hohe Preise für Liegenschaften, die es den Makedoniern erleichtern, die immer stärker albanisierten Nachbarschaften zu verlassen. Über diese politisch delikate Frage werden - falls überhaupt vorhanden - keine Statistiken veröffentlicht. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß etwa eine Million Makedonier als Minorität in den Nachbarstaaten oder auch im entfernteren Ausland lebt,⁴⁷ und zwar infolge der Teilung nach den Balkankriegen 1912/1913, der vorübergehenden Auswanderung aus finanziellen Gründen zumeist in die westeuropäischen Staaten oder aber infolge der Auswanderung nach Kanada, in die USA und nach Australien.

Nach den Angaben des Innenministeriums im Juni 1994⁴⁸ hatten zu diesem Zeitpunkt 150.000 Personen mit Ausweisen aus dem ehemaligen Jugoslawien die Voraussetzungen⁴⁹ für die Zuerkennung der makedonischen Staatsangehörigkeit nicht erfüllt, wobei es sich überwiegend um Albaner handelte. Grundsätzlich konnten Angehörige der ex-jugoslawischen Republiken bzw. der SFRJ nach Art. 26 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27. Oktober 1992⁵⁰, das am 11. November 1992 in Kraft getreten ist, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einbürgerung beantragen, sofern sie ein ständiges Einkommen hatten, volljährig waren und wenigstens 15 Jahre legal auf dem Territorium der Republik

⁴⁷ Lj. Jakimovski, in: *Macedonian Review* 1-2/1996 S. 24.-Dazu hieß es in Art. 49 Abs. 1 Verf. von 1991, daß "die Republik sich um die Lage und die Rechte Angehörige des makedonischen Volkes in den benachbarten Ländern und um die Auswanderer aus Makedonien kümmert, ihnen bei ihrer kulturellen Entwicklung hilft und die Bindungen mit ihnen fördert". Daran nahm Griechenland Anstoß und Skopje änderte die Vorschrift durch den 2. Verfassungszusatz vom 6. Januar 1992 (SV 1/1992) folgendermaßen: "Die Republik mischt sich dabei nicht in die souveränen Rechte anderer Staaten und in ihre internen Angelegenheiten ein". Art. 8 Ziff. 6 des neuen Gesetzes über die Kultur vom 24. Juni 1998 (SV 31/1998-1714) lautet nun: "Das nationale Interesse an der Kultur umfaßt die Fürsorge für die kulturelle Entwicklung und die Verwirklichung der kulturellen Rechte der makedonischen Minderheit, die ins Ausland ausgewandert ist".

⁴⁸ Gaber, *The Muslim Population in FYROM* a.a.O. S.104 Anm.2.

⁴⁹ Voraussetzung für den Erwerb der makedonischen Staatsbürgerschaft ist für Ausländer ein ununterbrochener Aufenthalt in Makedonien von 15 Jahren, Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2, 26 Abs. 3 des StaatsangehörigkeitsG vom 27. Oktober 1992, SV 67/1992.

⁵⁰ SV 67/1992; dt. Übers. in VSO 2.4.

Makedonien gelebt hatten. Gemäß Art. 7 mußte dieser Aufenthalt zudem in allen anderen Fällen ununterbrochen gewesen sein. Im Dezember 2003 wurde die Aufenthaltsfrist jedoch auf acht Jahre verkürzt, womit etwa 80.000 Albaner in Makedonien einen Einbürgerungsanspruch erhalten haben sollen. Des weiteren wurde mit dieser Änderung auch im Ausland lebenden Personen makedonischer Abstammung ein Anspruch auf die makedonische Staatsangehörigkeit eingeräumt. Nach Angaben des Innenministeriums wurde inzwischen - Stand Herbst 2003 - 231.092 Albanern, 20.121 Makedoniern, 13.935 Moslems, 21.532 Serben, 2.831 Bulgaren, 836 Türken, 1.633 Roma und weiteren 21.200 Personen die makedonische Staatsangehörigkeit verliehen.⁵¹

Die erste Volkszählung nach der Unabhängigkeit fand im Jahr 1991 statt. Da sie von den Albanern boykottiert wurde, mußte sie unter europäischer Aufsicht im Sommer 1994 wiederholt werden⁵². Im Vergleich zur ersten offiziellen Volkszählung im Jahr 1953 hat sich das Verhältnis der beiden größten Volksgruppen in diesem Zeitraum von 1:6 (162.524 Albaner und 860.699 Makedonier) in Richtung 1:3 im Jahr 1994 (484.228 Albaner und 1.401.389 Makedonier) verschoben. Setzt sich dieser Trend fort, dürfte das Verhältnis nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung vom November 2002 schon bald bei 1:2 liegen. Während die ausländischen Beobachter ihre Zufriedenheit mit der Durchführung des Zensus erklärt haben, bezweifeln die VMRO-DPMNE und auch verschiedene kleine Minderheiten die Korrektheit der Ergebnisse.

	2001	2001	1994	1994
Makedonier	1.297.981	64,18 %	1.401.389	66,5 %
Albaner	509.083	25,17 %	484.228	22,7 %
Türken		3,85 %	82.976	3,9 %
Roma		2,66 %	47.363	2,3 %
Serben		1,78 %	40.972	1,9 %
Bosnier		0,84 %		
Vlachen		0,48 %	8.730	0,4 %

Zu den mit einem Anteil von weniger als einem Prozent an der Gesamtbevölkerung kleinen Minderheiten - insgesamt werden 26 „Nationalitäten“ unterschieden - gehören insbesondere die makedonischen Muslims (Torbeshi), die Bosnjaken, die Ägypter, die Montenegriner und die Kroaten. Diese Minderheiten leben - mit Ausnahme der Albaner - überwiegend zufrieden

⁵¹ Utrinski Vesnik laut DW vom 11.10.03.

⁵² s. Anm. 6.

und ohne größere Beschwerden im Land. Das gilt vor allem für die Vlachen oder Aromunen⁵³, die einen einflußreichen Anteil am Geschäfts- und Finanzleben des Landes haben. Auch die Roma leben im Vergleich zu ihren Landsleuten in anderen Ländern sicher und sind gut integriert. Dies schließt allerdings nicht aus, daß sie vor allem wegen ihrer hohen Arbeitslosigkeit unzufrieden sind. Obwohl die Serben anfangs von einer Minderheit von 400.000 sprachen, stellte sich schon bei der zweiten Volkszählung von 1994 heraus, daß ihre Zahl nur etwa 40.000 beträgt. Die Torbeshi⁵⁴, bei denen es sich um islamisierte Makedonier - mit den bulgarischen Pomaken vergleichbar - handelt, beklagen sich darüber, daß die anderen islamischen Gemeinschaften (Türken, Albaner, Roma, Boschnjaken) häufig versuchten, sie für ihre Gemeinschaften zu vereinnahmen. Die ethnische Grenze zwischen allen Muslims ist, da schwer definierbar, fließend; dementsprechend häufig ist ein Wechsel nach Opportunitätsgesichtspunkten anzutreffen. Auch die Bosnjaken geben ihre Zahl mit etwa 40-50.000 erheblich höher an, wobei sie offensichtlich die Torbeshi miteinbeziehen. Als Grund wird angegeben, in den 50iger Jahren seien während der Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina etwa 67.000 als Türken eingewandert, von denen etwa ein Drittel geblieben sei. Die Ägypter stellen schließlich eine Roma-Gruppe in Makedonien und im Kosovo dar⁵⁵.

D. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Verfassung in ihrer ursprünglichen Fassung litt unter einem Grundwiderspruch. Einerseits konstituierte sich Makedonien nach der Präambel als "Nationalstaat des makedonischen Volkes"⁵⁶, mochte auch die "völlige Gleichberechtigung des makedonischen Volkes mit den in der Republik Makedonien lebenden Albanern, Türken, Vlachen, Roma und sonstigen Nationalitäten mit dem Ziel, den Frieden und das Zusammenleben des makedonischen Volkes mit den in der Republik Makedonien lebenden Nationalitäten zu gewährleisten", proklamiert werden. Auf der anderen Seite erwuchs die Souveränität nach Art. 2 Abs. 1 Verf. "aus den Bürgern und gehört den Bürgern", womit Makedonien ein Staat aller Bürger und nicht nur der Nationalstaat der ethnischen Makedonier sein sollte. Mit dieser Präambel und Art. 7 Verf., wonach Amtssprache die "makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift" ist, sowie Art. 19 Abs. 3 und 4, der allein die "makedonische orthodoxe Kirche" erwähnt, überwogen aber die Elemente des makedonischen Nationalstaats. Dies stimmte auch mit dem

⁵³ Generell zu den Aromunen auf dem Balkan siehe NZZ 15. Juli 1997 S. 5.

⁵⁴ H. Poulton, in: Muslim identity a.a.O. S. 92-96.

⁵⁵ Ger Duijzings, Egyptians in Kosovo an Macedonia, in: The Balkan in Europe, Verlag Peter Lang Frankfurt/M. usw. 1996 S. 103 ff.

⁵⁶ Diese neue Formulierung hatte bereits die makedonische Verfassung von 1989 eingeführt, Vickers/Pettifer a.a.O. S. 172; Poulton, The Balkans a.a.O. S. 84.

Selbstverständnis der makedonischen Mehrheit, das von vielen Albanern daher mit der Forderung nach "staatsbildender Gleichberechtigung" bekämpft wurde, überein. Die Verfassung enthielt also einen Grundwiderspruch zwischen dem Staat der Bürger und dem Nationalstaat der Makedonier, der von den Makedoniern damit gerechtfertigt wurde, daß die großen, in Makedonien vorhandenen Minderheiten - Albaner, Türken und Serben - im Gegensatz zu den Makedoniern einen eigenen Heimatstaat haben, wo sie die staatsbildende Nation darstellen.

Mit der nach heftigen Debatten und auf Grund des starken Drucks der internationalen Gemeinschaft endlich am 16. November 2001 vom Parlament vorgenommenen Verfassungsrevision⁵⁷ haben die Minderheiten eine bedeutende Aufwertung erfahren. In der Präambel wurde der Begriff des „Nationalstaats des makedonischen Volkes“ in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 Verf., dessen Inhalt auch in den Rahmenvertrag Eingang gefunden hatte, durch „die Bürger der Republik Makedonien“ ersetzt. Hiermit werden nicht mehr allein das makedonische Volk, sondern auch andere Bürger, die in ihren Grenzen leben und die ein Teil des albanischen Volks, des türkischen Volks, des serbischen Volks, des vlachischen Volks, des Roma-Volks, des bosnjakischen Volks und der sonstigen Völker sind“, einbezogen, womit auch die zuvor vergessenen Serben und Bosnjaken Erwähnung gefunden haben (ebenso Art. 78 Verf.).

In den nun folgenden Verfassungsbestimmungen wurden die Minderheitenschutzbestimmungen erheblich ausgebaut. Dies gilt zunächst für den brisanten Bereich des Gebrauchs der Minderheitensprachen. Art. 7 Abs. 2 erkennt jetzt neben dem Makedonischen und seiner kyrillischen Schrift auch die Sprache derjenigen Minderheiten, die mindestens 20% der Bevölkerung ausmachen, als offizielle Sprachen an. Eine Ausnahme besteht lediglich in den internationalen Beziehungen. Gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 1 können die Angehörigen einer Minderheit mit einem Bevölkerungsanteil von mindestens 20 % mit den Gemeinde- und Zentralbehörden in ihrer Sprache - also auch in Albanisch- korrespondieren; ihre Eingaben müssen hiernach in ihrer Muttersprache und auch in Makedonisch beantwortet werden. Bereits zuvor war allerdings in Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 Verf. sowie Art. 89 des Gemeindegesetzes bereits die Minderheitensprache bei einem Minderheitenanteil von 20% zugelassen. Die bisherige Unterscheidung zwischen der „Mehrheit von Angehörigen von Nationalitäten“ (Art. 7 Abs. 2) und der „beträchtlichen Zahl von Angehörigen der Nationalitäten“ (Art. 7 Abs. 3), d.h. 20% und mehr, wurde aber im neuen Art. 7 gestrichen.

Im Parlament darf seither in den Plenar- und Arbeitssitzungen Albanisch gesprochen

⁵⁷ SV 91/2001, S. 5019. Pos. 1575.

werden.⁵⁸ Entsprechend wurde die Geschäftsordnung geändert, womit der jahrelange Streit beigelegt wurde. Auch Gesetze, nicht hingegen untergesetzliche Rechtsvorschriften werden jetzt im Amtsblatt ebenfalls auf Albanisch veröffentlicht⁵⁹.

Der neue Anstrich 2 in Art. 8 beinhaltet nicht nur ein Diskriminierungsverbot für Minderheitenangehörige vor, sondern schreibt eine „gleichberechtigte Vertretung in den öffentlichen Organen auf allen Ebenen und in den übrigen Bereichen des öffentlichen Lebens vor. Begünstigt sind hiernach „Bürger, die allen Gemeinschaften angehören“, womit diese Verfassungsbestimmung allen Minderheiten zugute kommt.

Auch im Bereich Kirche und Religion (Art. 19 Verf.) wurden bedeutsame Änderungen vorgenommen. Als mit der makedonischen orthodoxen Kirche (MOK) gleichberechtigte Kirchen werden nun auch die „islamische Glaubensgemeinschaft, die katholische Kirche, die evangelisch-methodistische Kirche und die jüdische Gemeinschaft“ aufgelistet, was allerdings von der VMRO-DPMNE-Regierung kurz vor der Wahl am 15. September 2002 auf dem Vodno, dem Hausberg Skopjes, für viel Geld und in kürzester Zeit ein riesiges Kreuz errichtet, das, solange das Geld reicht, auch nachts erleuchtet wird. Dieses Kreuz dürfte wie ein Fehdehandschuh an die albanische Adresse gewirkt haben; doch wurde dieser von den Albanern offiziell nicht aufgenommen.

In Art. 48 Verf., der die allgemeine Grundlage des verfassungsrechtlichen Schutzes der Minderheiten beinhaltet, werden die Minderheiten jetzt nicht mehr mit dem alten jugoslawischen Begriff als „Nationalitäten“, sondern als „Gemeinschaften“ (zaednici) bezeichnet. Absatz 1 verbrieft das Recht, frei die Identität zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln. In Absatz 2 wird der Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität garantiert. Absatz 3 proklamiert die Freiheit der Gründung von kulturellen und anderen Institutionen und Absatz 4 sieht schließlich ein Recht auf eigene Grund- und Oberschulen mit Unterricht in albanischer Sprache vor, in denen aber auch die makedonische Sprache erlernt werden muß. Neu in Absatz 1 2. Halbs. ist das Recht der Gemeinschaften, „die Symbole“ ihrer Gemeinschaft zu verwenden. Flaggen, die als „emblems“ in Ziff. 7.1. GP des Rahmenvertrags erwähnt werden, dürften hiermit nicht gemeint sein. Mit Art. 10 Abs. 3 des neuen Gemeindegesetzes von 2002, der das Zeigen von Wappen und Fahnen, die sich nicht von den Wappen und Fahnen anderer Staaten

⁵⁸ Annex B 7/ Annex B 8 Anstrich 1.

⁵⁹ Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und sonstigen Vorschriften im Amtsblatt der RM vom 18. Juni 2002, SV 43/2002, S. 4 Pos. 686.

unterscheiden, gestattet, dürfte der Forderung von GP Nr. 7.1. (respecting international rules and usages) aber Genüge getan und das Zeigen der albanischen Skanderbeg-Fahne (schwarzer Adler auf rotem Grund) verboten sein. Hinsichtlich der Regelung der Unterrichtssprachen wurden keine Änderungen vorgenommen. Universitätsprachen werden bewußt nicht erwähnt, da diese Frage bereits im oben erwähnten Hochschulgesetz vom 24. Juli 2000 geregelt worden war. Auch der Streit um die Finanzierung der Suleimani-Universität ist in rechtlicher Hinsicht grundsätzlich beigelegt. In Ziff. 6.2 GP sind im Hinblick auf die staatliche Finanzierung albanischer Universitäten „besondere Vereinbarungen“ mit Hilfe der Internationalen Gemeinschaft vorgesehen (C 6.2.).⁶⁰

Auf Anregung des französischen Verfassungsrechtlers Badinter wurde den Minderheiten ferner im Parlament eine besondere Art von Veto in Gestalt einer „doppelten Mehrheit“ eingeräumt (Art. 69). Diese bedeutet, daß nicht nur die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten, sondern auch die Mehrheit der Abgeordneten, die Angehörige der „Gemeinschaften“ sind, erzielt werden muß. Damit wird nicht mehr - wie nach der ursprünglichen Fassung des Ochrider Vertrags - auf die eigene subjektive Einschätzung der Abgeordneten, sondern objektiv auf die Zugehörigkeit abgestellt. Der doppelten Mehrheit bedarf auch die Wahl des Ombudsmanns, der nach dem neuen Art. 77 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich der „Nichtdiskriminierung und gleichberechtigten Vertretung“ der Minderheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat. Dem bisher von der Parlamentsmehrheit gewählten Ombudsmann kommt allerdings in der Praxis keinerlei Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für Minderheitsfragen, die, obschon nicht ausdrücklich erwähnt, auch bisher selbstverständlich zu seinen Aufgaben gehörten.

Eine Reihe weiterer Bestimmungen stellen eine Partizipation der Minderheiten sicher. So wird weiterhin vom Parlament ein spezieller Ausschuß für Minderheitenangelegenheiten gebildet. Der bisherige „Rat für interethnische Beziehungen“ (Art. 78 Verf.) wird aber in einen „Ausschuß für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften“ umgewandelt; seine Kompetenzen wurden allerdings nicht geändert. Für die Wahl seiner 19 (zuvor 13) Mitglieder ist ebenfalls die doppelte Mehrheit erforderlich. Dabei stellen die Makedonier und Albaner jeweils sieben, die Türken, Serben, Vlachen, Roma, Bosnier und die sonstigen Gemeinschaften jeweils ein Mitglied. Sind nicht genügend Minderheitenvertreter im Parlament, können auch Außenstehende berufen werden. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage werden die Mitglieder aber nicht mehr vom Staatspräsidenten vorgeschlagen (Art. 84 Verf. a.F.). Auch hat der Parlamentspräsident - bisher ein ethnischer Makedonier, der den

⁶⁰ Inzwischen ist die Finanzierung dieser Universität durch Art. 95 des Hochschuländerungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (SV 49/2003) geregelt; andere scheinen aber aus finanziellen Gründen ihren Betrieb einzustellen (s. oben II, 1, S. 63).

Rat, soweit bekannt, nie einberufen hat - den Vorsitz nicht mehr inne, womit sich die Bedeutung dieses Gremiums künftig erhöhen könnte. Die am 4. Dezember 2002 gewählten Ausschußmitglieder - sieben Makedonier und sieben Albaner, ein Türke, ein Vlache, ein Roma, ein Serbe und ein Bosnjake⁶¹ sind sämtlich Abgeordnete. Vernünftigerweise hatte die SDSM eine Reihe von Minderheitenvertretern auf ihrer Liste. Auch der „Rat für Sicherheit“ (Art. 86 Abs. 2) hat künftig die Zusammensetzung der Bevölkerung widerzuspiegeln und sich damit auch aus Vertretern der Minderheiten zusammensetzen. Des weiteren ist für die Wahl von drei der sieben Mitglieder des Republikjustizrats (Art. 104 Abs. 2 Satz 2 Verf.), des Verwaltungsorgans der Justiz, ebenfalls die doppelte Mehrheit notwendig. Drei der neun Verfassungsrichter sind aus den Reihen der Minderheiten und ebenfalls mit doppelter Mehrheit zu wählen (Art. 109 Abs. 2). Für eine Reihe von Gesetzen ist nach der Verfassung die doppelte oder sogar eine doppelte absolute Mehrheit, d. h. die Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten und zusätzlich die Mehrheit der Gesamtzahl der Minderheitenabgeordneten vorgeschrieben. Letzteres gilt für das Gemeindegesetz (Art. 114 Abs. 5 Verf.).⁶² Einer doppelten Mehrheit bedürfen ferner das Gesetz über die örtliche Finanzierung, das Gesetz über die Gemeindegrenzen,⁶³ das Gesetz über die Stadt Skopje und das Gesetz über die örtlichen Wahlen⁶⁴. Für die Änderung der Präambel sowie bestimmter Verfassungsbestimmungen, die die Gemeindevestverwaltung betreffen, sowie Beschlüsse über die Einleitung einer Verfassungsänderung mit Bezug auf Rechte der Gemeinschaften aus Art. 7, 8, 9, 19, 48, 56, 69, 77, 78, 86, 104 und 109 Verf. sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, die sich auf Rechte der Gemeinschaften beziehen, ist schließlich ebenfalls eine doppelte Mehrheit erforderlich.

E. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Obwohl die Minderheiten in Makedonien etwa ein Drittel der Bevölkerung ausmachen, wurde bisher kein spezielles und umfassendes Minderheitengesetz verabschiedet. Der umfangreiche Katalog von Grundrechten sowie die minderheitenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung werden vielmehr als ausreichend erachtet. Einzelne Schutzbestimmungen finden sich aber in einer Reihe weiterer Gesetze und beinhalten meistens Privilegien der Minderheiten in

⁶¹ SV 92/2002, S. 3.

⁶² Das Gesetz ist am 24. Januar 2002 (SV 5/2002, S. 1, Pos. 73) nach über einjähriger Beratung auf intensiven Druck der internationalen Gemeinschaft verabschiedet worden; dt. Übersetzung: Jahrbuch für Ostrecht 44/2003.

⁶³ Die Zahl der Gemeinden soll dabei von 123 auf etwa die Hälfte verringert werden; der Erlaß des Gesetzes über die Gemeindegrenzen wird aber noch auf sich warten lassen, denn er setzt die Ergebnisse des Zensus vom November 2002 voraus, die erst am 1.12.03 veröffentlicht wurden.

⁶⁴ Verabschiedet am 25. Februar 2003, SV 12/2003, S. 1, Pos. 269.

sprachlicher Hinsicht.

Von besonderer Bedeutung für den Schutz der Minderheiten ist das Strafrecht, das vielfach erst die Möglichkeit gibt, "auch solche Aktivitäten zu erfassen, die auf teilweise sehr subtilen Wegen einzelnen Volksgruppen Schaden zufügen"⁶⁵. Allerdings sind keinerlei derartige Strafprozesse bekannt geworden. Vermutlich nehmen die Minderheiten auch diese Möglichkeit aus Rechtsunkenntnis oder in Resignation nicht wahr. Das neue StGB vom 23. Juli 1996⁶⁶ gilt seit dem 1. November 1996 (Art. 426). Unter dem Aspekt des Minderheitenschutzes sind vor allem folgende Straftatbestände von Bedeutung: Art. 137 (Verletzung des Gleichheitssatzes), Art. 138 (Verletzung des Rechts auf Sprache und Schrift), Art. 179 (Verspottung von Minderheiten), Art. 319 (Entfachung von Haß, Streit und Intoleranz gegen Minderheiten), Art. 403 (Genozid), Art. 417 (Verletzung der Menschenrechte von Minderheiten).

Ob die Behörden der Republik Makedonien versuchen, den Minderheitenschutz in praxi zu verwirklichen, ist schwer zu beurteilen und in Anbetracht der Klagen der Albaner eher zweifelhaft. Allerdings weigern sich die Albaner, gegen Diskriminierungen den Rechtsweg einzuschlagen. Sie sagen - vermutlich nicht zu Unrecht -, daß sie vor einem makedonischen Richter niemals Recht bekämen. Damit nehmen sie sich aber die Möglichkeit, nach Erschöpfung des Rechtswegs den EGMR in Straßburg anzurufen. Für die makedonischen Behörden ist es auf der anderen Seite auch nicht immer leicht, die Albaner gerecht zu behandeln. Gründe sind der Druck nationalistischer Strömungen auf makedonischer Seite, aber auch das oft nur schwer nachzuvollziehende Rechtsverständnis der Politiker der albanischen Minderheit, die sich lieber trotzig oder aggressiv ins politische Abseits zurückziehen und dann häufig und meist unspezifiziert über "Diskriminierungen" klagen, was kaum verwunderlich ist. Denn wegen dieses Verhaltens stoßen sie auf das permanente Mißtrauen der makedonischen Behörden, anstelle mit rechtlichen und friedlichen politischen Mitteln im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten für ihre Rechte zu kämpfen. Bisher ist beispielsweise, soweit bekannt, noch keine Grundrechtsverletzung von einem Albaner vor einem innerstaatlichen Gericht oder gar in Straßburg geltend gemacht worden. Das Verfassungsgericht kann allerdings angesichts seiner beschränkten Befugnisse bei Übergriffen der Verwaltung nur eine Nebenrolle spielen. Verfassungsbeschwerden sind nur bei Verletzung der drei Grundrechte Gleichheitsgebot, Vereinigungsfreiheit und Meinungsäußerung möglich⁶⁷. Eine Verletzung des Gleichheitsgebots hätte aber sicher schon

⁶⁵ Koplín a.a.O. S. 44 ff.

⁶⁶ SV 37/1996-1521.

⁶⁷ K. Schrameyer, Das makedonische Verfassungsgericht, in WGO 4/1997 S. 251 (259).

häufiger gerügt werden können, und jeder Bürger kann eine verfassungs- oder gesetzwidrige Norm anfechten. Auch Strafanzeigen von Albanern gegen makedonische Amtsträger spielen bisher anscheinend keine Rolle. Der in Art. 77 Verf. vorgesehene Ombudsmann (wörtlich "Volksrechtsschützer") war - wie ausgeführt - bisher kein spezifisch minderheitenrechtliches Schutzinstrument. Aufgabe des Ombudsmanns war der Schutz der "verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Bürger" gegenüber den Behörden. Er wird auf acht Jahre gewählt und kann einmal wiedergewählt werden. Der erste Ombudsmann wurde am 3. Juni 1997 gewählt und ist in keiner Weise hervorgetreten.⁶⁸

F. Einzelne Sachbereiche

1. Schul- und Bildungswesen⁶⁹

Art. 48 Abs. 4 Verf. gewährleistet das Recht auf Unterricht in der Minderheitensprache in Grund- und Oberschulen und verlangt zugleich das Erlernen der makedonischen Sprache. Laut Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundschulziehung vom 13. September 1995⁷⁰ wird Angehörigen der Minderheiten der Unterricht in ihrer Sprache und Schrift nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt; im übrigen ist auch hiernach der Makedonisch-Unterricht obligatorisch (Abs. 3). Eine vergleichbare Regelung beinhaltet Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Oberschulbildung vom 13. September 1995⁷¹ im Hinblick auf die weiterführenden Schulen. Gemäß Art. 13 wird die Unterrichtssprache durch Regierungsverordnung bestimmt. Ein neues Gesetz, das die Oberschul- und Hochschulbildung zum Gegenstand hat, wurde mit Hilfe des Europarats ausgearbeitet. Weil eine Einigung mit der PDP über die Anerkennung der albanischen Universität Tetovo zunächst nicht zustande kam, wurde das Gesetz erst im Jahr 2000 verabschiedet.⁷²

In den Vorschuleinrichtungen wurden 1995/96 4.042 (17%) Kinder in Albanisch sowie 329 (1,7%) in Türkisch und 68 (0,6%) Kinder in Serbisch unterrichtet.⁷³ In den Grundschulen sah die Lage 1994/95 folgendermaßen aus:

⁶⁸ Das Ombudsman-Gesetz ist erst am 13. Februar 1997 verabschiedet worden (SV 7/1997-406; deutsch Übers. in VSO 2.1.4.), obwohl es bereits im Februar 1993 eingebracht, im Januar 1994 dem Europarat vorgelegt worden war, und als es der Europarat im August 1994 zurückgeschickt hatte, geriet es erneut "in Vergessenheit".

⁶⁹ Alle Angaben stammen von Ortakovski a.a.O. S. 332 ff.

⁷⁰ SV 44/1995, Pos. 1153 S. 1128.

⁷¹ SV 44/1995, Pos. 1154, S. 1137.

⁷² Siehe I. 2.

⁷³ Zahlen nach Ortakovski a.a.O. S.332 und Milosavleski a.a.O. 329 ff.

Albanisch: 71.767 Schüler in 2.733 Parallelklassen in 280 Schulen bei 3.707 Lehrern und albanischen Lehrbüchern in allen Fächern; stagnierende Tendenz seit 1980 mit ca. 27 % (1950/51: 26.702; 1980/81: 75.676).

Türkisch: 5.465 Schüler in 225 Parallelklassen in 55 Schulen.

Serbisch: 753 Schüler in 52 Parallelklassen in 14 Schulen.

Nach dem Gesetz über die Oberschulen von 1995 können Parallelklassen für die Minderheiten nur dann gebildet werden, wenn dies von mindestens 30 Schülern gewünscht wird. Die Lage in den nicht obligatorischen Oberschulen war 1994/95 folgende:

Albanisch: 7.0402 Schüler in 230 Parallelklassen in 19 Schulen mit 429 Lehrern; steigende Tendenz mit 24 % (1992/93) und 36,66 % (1994/95).

Türkisch: 447 Schüler in 15 Parallelklassen.

Unterrichtssprache an den Universitäten war bis zur Verfassungsrevision im Umkehrschluß aus Art. 48 Abs. 4 Verf. mit einzelnen Ausnahmen grundsätzlich die makedonische Sprache. Seit 1970 gibt es einen Lehrstuhl für albanische Sprache und Literatur, den bisher 450 Studenten mit einem Diplom verlassen haben. 1994/95 waren 180 Studenten eingeschrieben. Auch an der Philosophischen Fakultät und an der Theater-Fakultät gibt es Kurse auf albanisch. Seit 1995/96 - und bereits vorher an der Pädagogischen Akademie - gibt es an der Pädagogischen Fakultät in Skopje Kurse mit Unterricht in Makedonisch und den Minderheitensprachen in Vorschulerziehung, Minderheitensprachen, Mathematik und Physik, Biologie und Chemie sowie Geschichte und Geographie. Schließlich wurde am 30. Januar 1997 im Vorgriff auf das zunächst blockierte Hochschulgesetz ein Gesetz⁷⁴ verabschiedet, wonach an der Pädagogischen Fakultät die Lehrer der ersten vier Grundschulklassen (oddelenska nastava) Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten. Ausnahmen bestehen für die Fächer makedonische Sprache und Geschichte (Art. 2). Voraussetzung ist, daß im ersten Studienjahr mindestens 20 Studenten der betreffenden Minderheit dies begehren. Hiervon kann der Minister befreien (Art. 5 Abs. 2). Gerechtfertigt wurde das Gesetz von der Regierung damit, daß, wenn die Verfassung in Art. 48 Abs. 4 die Grund- und Oberschulbildung in den Minderheitensprachen zuläßt, auch entsprechende Lehrer in den Minderheitensprachen für den Unterricht ausgebildet werden müssen. Sie nahm hier folglich eine "implied" Kompetenz an. Inkonsequent war dann aber, daß die Lehrer für die Klassen 5-8 (predmetna nastava) sowie die vier Oberschulklassen weiterhin an den sonstigen Fakultäten

⁷⁴ SV 5/1997 Pos.76 S. 169.

nur auf Makedonisch unterrichtet wurden. Hier klappte ein Widerspruch, der sich wohl nur damit erklären ließ, daß die Regierung vorsichtig vorgehen wollte. Selbst diese kleine Konzession rief bekanntlich die heftigen Studentendemonstrationen von Mitte Februar bis Mitte März 1997 hervor.

Vor dem Untergang des ehemaligen Jugoslawien studierten ca. 1800 Studenten aus Makedonien an jugoslawischen Universitäten, darunter etwa 1200 überwiegend albanische Studenten in Prishtina. Heute haben etwa 400 albanische Studenten aus Makedonien ein Studium im Ausland - in Tirana - aufgenommen; ihre Abschlüsse werden jedoch von Makedonien nicht anerkannt. An den zur Zeit 29 Fakultäten der inländischen Hochschulen Skopje und Bitola gelten bestimmte Sonderregeln für die Aufnahme von Minderheitenangehörigen. Im Studienjahr 1992/1993 wurde eine Quote von 10 % für Studenten aus den Reihen der Minderheiten eingeführt, die 1996 erhöht wurde. Heute entspricht die Quote dem Anteil der Minderheit an der Bevölkerung und beträgt bei den Albanern knapp 23 %. Im Rahmen dieser Quote brauchen die privilegierten Studenten bei der Aufnahmeprüfung nicht die für die ethnischen Makedonier vorgeschriebenen 80, sondern nur 60 Punkte zu erreichen. Auf Verständnis bei den nichtbegünstigten makedonischen Studenten sind diese Regeln nicht gestoßen; eine der Forderungen im Studentenstreik war daher die Abschaffung dieser "affirmative action". Nach Presseberichten bewerben sich heute auch ethnische Makedonier als Minderheitenangehörige bei den Universitäten. Daher forderte der Mitte 1998 neugewählte Rektor der Universität Skopje Ančevski die Abschaffung dieser positiven Diskriminierung und ihre Ersetzung durch ein sogenanntes Null-Jahr in der Art eines Vorbereitungsjahrs.⁷⁵

Insgesamt hat sich die Zahl der albanischen Studenten von 116 oder 2,4 % im Jahre 1991/1992 auf 357 oder 6,4 % im Jahre 1994/95 erhöht. Im selben Zeitraum ist die Zahl der türkischen Studenten von 35 oder 0,7 % auf 54 oder 0,9 % angestiegen. Ebenfalls eine Steigerung weisen mit 93,8 % bzw. 90 % 1994/1995 die makedonischen Studenten auf, obwohl ihre Anzahl absolut sogar von 4.585 auf 5.450 angestiegen ist.

Die Gründung der von der Regierung nicht anerkannten albanischen Universität Tetovo, die den Unterricht nach der Schließung im Februar 1995 in privaten Räumen fortsetzte, wurde von den Albaner damit gerechtfertigt, daß die Errichtung einer privaten Universität gemäß Art. 45 Verf. zulässig sei. Art. 45 Verf. gewährt mit Ausnahme des Grundschulbereichs ein Recht auf Errichtung privater Bildungseinrichtungen. Dieses Recht ist jedoch ausdrücklich allein "unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen" eingeräumt. Ein

⁷⁵ "Dnevnik" vom 26./27.9.98.

Ausführungsgesetz lag aber zunächst nicht vor. Damit schied diese Möglichkeit aus, zumal der Staat stets die Illegalität dieser Institution betont hatte. Endgültig geschlossen wurde diese Einrichtung jedoch nie. Dieses Problem blockierte - wie bereits oben erwähnt - mehrere Jahre die Verabschiedung eines neuen Hochschulgesetzes. Die albanischen Parteien und auch der albanische Koalitionspartner PDP bestanden auf einer Legalisierung der Hochschule durch das Hochschulgesetz; von der Regierung wurde dies kategorisch ablehnt. Auf der anderen Seite wollte die Regierung aber auch nicht riskieren, durch Verabschiedung des Hochschulgesetzes ihren Koalitionspartner PDP vor den Kopf zu stoßen.

Außenstehenden Beobachter wenden manchmal in Aufnahme der albanischen Argumente ein, daß es unverständlich sei, warum eine derartige "rein kulturelle" Einrichtung nicht gestattet werde, zumal die Albaner diese Universität mit privaten Mitteln - angeblich aber auch illegal mit den Mitteln des lokalen Haushalts der Stadt Tetovo - finanzierten und nach ihren Behauptungen auch nichtalbanischen Studenten Zugang zu in Makedonisch gehaltenen Vorlesungen gewähren wollen. Sie machen zudem geltend, daß sie etwa 2.500 Studenten eine sinnvolle Betätigung ermöglichen⁷⁶. Demgegenüber sah die makedonische Regierung die Universität als ein gefährliches politisches Phänomen, als den Nukleus von Autonomie- oder sogar separatistischen Bestrebungen an. Sie machte ferner geltend, das kleine Makedonien könne sich neben Skopje und Bitola nicht noch eine dritte Universität leisten. Zudem bestehe auch kein Grund für eine albanische Universität, weil die Studenten der Minderheiten erleichterte Zugangsbedingungen bei den anderen Universitäten haben, hiervon jedoch nicht genügend Gebrauch machten. Auch im Interesse der studierenden Minderheitenangehörigen sei es erforderlich, daß diese nach Vorschulerziehung, Grund- und Oberschule mit Unterricht fast nur in ihrer Muttersprache wenigstens ihre Universitätsausbildung überwiegend auf Makedonisch absolvierten, wenn sie eine Integration in die makedonische Gesellschaft anstrebten. Auch sei die Qualität der Ausbildung in Tetovo schlecht. Schließlich räume auch das Völkerrecht den Minderheiten kein Recht auf eine eigene Universität ein. Mit dieser Einstellung bei gleichzeitiger Duldung des Unterrichts in privaten Räumlichkeiten handelte sich die Regierung aber gleich zwei Probleme ein: Mit der Duldung des privaten Unterrichts verzichtete sie auf eine staatliche Aufsicht und Kontrolle. Mit der Duldung der ersten parallelen Institution à la Kosovo eröffnete sie den Albanern darüber hinaus einen gewissen politischen Freiraum. Im Jahr 1998 haben die ersten Absolventen diese "Universität" ohne ein staatlich anerkanntes Diplom verlassen. Selbst bei entsprechendem Willen der Regierung könnten diese Diplome kaum nachträglich anerkannt werden, da der Verlauf des Studiums

⁷⁶ Objektive Bewertungen des Unterrichts gibt es nicht, weil eine illegale Institution für von außen kommende Beobachter tabu ist. Immerhin ist festzuhalten, daß Rektor Suleimani Anfang 1998 die Rektorin der Universität Skopje um Entsendung von Professoren nach Tetovo gebeten hat; soweit bekannt, hat die Rektorin auf diese Bitte nicht reagiert, vermutlich, weil dies sonst als Anerkennung gedeutet worden wäre.

nicht verfolgt werden konnte. Die Folge ist, daß eine albanisch indoktrinierte, arbeitslose und vermutlich frustrierte Elite von albanischen Intellektuellen bereit für den Kampf in den Reihen der PDPA herangezogen wird, womit eine neue Welle der Radikalisierung - auch mit Hilfe der UČK - bevorstehen könnte.

2. Sprachgebrauch

Ursprünglich war laut Art. 7 Abs. 1 Verf. Amtssprache grundsätzlich die makedonische Sprache in ihrer kyrillischen Schrift. Nach Art. 126 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden vom 20. November 1990⁷⁷ in seiner ursprünglichen Fassung waren die Behörden allerdings noch gehalten, „die Sprachen und die Schrift der Völker und Nationalitäten“ anzuwenden. Mit einer Gesetzesänderung vom 30. November 1994⁷⁸ wurde diese Bestimmung jedoch ersatzlos gestrichen und damit Makedonisch zur einzigen Amtssprache staatlicher Behörden gemacht. Mit der Verfassungsrevision wurden dann die Sprachen derjenigen Minderheiten, die wenigstens 20 Prozent der Bevölkerung ausmachen wiederum als offizielle Sprachen anerkannt (Art. 7 Abs. 2 Verf.). Auch darf in den Plenar- und Arbeitssitzungen des Parlaments wieder Albanisch gesprochen werden. Dagegen erfolgte die Arbeit im Parlament nach seiner Geschäftsordnung früher⁷⁹ grundsätzlich in Makedonisch. Nur ausnahmsweise konnte in anderen als Plenarsitzungen auch die Sprache der Minderheiten benutzt werden (Art. 5 Abs. 2 und 3 GO a. F.). Die Redebeiträge waren dann ins Makedonische zu übersetzen (Art. 5 Abs. 4 GO a. F.). Nach jahrelangem Streit wurde die Geschäftsordnung erneut geändert und an die Verfassung angepaßt. Auch Gesetze, nicht aber untergesetzliche Rechtsvorschriften, werden nun im Amtsblatt ebenfalls in Albanisch veröffentlicht.⁸⁰

In Ausführung von Art. 7 Abs. 2 Verf. bestimmt das Gemeindegesetz, das Gesetz über die lokale Selbstverwaltung vom 26. Oktober 1995⁸¹, daß in denjenigen Gemeinden, in denen Minderheiten mehr als 20 % der Einwohnerschaft ausmachen, neben der makedonischen Sprache und der kyrillischen Schrift auch die Sprache und Schrift der betreffenden Minderheiten in einer Weise verwendet werden dürfen, die das Gesetz bestimmt. Gemeinden mit einem hohen Anteil von Albanern an der Einwohnerschaft sind die westlichen Landesteile von Struga über Debar, Gostivar, Tetovo bis Kumanovo. Im Stadtteil Šuto Orizari in Skopje

⁷⁷ SV SRM 40/1990, Pos. 684, S. 717.

⁷⁸ SV 63/1994, Pos. 1427, S.1857.

⁷⁹ Art. 5 GO vom 17. April 1986, SV 16/86, Pos. 233, S. 349 ff.

⁸⁰ Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und sonstigen Vorschriften im Amtsblatt der RM vom 18.6.2002, SV 43/2002, S. 4, Pos. 686.

⁸¹ Dokument Nr. 7, vollständiger Text in: VSO 2.6.

stellen die Roma die lokale Mehrheitsbevölkerung dar. Türkische Makedonier sind hingegen vor allem im Raume Prilep zu finden. Art. 89 Abs. 1 Gemeindegesetz legt fest, daß in mehrheitlich von Minderheiten, d. h. in Orten mit einem Minderheitenanteil von mehr als 50 % (Art. 88 Abs. 1), sowie in Orten mit einer beträchtlichen Zahl von Minderheitenangehörigen, d. h. einem Minderheitenanteil von mehr als 20 % (Art. 88 Abs. 2) in Ratssitzungen sowie von den Gemeindebehörden neben makedonisch/kyrillisch auch die Sprache und Schrift der Minderheiten amtlich gebraucht wird. Gem. Art. 89 Abs. 2 gilt dasselbe für die Satzungen, Beschlüsse und Normen, die von diesen Organen und Behörden erlassen werden. Absatz 3 wendet diese Regeln schließlich auch auf öffentliche Dienste, Einrichtungen und Unternehmen an, die von den Gemeinden errichtet wurden.

In Verwaltungsverfahren haben nichtsprachkundige Minderheitenangehörige nach Art. 15 Abs. 2 des "Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren" von 1986⁸² das Recht, "das Verfahren in ihrer Sprache zu verfolgen". Die Nichtbeachtung dieses Rechts führt zur Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 249 Ziff. 11, 250 Abs. 2 und 252 Abs. 1 Ziffer 5). Nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise vom 9. Februar 1995⁸³ werden die Namen der Angehörigen der Minderheiten in Makedonisch/Kyrillisch und in der Sprache und Schrift der Minderheit eingetragen. In der Praxis sind die Personalausweise allerdings einsprachig, so daß diese Vorschrift bisher nur auf dem Papier steht.

Voraussetzung für den Gebrauch von Minderheitensprachen in Behörden ist aber, daß die Mitarbeiter dieser Behörden die betreffenden Minderheitensprachen auch beherrschen. Art. 71 Abs. 4 des Änderungsgesetzes zum Gesetz über die staatlichen Angestellten vom 18. Juni 2002⁸⁴ sieht in Umsetzung von Art. 8 Verf. vor, daß das „Prinzip einer entsprechenden und angemessenen Vertretung der Bürger auf allen Stufen unter Berücksichtigung der fachlichen Befähigung und der Kompetenz“ gilt. Allerdings kollidiert dieses Recht immer wieder mit der Forderung des IWF nach Abbau von „Beamtenstellen“, d.h. der überwiegend von ethnischen Makedoniern besetzten Arbeitsplätze. Gleichzeitig gehen immer mehr Arbeitsplätze in den unrentablen staatlichen Betrieben verloren. Damit stehen immer mehr ethnische Makedonier auf der Straße. Müssen jetzt auf Grund von Verfassung und Rahmenvertrag mehr Albaner eingestellt werden, so geht dies auf Kosten der noch beschäftigten ethnischen Makedonier, womit zwangsläufig die Abneigung gegen die begünstigten Albaner erhöht wird⁸⁵. So wurde

⁸² Gesetz über das Verwaltungsverfahren, SL SFRJ 47/1986.

⁸³ PersonalausweisG SV 8/1995, Pos. 137, S.161.

⁸⁴ SV 43/2002 S. 3, Pos. 685.

⁸⁵ Andreas Ernst, Die andere albanische Frage, in: NZZ vom 25./26. Oktober 2003 S. 57.

das Innenministerium kürzlich mit der Notwendigkeit konfrontiert, die auf andere Weise schwer zu zügelnden Angehörigen der „Löwen“, einer von dem berüchtigten ehemaligen Innenminister Ljube Božkovski gebildeten antialbanischen Sondereinheit in das Innenministerium⁸⁶ und in die Polizei einzugliedern oder bewaffnete Auseinandersetzungen mit den Löwen zu riskieren, so daß der Innenminister schweren Herzens der Einstellung zustimmen mußte.

Auch ist nach den Grundlegenden Prinzipien der Ziff. 4.2. des Rahmenvertrags „Kompetenz und Integrität“ der Bewerber erforderlich - eine Forderung, die manche albanische Bewerbung scheitern läßt. Sogar DUI-Vertreter räumen ein, daß die albanischen Kandidaten häufig nicht die erforderliche Qualifikation besitzen⁸⁷. Laut EU-Quellen würden jährlich 2000 neue Stellen für Albaner gebraucht, wenn nur ein 14%iger Anteil von Albanern an den Beschäftigten im öffentlichen Sektor erreicht werden soll⁸⁸. Dies zeigt, daß noch ein langer, schwieriger Prozeß zu bewältigen ist.

Auch in Gerichtsverfahren werden Minderheitenangehörigen Sprachenrechte eingeräumt. In der bis zum 19. Juli 1998 geltenden jugoslawischen ZPO von 1977⁸⁹ gestatteten die Art. 5 Abs. 1, 102 Abs. 1, 103 Abs. 2 den Minderheiten, in ihrer Sprache und Schrift aufzutreten; dieser Vortrag war zu übersetzen. Die Verweigerung dieses Rechts stellte gemäß Art. 354 Ziffer 8 einen Revisionsgrund dar. Auch Art. 6 Abs. 2 und 3 der am 1. Juli 1998 gegen die Stimmen der PDP verabschiedeten und am 19. Juli 1998 in Kraft getretenen neuen ZPO garantiert der makedonischen Sprache nicht kundigen Angehörigen von Minoritäten einen Anspruch auf einen Dolmetscher auf Kosten des Staates, worüber die Betroffenen zu belehren sind. Eine Verletzung dieser Vorschriften kann nach Art. 339 als eine wesentliche Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften mit der Beschwerde (žalba) angefochten werden. Für verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten gemäß Art. 60 des "Gesetzes über die Verwaltungsstreitigkeiten" vom 24. Dezember 1976⁹⁰ die Vorschriften der ZPO entsprechend. Dasselbe gilt gemäß Art. 33 des "Gesetzes über das außerprozessuale Verfahren", das makedonische FGG, vom 24. Mai 1979⁹¹ für die freiwillige Gerichtsbarkeit. Laut Art. 7 der

⁸⁶ ICG Report Nr. 149 a.a.O. S. 7.

⁸⁷ ICG Report Nr. 149 a.a.O. S. 13.

⁸⁸ ICG Report Nr. 149 S. 13 Anm. 77.

⁸⁹ Alte ZPO, SL SFRJ 4/1977-212, letzte Änderung 35/1991-589. Neue ZPO vom 11.7.1998 in SV 33/1998-1777 (vgl. Dokument Nr. 5).

⁹⁰ Gesetz über Verwaltungsstreitigkeiten, SL SFRJ vom 14. Jan. 1977, Nr. 4/1997, Pos. 39, S.271; deutsch in VSO 3.4.

⁹¹ FGG, SV SRM 19/1979 Pos. 249 S.461; in Kürze auf deutsch in WOS.

am 12. April 1997 in Kraft getretenen neuen StPO vom 26. März 1997 haben Angehörige der Minderheiten in Makedonien das Recht, sich ihrer Sprache und ihrer Schrift zu bedienen. Vom Gericht ist unentgeltlich ein Dolmetscher zur Verfügung zu stellen, worüber der Betroffene zu unterrichten ist (Art. 7 Abs. 3). Art. 7 der alten StPO vom 24. Oktober 1985⁹² sah hingegen sogar eine mündliche Übersetzung der Verhandlung und der Dokumente auf Kosten des Gerichts vor (Art. 95 Abs. 5).

Eine Reihe weiterer Rechtsvorschriften beinhalten Regelungen im Hinblick auf den Sprachgebrauch, von denen hier nur auf die wichtigsten hingewiesen werden soll. Alle notariellen Urkunden werden beispielsweise grundsätzlich auf Makedonisch in kyrillischen Buchstaben aufgesetzt (Art. 29 Abs. 2 Notargesetz vom 16. Oktober 1996⁹³). Beherrschen die Parteien Makedonisch nicht, können die Urkunden auch in anderen Sprachen abgefaßt werden (Art. 29 Abs. 3 und 4). Darüber hinaus haben Minderheitenangehörige, die des Makedonischen nicht mächtig sind, einen Anspruch auf einen Dolmetscher. Nach Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Emission und den Handel mit Wertpapieren vom 13. Februar 1997⁹⁴ müssen die öffentlichen Aufrufe zur Zeichnung und zum Kauf von Wertpapieren auch in minderheitensprachlichen Zeitungen veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für den Umwandlungsbeschluß nach Art. 17 des Gesetzes über die Umwandlung von Unternehmen mit gesellschaftlichem Kapital⁹⁵.

Die Bücher der Handelsgesellschaften sind aber obligatorisch in Makedonisch zu führen (Art. 538 Abs. 1 des Gesetzes über Handelsgesellschaften⁹⁶). Einsprachig ist schließlich auch die Armee, was von PDP-Chef Aliti in einem TV-Interview grundsätzlich akzeptiert wurde, während der Ausschluß der Minderheitensprachen in der staatlichen Verwaltung der von Minderheiten bewohnten Gemeinden heftig kritisiert wurde.

3. Namensrecht

Nach einer Slawisierung der Namen in den 80er Jahren und der späteren Aufhebung dieser Bestimmungen können die Minderheitenangehörigen heute den Namen nach Maßgabe ihrer

⁹² Alte StPO, SL SFRJ 26/1986, Pos.336, S.789, geändert am 6.4.1992, SV 24/1992 vom 15.4.92, Pos. 444, S. 388; neue StPO SV 15/1997.

⁹³ NotarG vom 16. Oktober 1996 SV 59/1996-587; Übersetzung in: VSO 5.4.

⁹⁴ Wertpapiergesetz, SV 7/1997, Pos. 125 S. 407.

⁹⁵ Privatisierungsgesetz, SV 38/1993-881.

⁹⁶ SV 28/1996-921.

Sprache tragen. Nach dem Gesetz über Personennamen vom 9. Februar 1995⁹⁷ beinhaltet der Personennamen ein "persönliches Recht des Bürgers" (Art.1 Abs.1). Der Name wird im Personenstandsregister eingetragen⁹⁸. Da beide Gesetze im Gegensatz zum Gesetz über Personalausweise keine Regelung über die Verwendung von Minderheitensprachen enthalten, ist hier Makedonisch als Amtssprache zu gebrauchen.

4. Topographische Bezeichnungen

Die Namensschilder von Ortschaften, die Schilder der öffentlichen Dienste, Einrichtungen und Unternehmen werden in Gemeinden mit einem Minderheitenanteil von mehr als 50% immer und in Gemeinden mit einer beträchtlichen Anzahl von Minderheitenangehörigen - mehr als 20 % - auf Beschluß des Gemeinderats zweisprachig geschrieben (Art. 90 Abs. 1 und 2 Gesetz über die örtliche Verwaltung). Schilder von Kultur- und Bildungseinrichtungen, die allein der Entwicklung und Förderung der Minderheiten dienen, sind stets zweisprachig, und zwar unabhängig von der Zahl der an ihrem Sitz ansässigen Minderheitenangehörigen (Art. 90 Abs. 3).

5. Kulturwahrung und -pflege

Art. 48 Abs. 1 Verf. gewährleistet den Minderheiten das Recht, "frei ihre Identität und ihre nationalen Eigenarten zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln". Nach dem neuen Gesetz über die Kultur vom 24. Juni 1998⁹⁹ umfaßt "das nationale Interesse an der Kultur die Gewährleistung der Voraussetzungen für die Verwirklichung und den Schutz der kulturellen Identität der Bürger verschiedener ethnischer Herkunft". In Art. 48 Abs. 2 wird der Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenart garantiert. Mit der Garantie der freien Entscheidung über die Zeugung von Kindern werden die ethnischen Eigenheiten in der Verfassung des weiteren durch Art. 41 sowie im übrigen auch durch das Strafrecht geschützt. Die kulturellen Eigenheiten werden ferner durch das Menschenrecht des Art. 47 Verf. (Freiheit des wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Schaffens), Art. 56 Abs. 2 Verf. (Schutz des historischen und künstlerischen Reichtums) und darüber hinaus durch Art. 48 Abs.3 abgesichert. Eine spezielle Gewähr der religiösen Eigenheiten ist über Art. 48 hinaus in Art 19 Verf., der die Religionsfreiheit zum Gegenstand hat, verbrieft. Eine Konkretisierung der sprachlichen Eigenheiten beinhalten Art. 48 Abs.3 im Hinblick auf den Schulunterricht in den Minderheitensprachen sowie zahlreiche einfachgesetzliche Vorschriften.

⁹⁷ SV 8/1995-162 f.

⁹⁸ Gesetz über das Personenstandsregister vom 9.2.95, SV 8/1995-163 ff.

⁹⁹ SV 31/1989-1714.

In der Praxis gibt es vielfache, teils staatlicherseits geförderte Aktivitäten der Minderheiten im kulturellen Bereich. So wird die zunächst dreimal wöchentlich, seit 1994 täglich erscheinende unabhängige und regierungskritische albanischsprachige Tageszeitung "Flaka e velazerimit" ("Flamme der Brüderlichkeit") mit einer Auflage von 4.000 Exemplaren zu zwei Dritteln von der Regierung subventioniert. Darüber hinaus gibt es zwei wissenschaftlich-kulturelle Zeitschriften, zwei Kinderzeitschriften und weitere kulturelle Zeitschriften (Ribuna-Sh und Vepra) auf Albanisch. Seit 1998 erscheint die unabhängige albanische Zeitung "Fakti" mit einer Auflage von 10.000 Exemplaren. Zudem ist die Presse aus Tirana und dem Kosovo (Rilindja und Forumi) im Lande erhältlich. Auch Bücher werden in Makedonien in Albanisch herausgegeben. Eine türkischsprachige Zeitung, die dreimal wöchentlich erscheint, ist beispielsweise "Birlik" ("Freiheit"). Als negativ erweist es sich, daß bisher keine makedonischsprachige Zeitung für die Minderheiten existiert, was nicht gerade zum Dialog beiträgt.

Im makedonischen Fernsehen werden Sendungen zwei Stunden täglich in Albanisch (seit 1967), eine Stunde in Türkisch sowie jeweils 30 Minuten wöchentlich in Vlachisch, Roma und Serbisch ausgestrahlt. Darüber hinaus existieren etwa 200 Fernsehstationen, von denen einige gänzlich in den Sprachen der Minderheiten senden. Im makedonischen Radio werden 15 Stunden den Minderheitensprachen vorbehalten, wovon 9 Stunden in Albanisch gesendet werden. Albanisch ist auch die Sprache der örtlichen öffentlichen Sender in Gostivar, Debar, Kicevo, Kumanovo, Struga und Tetovo. In Kumanovo und Tetovo werden Sendungen schließlich in Roma und in Gevgelija in Vlachisch ausgestrahlt. Nach Art. 45 Abs. 3 des neuen Rundfunkgesetzes vom 24. April 1997¹⁰⁰ müssen die lokalen öffentlichen Sender in Gemeinden mit einem Minderheitenanteil von mindestens 20 % auch in der Sprache der jeweiligen Minderheit senden. Ausländische Programme sind gemäß Art. 46 auch in Minderheitensprachen zu übersetzen. Das Rundfunkgesetz schreibt weiter vor, daß die Minderheiten im Rundfunkrat vertreten sein müssen (Art. 23 Abs. 3). Gemäß Art. 31 Abs. 2 Anstrich 3 müssen schließlich die kulturellen Traditionen der Minderheiten im Programm geachtet und anerkannt werden.

In gewissen Grenzen gibt es in Makedonien auch ein Minderheiten-Theater. Theateraufführungen der albanischen und der türkischen Minderheit finden im "Theater der Nationalitäten" in Skopje statt. Die Roma haben seit 1948 ihr Theater "Pralipe" (Bruderschaft)¹⁰¹.

¹⁰⁰ RundfunkG, SV 20/ 1997-1053; deutsch in VSO 2.5.4a.

¹⁰¹ Das jetzt in Deutschland, in Mülheim/Ruhr, ansässige Theater unter der Leitung von Robert Ciulli gibt hier Gastspiele.

Gewährleistet wird in Makedonien ebenfalls die Religionsfreiheit der Minderheitenangehörigen, und auch schon zu jener Zeit, als Art. 19 Verf. allein die makedonische orthodoxe Kirche namentlich erwähnte. Das religiöse Leben der verschiedensten Religionsgemeinschaften in Makedonien wird nicht behindert. Dies gilt auch für die Errichtung religiöser Schulen sowie sozialer und wohltätiger Einrichtungen (Art. 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Glaubensgemeinschaften und religiösen Gruppen vom 16. Juli 1997¹⁰²). So besteht in Skopje ein orthodoxes Priesterseminar. Anfang 1998 wurde mit Geldern aus den Golfstaaten eine islamische Fakultät in Kondovo bei Skopje eröffnet, wo interessanterweise bereits zu jener Zeit der Unterricht in Albanisch, Arabisch und Türkisch erfolgen konnte, da Grundlagen dieser Hochschulgründung nicht das Hochschulrecht, sondern Art. 19 Abs. 4 Verf. und Art. 25 des Religionsgesetzes war. Verboten ist Religionsunterricht aber in den Schulen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Grundschulgesetzes vom 13. September 1995¹⁰³ und Art. 7 des Oberschulgesetzes vom 13. September 1997¹⁰⁴. Der Grund hierfür bietet die in Art. 19 Abs. 3 Verf. vorgeschriebene Trennung von Staat und Kirche. Auch nach dem neuen Religionsgesetz darf Religionsunterricht nur außerhalb der Schulstunden erteilt werden (Art. 24 Abs. 3). Ferner müssen der Minderjährige, wenn dieser das zehnte Lebensjahr vollendet hat, sowie dessen gesetzlicher Vertreter der Teilnahme am Religionsunterricht zustimmen (Art. 24 Abs.2).

Eine heikle Angelegenheit stellte im Bereich Kultur der Flaggenstreit dar. Während des Kommunalwahlkampfes 1996/1997 behaupteten die Albaner, es gehöre zur "Entwicklung der Identität" der Albaner, daß sie bei öffentlichen Veranstaltungen die Fahnen Albaniens oder der Türkei führten, da die Fahnen der Minderheiten mit den Fahnen der Heimatländer identisch seien. Nach dem Wahlsieg der PDP-A bei den Kommunalwahlen in Gostivar und Tetovo wehten vor den Rathäusern neben der makedonischen auch die türkische und die albanische Fahne¹⁰⁵; wogegen im Juli 1997 mit polizeilichen Mitteln eingeschritten wurde. Das Verfassungsgericht hat die Regelungen über den Flaggengebrauch in den Gemeindegesetzen von Gostivar und Tetovo in seinen Entscheidungen vom 11. Juni 1997

¹⁰² Allerdings hat das neue ReligionsG vom 16. Juli 1997 (SV 35/1997-1426; bisheriges vom 28. Oktober 1977, SV SRM 39/1977-859) Vorbehalte einiger Kirchen hervorgerufen; dt. Übersetzung in VSO.

¹⁰³ Grundschulgesetz (Dokument Nr. 2).

¹⁰⁴ Oberschulgesetz (Dokument Nr. 3), (SV 44/1995 S. 1137).

¹⁰⁵ Dabei hätte der neue Bürgermeister, der bisherige PDPA- Abgeordnete Rofi Osmani, nur Art. 7 des neuen Gemeindeggesetzes vom 26. Oktober 1995 (SV 52/1995-1333) zu lesen brauchen: danach haben sich die Fahnen der Gemeinden u.a. von den Fahnen eines anderen Staates zu unterscheiden (Art. 7 Abs.2). Für Parteifahnen ist in Art. 7 ohnehin kein Raum.

und 16. Juli 1997 für verfassungswidrig und nichtig erklärt¹⁰⁶.

6. Politische Mitwirkung

Im Gegensatz zu Bulgarien, wo ethnische Parteien laut Art. 11 Abs. 4 der bulgarischen Verf. vom 12. Juli 1991 verboten sind, haben die Minderheitenangehörigen in Makedonien als Staatsbürger (Art. 20 Abs. 2) das Recht, eigene Parteien zu gründen. Verboten sind gemäß Art. 20 Abs. 3 Verf. und Art. 4 Parteiengesetz¹⁰⁷ lediglich Parteien, deren "Programm, Satzung und Tätigkeit auf das Entfachen von nationalem, religiösem oder Rassenhaß oder Intoleranz gerichtet ist". Von den 34 eingetragenen politischen Parteien sind etwa 15 Parteien als Minderheitenparteien zu qualifizieren. Zu den drei wichtigsten albanischen Parteien¹⁰⁸ zählen die von Iljaz Halimi 1990 gegründete NDP (National Demokratische Partei), die von Nevzat Halili im selben Jahr etablierte und jetzt von Abdurahman Aliti geleitete PDP (Partei der demokratischen Prosperität), die seit 1991 ununterbrochen in den regierenden Koalitionen vertreten ist, sowie die durch Zusammenschluß der NDP und der radikalen PDPA unter Arben Dzaferi, die sich 1994 von der PDP abgespalten hatte, 1997 entstandene „Demokratische Partei der Albaner“ (DPA).

Eine obligatorische Vertretung der Minderheiten in Parlament oder Gemeinderäten ist in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehen. Bei den bisherigen Wahlen haben Vertreter der wichtigsten Minderheiten aber stets ein Mandat im Parlament erlangt. Bei den ersten Parlamentswahlen nach der Wende im Jahr 1990 war die VMRO-DPMNE mit 37 Sitzen die erfolgreichste Partei. Ihr folgten die SDS (damals noch SKM-PDT) mit 31, die PDP mit 22, die LP mit 17 sowie die SP mit 5 Sitzen. Bei den zweiten Parlamentswahlen im Jahr 1994 siegte der "Bund für Makedonien" (SDS, LP und SP) mit 87 Sitzen, nachdem die VMDRO-DPMNE und die DP aus Protest ausgeschieden waren. Die PDP erzielte 10, die NDP 4 Sitze. Der Rest der Mandate verteilte sich auf Kleinstparteien und Unabhängige, die sich teilweise später den größeren Parteien anschlossen. Nach den Wahlen im März 1997 sandten die drei albanischen Parteien 17 Abgeordnete - 6 durch das Bündnis PDP-A/NDP und 11 durch die PDP - in das neu gewählte Parlament. Auch zwei Roma-Parteien und die Türkische Partei waren mit jeweils einem Abgeordneten vertreten. Zu den Vertretern der übrigen im Parlament

¹⁰⁶ VerfG-Urteile im Fahnenstreit vom 11.6.1997 und vom 16.7.1997 (Dokumente Nr. 11 und 12). Das noch aus jugoslawischen Zeiten stammende Gesetz über die Fahne vom 13. November 1973 (SV SRM 40/1973) sei durch Art. 10 Ziffer 18 des VerfassungsG zur Einführung der 24.-54. Verfassungszusätze vom 14.4.1989 (SV SRM 16/1989) aufgehoben, soweit es sich auf die Minderheiten bezieht.

¹⁰⁷ ParteienG vom 28.Juni 1994, SV 41/1994-1197; Übersetzung in: VSO 2.3.

¹⁰⁸ H.-J. Hoppe, Die politische Szene der Republik Makedonien, BIOst 47/1995 S. 21; Poulton, The Balkans a.a.O. S. 85.

vertretenen Parteien zählten ebenfalls zwei Albaner und ein Serbe, so daß die Minderheiten insgesamt mit einem Anteil von 19,17 % an den Parlamentsmandaten beteiligt waren.¹⁰⁹

Bei den Kommunalwahlen (17. November 1996 bis 23. Februar 1997) hat die PDP zwar ihren Vorsprung vor den beiden anderen, den sogenannten "radikalen" Albanerparteien PDP-A unter Arben Dzaferi und NDP unter Iljaz Halimi aufrechterhalten können. Sie mußte aber wichtige Bürgermeisterposten wie Gostivar und auch Tetovo an die PDP-A abgeben.

Ergebnisse der albanischen Parteien bei den Gemeindewahlen 1996/97:¹¹⁰

Gemeinderäte

PDP	3,58 %	53.589 Stimmen	164 Gemeinderäte
PDPA	2,66 %	39.804	114
NDP	0,31 %	7.767	23
NDP/PDP	0,61 %	9.100	20
NDP/PDPA	0,36 %	5.429	18
PDP/TDP	0,09 %	1.367	2

Bürgermeister

PDP	2,66 %	39.800 Stimmen	12 Bürgermeister
PDPA	1,42 %	21.269	4
PDPA/NDP	0,39 %	5.811	3
NDP/PDP	0,23 %	4.837	1

7. Staatliche Förderung:

Mit Ausnahme der Subventionen für einzelne Zeitungen gibt es keine spezielle finanzielle Förderung zugunsten der Minderheiten. Eine Förderung in sonstiger Weise stellt das Quotensystem dar, mit der eine Beschäftigung von Minderheitenangehörigen in öffentlichen Einrichtungen sichergestellt wird. Erstmals vorgeschrieben wurde das Quotensystem mit dem

¹⁰⁹ Ortakovski a.a.O. S. 330.

¹¹⁰ Bulletin der Wahlkommission, Februar 1997.

neuen Gesetzes über die Gerichte (GVG) vom 19./20. Juli 1995¹¹¹ (Art. 40 Abs. 2). Laut Art. 54 Abs. 5 des Gesetzes über die örtliche Selbstverwaltung vom 26. Oktober 1995 ist in Gemeinden mit einer gemischtnationalen Einwohnerschaft "bei der Wahl, Ernennung und Einstellung von Personen" in den Gemeindebehörden darauf zu achten, daß eine "entsprechende Vertretung der Nationalitäten gewährleistet ist, ohne daß das Prinzip der Professionalität verletzt wird." Von den Hochschulen müssen Minderheitenangehörige im Umfang des Anteils der Minderheit an der Gesamtbevölkerung angenommen werden. Auch in der staatlichen Verwaltung ist die Regierung bestrebt, den Anteil der Angehörigen von Minderheiten in der Beamtenschaft zu erhöhen. Nach variierenden, kaum überprüfbar und von den Albanern bestrittenen Angaben beträgt der Anteil von Minderheitenangehörigen im Innenministerium 8,7 %, an der mittleren Polizeischule 22 % (Albaner auf 19 %), am Pädagogischen Institut 11 %, im Erziehungsministerium 7 %, im Außenministerium etwa 16 %, wobei sich insbesondere der ehemalige Außenminister Frčkovski für eine Beschäftigung von Angehörigen der Minderheiten eingesetzt hat. In der Armee, in der der Anteil der albanischen Rekruten je nach Rekrutierungsjahr 16-26 % beträgt, zählen von den Zivilangestellten 8,16 % zu den Minderheiten (darunter 2,9 % Albaner, 4,8 % Serben und 0,4 % Türken). Bei den Offizieren stellen Minderheitenangehörige 8,16 % (5,4 %, 2,8 % und 0,7 %), bei den Kadetten 14 % (12 %, 1 % und 1 %). Einer der sechs Generäle ist schließlich ein Albaner. Als Schule der Nation stellt die Armee, was die sprachliche und die staatsbürgerliche Erziehung betrifft, einen wesentlichen Integrationsfaktor dar. Auch in der Justiz wird auf eine Vertretung der Minderheiten geachtet. Drei der neun Verfassungsrichter gehören Minderheiten an. Unter den 25 Richtern des Obersten Gerichts sind vier Albaner und ein Vlache. Zwei der sieben Mitglieder des Justizrats, dem die Gerichtsverwaltung obliegt, gehören Minderheiten an. 9,1 % der Richter bei den Amtsgerichten sind albanischer, 0,6 % türkischer, 2,5 % vlachischer, 1,8 % serbischer Volkszugehörigkeit; 0,6 % bzw. 0,8 % machen hier Muslime (Torbeshi) und sonstige Personen aus. Bei den Appellationsgerichten liegt der Anteil der Albaner bei 9,1 %, der Türken bei 2,27 %, der Serben bei 2,2 % und der Vlachen bei 1,14 %. Ein Grund für den relativ geringen Anteil der Albaner ist die mangelnde Qualifikation. In Makedonien gibt es insgesamt nur 350 albanische graduierte Rechtsanwälte. Nur 90 von ihnen können das für die Wahrnehmung eines Richteramts notwendige Examen vorweisen.

8. Staatsorganisationsrecht

Trotz der Brisanz der Minderheiten- oder besser der Albanerfrage gibt es keine spezielle Behörde, die für Minderheitenfragen zuständig wäre. Diese wird als Chefsache betrachtet und

¹¹¹ Gerichtsverfassungsg (Dokument Nr. 4).

dementsprechend in die Zuständigkeit des Staats- und des Ministerpräsidenten verwiesen. Im Parlament sind zwei Ausschüsse mit Minderheitenangelegenheiten befaßt. Hierbei handelt es sich um die "Ständige Enquete-Kommission zum Schutz der Freiheiten und Rechte des Bürgers" (Art. 74 Abs.4 Verf.) sowie die "Kommission für interethnische Beziehungen" nach Art. 76 Abs. 2 Verf.¹¹². 1993 und erneut Ende 1997 wurde ferner der in Art. 78 Verf. vorgesehene und vom Parlament gewählte "Rat für zwischenethnische Beziehungen" gebildet. Dieser Rat setzt sich aus dem Parlamentspräsidenten als Vorsitzendem sowie jeweils zwei Makedoniern, Albanern, Türken, Vlachen, Roma sowie zwei Mitgliedern der sonstigen Minderheiten zusammen. In Erscheinung ist dieses Gremium aber trotz der Aufforderung des Parlaments in dessen Erklärung "über die Förderung der zwischenethnischen Beziehungen im Geiste der Toleranz, des Dialogs, der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens" vom 19. März 1997 auch nach seiner Neuwahl Ende 1997 nicht. In Gemeinden mit einer Mehrheit oder einer beträchtlichen Anzahl von Minderheitenangehörigen sind schließlich gemäß Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über örtliche Selbstverwaltung "Kommissionen für zwischennationale Beziehungen" zu bilden und Vertreter aller in der Gemeinde ansässigen Minderheiten einzubeziehen.

G. Völkerrechtliche Verträge

1. Multilaterale Verträge

Makedonien hat bisher zahlreiche Menschenrechtsabkommen ratifiziert¹¹³. Durch Parlamentsbeschluß vom 20. September 1993 auf Grund des Art. 5 des Verfassungsgesetzes für die Durchführung der Verfassung der Republik Makedonien vom 17. November 1992¹¹⁴ wurde zunächst der Beitritt Makedoniens zu einer Reihe von Konventionen erklärt.¹¹⁵ Anerkannt wurden hiermit gemäß Art. 5 des Verfassungsgesetzes für die Umsetzung der Verfassung der Republik Makedonien vom 17. November 1992¹¹⁶ Übereinkommen, die zuvor bereits für die SFRJ galten:

¹¹² Kommission für interethnische Beziehungen SV 6/1995- 105.

¹¹³ Übersicht im "Register der Vorschriften der Republik Makedonien", Stand 31.3.1998, S. 174 ff., Verlag des Amtsblattes, des Služben Vesnik, wobei die meisten von der SFRJ übernommen wurden.- Auch in den Jahres-Registern des Amtsblattes findet sich ein Abschnitt "Internationale Verträge". Verschiedene in einer Liste des makedonischen Außenministeriums angegebene Verträge konnten im SV nicht lokalisiert werden; wo keine Fundstelle angegeben ist, ist das Übereinkommen vermutlich bisher nur paraphiert worden.

¹¹⁴ deutsche Übersetzung in VSO.

¹¹⁵ SV 57/1993-1358 Pos. 1283.

¹¹⁶ deutsche Übersetzung in VSO.

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ohne die von der SFRJ ausgesprochenen Vorbehalte),
- die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords,
- die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährung auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,
- die Internationale Konvention über die Unterdrückung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid,
- die Sklaverei-Konvention,
- Zusätzliche Konvention über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und von Institutionen und Praktiken ähnlich der Sklaverei,
- die Konvention zur Verhinderung des Menschenhandels und der Ausbeutung von anderen,
- die Konvention zur Regelung der Staatsangehörigkeit von Doppelstaaten,
- das Protokoll über einen Fall von Staatenlosigkeit,
- das Übereinkommen über den Status von Flüchtlingen,
- die Konvention betr. den Rechtsstatus von Staatenlosen,
- das Protokoll über den Rechtstatus von Flüchtlingen,
- die Konvention über die politischen Rechte der Frau,
- die Konvention über Eheschließung, Mindestheiratsalter und Ehe-Registrierung,
- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- die Konvention über die Eliminierung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen,
- die Konvention gegen die Diskriminierung in der Erziehung,
- das Übereinkommen gegen Diskriminierung bei der Beschäftigung und im Beruf,
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,

- das Internationale Übereinkommen für die Verhinderung des Handels mit Frauen und Kindern.

Am 24. Juni 1993 ist Makedonien dem Europarat beigetreten.¹¹⁷ In der Folgezeit wurden zahlreiche Konventionen des Europarats ratifiziert:

- das Übereinkommen zur Verhütung der Folter und umenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Protokolle 1 und 2,
- die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten,
- die Europäische Charta für Selbstverwaltung,
- die EMRK vom 4. November 1950 nebst Zusatzprotokoll und Protokoll 2-6, 8 und 11,
- die Europäische Sozialcharta,
- das Übereinkommen betreffend die Anerkennung von Hochschulzeugnissen in Europa.

Paraphiert, aber noch nicht ratifiziert wurden folgende Menschenrechtsabkommen:

- das Übereinkommen für den Schutz von Menschenrechten und die Würde des Menschen, betreffend die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen betreffend Menschenrechte und Biomedizin,
- das Übereinkommen betreffend Staatsangehörigkeit,
- die Europäische Charta für regionale und Minderheitensprachen (25. Juli 1996),
- die Konvention über die Rechte des Kindes.

2. Bilaterale Verträge

Minderheitenschutzbestimmungen wurden von Makedonien in bilaterale Verträge nicht aufgenommen.

Schlußbemerkung

Makedonien hat in den letzten 15 Jahren viele Hürden überwunden und viele Klippen umschifft. Hierzu gehören die Unabhängigkeit gegen den eigenen Willen, der Abzug der jugoslawischen Armee, der Verlust alter Märkte und die Transformation, die Verhinderung der staatlichen Anerkennung, das irakische, das jugoslawische und das griechische Embargo, das Attentat auf seinen Staatspräsidenten, die Kosovokrise und die bewaffneten Auseinandersetzungen mit der UČK. Die meisten dieser Schwierigkeiten sind nicht selbst

¹¹⁷ SV 39/1993 S. 913.

verschuldet. Zwangsläufig ist Makedonien daraus aber geschwächt herausgegangen. Es hat Narben erlitten; die Entwicklung wurde gebremst oder gar in eine falsche Richtung gedrängt. Aber Makedonien hat als Staat überlebt. Die Frage ist nun, ob es die für seinen Bestand entscheidende interethnische Herausforderung als einheitlicher Staat überleben kann. Entscheidend kommt es hierfür darauf an, ob Kraft, Geduld, Vernunft und staatsmännische Weitsicht auf beiden Seiten noch ausreichend vorhanden sind. Indizien gibt es in beide Richtungen, für ein Scheitern wie auch für ein Gelingen. Am wichtigsten für ein Gelingen ist es, die mentalen Hürden zwischen den ethnischen Makedoniern und den Albanern zu beseitigen und Integrationsmechanismen aufzubauen, welche die gegenwärtige gegenseitige Ghettoisierung und Autoghettoisierung abbauen oder sogar beseitigen. Sollten aber die bestehenden negativen Mechanismen die Oberhand behalten, dürfte bestenfalls die Umwandlung des Staates in eine Föderation, schlimmstenfalls die Separation, die bereits von Exponenten beider Seiten (Ljubčo Georgievski und Arben Džaferi) öffentlich gefordert wird, das Ergebnis sein. Unklar sind bei derartigen Teilungsvorhaben sämtliche Details - die konkreten Trennlinien, das Schicksal der Restgebiete. Eine Teilung würde das fatale Signal für den Balkan aussenden, daß ein multiethnischer Staat nicht existieren kann. Zudem entstünde hierdurch ein neuer destabilisierender Faktor inmitten des südlichen Balkan. Der Ochrider Rahmenvertrag kann demgegenüber noch nicht als solides Fundament für eine zufriedenstellende Lösung der Probleme betrachtet werden. Er hat den Nachteil, daß sein Gegenstand in erster Linie Abgrenzung und nicht Integration ist. Er bietet hiermit den Akteuren eine Atempause zum Nachdenken; aber auch nicht mehr. Er bietet einen *modus vivendi*, enthält hingegen keine zukunftsweisenden Anreize für eine Integration, für ein wirklich gewolltes Zusammenleben. Diese Anreize müssen von den Politikern auf beiden Seiten erst geschaffen werden. Davon, ob dies gelingt, wird die Zukunft des heutigen Makedonien abhängen. Sollten folglich Branko Crvenkovski und Ali Ahmeti diese Notwendigkeit nicht sehen oder an der Umsetzung gehindert werden, wäre es um so wichtiger, daß die internationale Gemeinschaft alle Mittel in Bewegung setzt, um diesen Integrationsprozeß einzuleiten, und zwar dieses Mal rechtzeitig.

H. Dokumentation

1. Verfassung der Republik Makedonien vom 17.11.1991

(Auszug)

Präambel

Ausgehend...von der historischen Tatsache, daß Makedonien als Nationalstaat des makedonischen Volkes konstituiert ist, in dem die völlige bürgerliche Gleichberechtigung und dauerhaftes Zusammenleben des makedonischen Volkes mit den in der Republik lebenden Albanern, Türken, Vlachen, Roma und sonstigen Nationalitäten gewährleistet ist, und

mit dem Ziel,

- die Republik Makedonien als souveränen und selbständigen und als bürgerlichen und demokratischen Staat zu konstituieren;

- (...)

- die Menschenrechte, die bürgerlichen Freiheiten und die nationale Gleichberechtigung zu garantieren;

- den Frieden und das Zusammenleben des makedonischen Volkes mit den in der Republik Makedonien leben Nationalitäten zu gewährleisten;

- (...)

verabschiedet das Parlament der Republik Makedonien die Verfassung der Republik Makedonien.

Artikel 2

(1) In der Republik Makedonien erwächst die Souveränität aus den Bürgern und gehört den Bürgern.

Artikel 7

(1) Die Amtssprache der Republik Makedonien ist die makedonische Sprache und die kyrillische Schrift.

(2) In den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in denen als Mehrheit Angehörige der Nationalitäten leben, werden im Amtsgebrauch neben der makedonischen Sprache und der kyrillischen Schrift auch die Sprache und die Schrift der Nationalitäten in gesetzlich

festgelegter Weise verwendet.

(3) In den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in denen eine wesentliche Zahl von Angehörigen der Nationalitäten leben, werden im Amtsgebrauch neben der makedonischen Sprache und der kyrillischen Schrift auch die Sprache und die Schrift der Nationalitäten unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und in gesetzlich festgelegter Weise verwendet.

Artikel 8

(1) Die Grundwerte der verfassungsmäßigen Ordnung der Republik Makedonien sind:

- (...)

- die freie Äußerung der nationalen Zugehörigkeit;

Artikel 9

(1) Die Bürger der Republik Makedonien haben ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen und sozialen Herkunft, ihrer politischen und religiösen Überzeugung und ihrer vermögensrechtlichen und gesellschaftlichen Stellung gleiche Freiheiten und Rechte.

(2) Die Bürger sind vor der Verfassung und den Gesetzen gleich.

Artikel 19

(1) Die Freiheit des Glaubensbekenntnisses wird garantiert.

(2) Die freie und öffentliche, individuelle und gemeinschaftliche Glaubensausübung wird garantiert.

(3) Die Makedonische Orthodoxe Kirche, die sonstigen Religionsgemeinschaften und religiösen Gruppen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

(4) Die Makedonische Orthodoxe Kirche, die sonstigen Religionsgemeinschaften und religiösen Gruppen sind bei der Gründung religiöser Schulen und sozialer und wohltätiger Einrichtungen nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren frei.

Artikel 41

(1) Es ist ein Menschenrecht, frei über die Zeugung von Kindern zu entscheiden.

(2) Die Republik führt im Interesse einer ausgewogenen wirtschaftlichen und sozialen

Entwicklung eine humane Bevölkerungspolitik.

Artikel 45

Die Bürger haben das Recht, unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen private Bildungseinrichtungen in allen Ausbildungsstufen außer in der Grundschulstufe zu gründen.

Artikel 46

- (1) Der Universität wird Autonomie garantiert.
- (2) Die Voraussetzung der Errichtung, des Betriebs und der Beendigung der Tätigkeit der Universität werden gesetzlich geregelt.

Artikel 48

- (1) Die Angehörigen der Nationalitäten haben das Recht, frei ihre Identität und ihre nationalen Eigenarten zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Die Republik garantiert den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Nationalitäten.
- (3) Die Angehörigen der Nationalitäten haben das Recht, kulturelle und künstlerische Institutionen und wissenschaftliche und sonstige Vereinigungen mit dem Ziel zu gründen, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln.
- (4) Die Angehörigen der Nationalitäten haben in gesetzlich festgelegter Weise Anspruch auf Unterricht in ihrer Sprache in den Grund- und Mittelschulen. An den Schulen, in denen die Ausbildung in den Sprachen der Nationalität erfolgt, wird auch die makedonische Sprache erlernt.

Artikel 54

- (3) Die Einschränkung der Freiheiten und Rechte darf nicht auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Glaubens, der nationalen oder sozialen Herkunft oder der Vermögenslage oder gesellschaftlichen Stellung diskriminierend sein.

Artikel 56

- (2) Die Republik garantiert den Schutz, die Förderung und die Bereicherung des historischen und künstlerischen Reichtums des makedonischen Volkes und der Nationalitäten sowie der diesen bildenden Güter ungeachtet ihres rechtlichen Status.

Artikel 76

(2) Das Parlament setzt einen ständigen Untersuchungsausschuß für den Schutz der Freiheiten und Rechte der Bürger ein.

Artikel 77

(1) Das Parlament wählt einen Ombudsman.

(2) Der Ombudsman schützt die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Bürger, wenn diese durch die Behörden der Staatsverwaltung und durch sonstige Behörden und Organisationen mit öffentlichen Befugnissen verletzt werden.

Artikel 78

(1) Das Parlament setzt einen Rat für zwischenethnische Beziehungen ein.

(2) Der Rat besteht aus dem Parlamentspräsidenten und je zwei Makedoniern, Albanern, Türken, Vlachen, Roma und zwei Mitgliedern der sonstigen Nationalitäten in Makedonien.

(3) Der Parlamentspräsident ist Vorsitzender des Rats.

(4) Das Parlament wählt die Mitglieder des Rats.

(5) Der Rat behandelt die Fragen der zwischen-ethnischen Beziehungen in der Republik und gibt eine Stellungnahme und Vorschläge zu ihrer Lösung ab.

(6) Das Parlament ist verpflichtet, die Stellungnahme und die Vorschläge des Rats zu prüfen und darüber einen Beschluß zu fassen.

2. Die Verfassungsänderungen (Amendments IV-XVII¹¹⁸)

Die verfassungsändernden Bestimmungen wurden nach heftigen Debatten und auf Grund starken Drucks der internationalen Gemeinschaft endlich am 16. November 2001 vom Parlament gebilligt (SV Nr. 91/2001, S. 5019. Pos. 1575).

Es gibt einige inhaltliche Differenzen zwischen dem Text des Rahmenabkommens und den Verfassungsänderungen. So ist z.B. die Präambel nach mühsamen Verhandlungen geändert

¹¹⁸ Die Amendments I und II betrafen die Änderungen der Artikel. Art. 3 (Verzicht auf territoriale Ansprüche) und Art. 49 (Nichteinmischung in die souveränen Rechte anderer Staaten), die auf griechisches Drängen am 6.1.1992 (SV Nr. 1/1992) verabschiedet wurden. Durch das Amendments III wurde nach dem Interimsabkommen vom 13. September 1995 die makedonische Fahne geändert (SV 47/1995).

worden; ferner kommt es in den Artikeln über die doppelte Mehrheit (Art. 69, 77, 78, 86, 104, 109, 131) nicht darauf an, ob die Abgeordneten sich selbst als Minderheitenvertreter betrachten, sondern auf ihre objektive Zuordnung.

Präambel:

Die alte Verfassung hatte den Begriff „Nationalstaat des makedonischen Volkes“ vorgesehen, der Rahmenvertrag in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 1 der Verfassung „Die Bürger der Republik Makedonien“. Der Rahmenvertrag wurde hier einvernehmlich geändert: „die Bürger der Republik Makedonien, das makedonische Volk sowie die Bürger, die in ihren Grenzen leben und die ein Teil des albanische Volks, des türkischen Volks, des serbischen Volks, des vlachischen Volks, des Roma-Volks des bosnjakischen Volks und der sonstigen Völker sind...“. Damit sind jetzt auch die in der alten Verfassung vergessenen Serben und Bosnjaken erwähnt (ebenso Art. 78).

Artikel 7 (offizielle Sprachen)

Art. 7 Abs. 2 erkennt jetzt neben dem Makedonischen und seiner kyrillischen Schrift auch die Sprache von Minderheiten mit mindestens 20% der Bevölkerung als offizielle Sprachen an, außer in internationalen Beziehungen. Art. 7 Abs. 4 S. 1 sieht vor, daß Angehörige einer Minderheit von mindestens 20 % der Bevölkerung mit den Gemeinde- und Zentralbehörden in ihrer Sprache (als Albanisch) korrespondieren dürfen und ihr Eingaben auch in ihrer Sprache (und in Makedonisch beantwortet werden müssen).

Bisher hatten die Gemeinden nach den Art. 7 Abs. 2 und 3 der Verfassung und Art. 89 des Gemeindegesetzes bereits das Recht, in Gemeinden mit einer Minderheit von 20% die Minderheitensprache zu verwenden. Die bisherige Unterscheidung zwischen „Mehrheit von Angehörigen von Nationalitäten“ (Art. 7 Abs. 2) und „beträchtlicher Zahl von Angehörigen der Nationalitäten“ (Art. 7 Abs. 3, d.h. 20% und mehr) ist im neuen Art. 7 entfallen.

Im Parlament darf in den Plenar- und Arbeitssitzungen Albanisch gesprochen werden (Annex B 7/ Annex B 8 Anstrich 1); die GO des Parlaments wurde geändert und damit der jahrelange Streit beendet.

Auch die Gesetze (nicht die untergesetzlichen Akte) werden jetzt im Amtsblatt auch auf Albanisch veröffentlicht (Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und sonstigen Vorschriften im Amtsblatt der RM vom 18. Juni 2002, SV 43/2002, S. 4 Pos. 686).

In zahlreichen Gesetzen ist gem. GP Nr. 6 und Annex B Ziffer 8 die neue Sprachregelung eingearbeitet worden.

Artikel 8 (Grundwerte der Verfassung)

Der neue Anstrich 2 in Art. 8 sieht ein Diskriminierungsverbot für Minderheitenangehörige vor, und zwar eine „gleichberechtigte Vertretung in den öffentlichen Organen auf allen Ebenen und in den übrigen Bereichen des öffentlichen Lebens von Bürgern, die allen Gemeinschaften angehören“. Diese Bestimmung ist eine wichtige Bestimmung, die allen Minderheiten zugute kommt. So sieht Art. 71 Abs. 4 des Änderungsgesetzes zum Gesetz über die staatlichen Angestellten vom 18. Juni 2002 (SV 43/2002 S. 3, Pos. 685) vor, daß das „Prinzip einer entsprechenden und angemessenen Vertretung der Bürger auf allen Stufen unter Berücksichtigung der fachlichen Befähigung und der Kompetenz“ gilt.

Allerdings kollidiert dieses Recht immer wieder mit der Forderung des IWF auf Abbau von „Beamtenstellen“, d.h. der überwiegend von ethnischen Makedoniern besetzten Arbeitsplätzen. Gleichzeitig gehen immer mehr Arbeitsplätze in den unrentablen staatlichen Betrieben verloren. Damit stehen immer mehr ethnische Makedonier auf der Straße. Wenn jetzt auf Grund des Rahmenvertrags mehr Albaner eingestellt werden müssen, so geht dies auf Kosten der noch beschäftigten ethnischen Makedonier; es wächst zwangsläufig die Abneigung gegen die begünstigten Albaner¹¹⁹. Kürzlich stand das Innenministerium vor einer schweren Entscheidung: mit der Notwendigkeit konfrontiert, die auf andere Weise schwer zügelnden Angehörigen der „Löwen“, einer von dem berüchtigten ehemaligen Innenminister Ljube Božkovski gebildeten antialbanischen Sondereinheit in das Innenministerium¹²⁰ in die Polizei einzugliedern, oder bewaffnete Auseinandersetzungen mit den Löwen zu riskieren, mußte der Innenminister schweren Herzens der Einstellung zustimmen.

Auch ist nach den Grundlegenden Prinzipien Ziff. 4.2 „Kompetenz und Integrität“ der Bewerber erforderlich; diese Forderung läßt manche albanische Bewerbung scheitern. Sogar DUI-Vertreter räumen ein, daß die albanischen Kandidaten häufig nicht die erforderliche Qualifikation besitzen¹²¹.

Laut EU-Quellen würden jährlich 2000 neue Stellen für Albaner gebraucht, wenn nur ein 14%iger Anteil von Albanern an der Beschäftigung im öffentlichen Sektor erreicht werden soll¹²². Dies zeigt, daß dies ein langer, schwieriger Prozeß sein wird.

¹¹⁹ Andreas Ernst, Die andere albanische Frage, in: NZZ vom 25./26. Oktober 2003 S. 57.

¹²⁰ ICG Report Nr. 149 a.a.O. S. 7.

¹²¹ ICG Report Nr. 149 a.a.O. S. 13.

¹²² ICG Report Nr. 149 S. 13 Anm. 77.

Artikel 19 (Kirchen)

In den Absätzen 3 und 4 wurden als mit der Makedonischen Orthodoxen Kirchen (MOK) gleichberechtigte Kirchen die „islamische Glaubensgemeinschaft, die Katholische Kirche, die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft“ hinzugefügt. Dieser Artikel hat zu scharfen Protesten der MOK geführt.

Als „Wiedergutmachung“ hat die VMRO-DPMNE-Regierung kurz vor der Wahl am 15.9.2002 auf dem Vodno, dem Hausberg Skopjes, für viel Geld und in kürzester Zeit ein riesiges Kreuz errichtet, das – sofern das Geld reicht – auch nachts erleuchtet ist. Dieses Kreuz müßte wie ein Fehdehandschuh an die albanische Adresse wirken. Doch haben die Albaner ihn bisher offiziell nicht aufgenommen.

Artikel 48 (kulturelle Rechte)

Die Minderheiten werden jetzt generell nicht mehr mit dem alten jugoslawischen Begriff als „Nationalitäten“, sondern als „Gemeinschaften“ (zaednici) bezeichnet.

Nach Abs. 1 2 Halbs. dürfen die Gemeinschaften „die Symbole“ ihrer Gemeinschaft verwenden. Damit dürften keine Flaggen gemeint sein, die als „emblems“ in Ziff. 7.1. GP des Vertrags erwähnt werden. Art. 10 Abs. 3 des neuen Gemeindegesetzes von 2002 (S. Anm. 8) das Zeigen von Wappen und Fahnen, die sich nicht von den Wappen und Fahnen anderer Staaten unterscheiden; damit ist der Forderung von GP Nr. 7.1 (respecting international rules and usages) Genüge getan und das Zeigen der albanischen Skanderbegfahne (schwarzer Adler auf rotem Grund) verboten.

Während Abs. 4 die Unterrichtssprachen in den Grund- und Oberschulen wie bisher regelt, erwähnt er die Universitätssprachen nicht, weil diese Frage bereits im Hochschulgesetz vom 24. Juli 2000 (s. oben) geregelt war. Der Streit um die staatliche Finanzierung der Suleimani-Universität wurde damit offengelassen; immerhin sieht Ziff. 6.2 GP für die staatliche Finanzierung albanischer Universitäten „besondere Vereinbarungen“ mit Hilfe der Internationalen Gemeinschaft (C 6.2.) vor. Inzwischen ist die Finanzierung dieser Universität durch Art. 95 des Hochschul-Änderungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (SV Nr.49/2003) geregelt; allerdings scheinen die anderen aus finanziellen Gründen ihren Betrieb einzustellen (s. oben II, 1, S. 63).

Artikel 69 (Mehrheiten im Parlament)

Es wurde den Minderheiten auf Grund der Anregung des französischen Verfassungsrechtlers Badinter eine besondere Art von Veto in Gestalt einer „doppelten Mehrheit“ eingeräumt. Diese bedeutet: Mehrheit der anwesenden Abgeordneten plus Mehrheit der Abgeordneten, die

Angehörige der „Gemeinschaften“ sind. Die ursprüngliche Fassung des Ochrider Vertrags, die auf die eigene subjektive Einschätzung der Abgeordneten abstellte, hat in der Verfassung einer objektiven Zugehörigkeit Platz gemacht.

Artikel 77 (Wahl des Ombudsmans)

Auch sie muß mit doppelter Mehrheit erfolgen. Denn der Ombudsman hat jetzt ausdrücklich nach dem neuen Abs. 2 Satz 2 der „Nichtdiskriminierung und gleichberechtigten Vertretung“ der Minderheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bisher kam dem Ombudsman als einem von der Parlamentsmehrheit gewählten Amtsträger keinerlei Bedeutung zu, schon gar nicht im Minderheitsfragen, die – wenn nicht ausdrücklich erwähnt – auch bisher selbstverständlich zu seinen Aufgaben gehört hatten.

Bis Ende 2002 hätte ein neues Gesetz über den Ombudsman ergehen müssen; es ist jedoch erst am 10. September 2003 erlassen worden (SV 60/2003, S. 9, Pos. 1338). Seinen Inhalt mit den erweiterten Befugnissen legt Annex B Ziffer 9 fest.

Artikel 78 (Wahl des Ausschusses für Inter-Gemeinschaftsbeziehungen)

Der bisherige „Rat für interethnische Beziehungen“ des Parlaments wird in einen „Ausschuß für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften“ umgewandelt. Die 19 (bisher 13) Mitglieder werden wie bisher grundsätzlich aus dem Parlament, aber mit doppelter Mehrheit gewählt: sieben Makedonier, sieben Albaner, je ein Mitglied der Türken, Serben, Vlachen, Roma, Bosnier und der sonstigen Gemeinschaften. Sind nicht genügend Minderheitenvertreter im Parlament, können Sie auch von außerhalb gewählt werden.

Der Ausschuß hat dieselben Kompetenzen wie sein Vorgänger und das Parlament muß wie bisher über seine Vorschläge beschließen.

Im Unterschied zu diesem aber werden seine Mitglieder nicht mehr vom Staatspräsidenten vorgeschlagen (Art. 84 a.F. der Verfassung), und sein Vorsitzender ist auch nicht mehr der Parlamentspräsident, der (ein ethnischer Makedonier) den Rat meines Wissens nie einberufen hat. Die Änderung könnte dazu führen, daß der Rat die ihm gebührende Rolle spielen kann.

Der Ausschuß ist am 4. Dezember 2002 gewählt worden (SV 92/2002, S. 3). Ihm gehören neben den sieben Makedoniern und sieben Albaner ein Türke, ein Vlache, ein Roma, ein Serbe und ein Bosnjake an, die alle Abgeordnete sind. Vernünftigerweise hatte die SDSM eine Reihe von Minderheitenvertreter auf ihrer Liste.

Eine ex-officio-Vertretung der Minderheiten im Parlament ist nicht vorgesehen.

Artikel 86 Abs. 2 (Rat für Sicherheit der RM)

Der Staatspräsident muß dafür sorgen, daß der „Rat für Sicherheit“ in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung der Bevölkerung widerspiegeln, also Minderheitenvertreter enthalten.

Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 (Republiks-Justizrat)

Auch drei Mitglieder des (aus sieben Mitgliedern bestehenden) Republiks-Justizrats, des Verwaltungsorgans der Justiz, müssen mit der doppelten Mehrheit gewählt werden.

Art. 109 Abs. 2 (Verfassungsgericht)

Drei der neun Verfassungsrichter müssen jetzt aus den Reihen der Minderheiten mit doppelter Mehrheit gewählt.

Art. 114 Abs. 5 (Örtliche Selbstverwaltung)

Art. 114 Abs. 5 bestimmt, daß ein Gemeindegesetz zu erlassen ist, das – wie bisher – eine 2/3-Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten erfordert und zusätzlich eine Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten der Minderheiten (also eine doppelte absolute Mehrheit).

Art. 115 (Kompetenzen der Gemeinden)

Die vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen der Gemeinden und das dem Prinzip der Subsidiarität soll zu einer Dezentralisierung der Staatsgewalt führen, wie sie vor der Unabhängigkeit 1991 bestanden hat¹²³ (GP Nr. 3, Art. 20 Abs. 1 Gemeindegesetz); damit erhofft man sich mehr örtlichen Initiativen, eine stärkere Beteiligung der örtlichen Bevölkerung und auch eine bessere Steuermoral, wenn die Abgaben in die eigene örtlichen Kassen fließen.

Die Kompetenzen der Gemeinden wurden erweitert um: öffentliche Dienste, ländliche Planung, Umweltschutz, gemeindliche Wirtschaftsentwicklung, örtliche Finanzen, Bildung und Gesundheitsschutz. Besonders die wirtschaftlichen Befugnisse sind für die Gemeinden von großer Bedeutung, aber auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Art. 14 Gemeindegesetz); diese war bisher von der Zentralregierung aus Furcht vor einer Verselbständigung von Landesteilen im albanischen Westmakedonien verhindert worden. Sehr gekämpft wurde um die Zuständigkeiten im Gesundheitsbereich, weil damit

¹²³ s. den Europe Report Nr. 149 der International Crisis Group „Macedonia: No room für complacency“ vom 23. Oktober 2003, S. 16 ff.

große finanzielle Mittelzuweisungen verbunden sind.

Auch im polizeilichen Bereich erhält der Gemeinderat größeren Einfluß: er darf aus einer Liste des Innenministeriums mit drei Kandidaten (wovon einer der Gemeinschaft angehört, welcher die Mehrheit in der Gemeinde stellt) den Leiter der örtlichen Polizei auswählen (GP Nr. 3.3., Annex B Ziff. 4). Dieser hat den Gemeinderat regelmäßig zu informieren und dessen Empfehlungen entgegenzunehmen. Ein besonderes Gesetz über die Polizei in den Gemeinden soll nach Annex B Ziffer 4 diesen Bereich regeln.

Artikel 131 Abs. 4 (Mehrheiten für Änderung der Verfassung)

Für bestimmte Artikel (Präambel, Gemeindegeldverwaltung, Beschlüsse über die Einleitung der Verfassungsänderung mit Bezug auf die Rechte der Gemeinschaften wie Art. 7, 8, 9, 19, 48, 56, 69, 77, 78, 86, 104 und 109 und alle Vorschriften, die sich auf Rechte der Gemeinschaften beziehen) ist eine doppelte Mehrheit erforderlich.

3. Gesetz über Grundschulbildung vom 13. Sept. 1995¹²⁴

(Auszug)

Artikel 8

(1) Die pädagogisch-bildende Arbeit in den Grundschulen erfolgt in makedonischer Sprache und kyrillischer Schrift.

(2) Für die Angehörigen der Minderheiten erfolgt die pädagogisch-bildende Arbeit in der Sprache und der Schrift der Minderheiten in der durch dieses Gesetz festgelegten Weise.

(3) Die Schüler nach Absatz 2 dieses Artikels müssen auch die makedonische Sprache erlernen.

4. Gesetz über die Oberschulbildung vom 13. Sept. 1995¹²⁵

(Auszug)

Art. 3

"Jede Diskriminierung nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, nationaler oder sozialer Herkunft ist verboten".

¹²⁴ SV 44/1995, Pos.1153, S.1129.

¹²⁵ SV 44/1995 Pos.1154, S.1137.

Artikel 4

- (1) Die pädagogische und bildende Arbeit in der Oberschule erfolgt in makedonischer Sprache und kyrillischer Schrift.
- (2) Für die Angehörigen der Minderheiten erfolgt die pädagogische und bildende Arbeit in den öffentlichen Schulen in der Sprache und in der Schrift der Minderheit auf eine Weise und unter Voraussetzungen, die durch dieses Gesetz festgelegt sind.
- (3) Die Schüler nach Absatz 2 dieses Artikels müssen auch die makedonische Sprache erlernen.
- (4) In den öffentlichen Oberschulen kann der Unterricht in einer der Weltsprachen erteilt werden.
- (5) In den privaten Schulen kann der Unterricht auch in einer ausländischen Sprache erteilt werden.

5. Gesetz über die Gerichte vom 20. Juli 1995¹²⁶

(Auszug)

Art. 40

- (1) Bei der Wahl der Richter und der Beisitzer darf es keine Diskriminierung hinsichtlich des Geschlechts, der Rasse, der Farbe der Haut, der nationalen und sozialen Herkunft, des politischen und religiösen Bekenntnisses, der Vermögens- und der gesellschaftlichen Stellung geben.
- (2) Bei der Wahl der Richter und der Beisitzer wird darauf geachtet, daß eine entsprechende Vertretung der Nationalitäten der Republik Makedonien gewährleistet ist, ohne daß die im Gesetz vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

6. Zivilprozeßordnung vom 11. Juli 1998 (SV 33/98-1777)

(Auszug)

Art. 6

- (1) Das zivilprozessuale Verfahren wird in der makedonischen Sprache und in ihrer kyrillischen Schrift geführt.

¹²⁶ SV 36/1995, Pos. 953 S.888.

(2) Ein Angehöriger einer Nationalität, der Bürger der Republik Makedonien ist, der als Partei oder anderer Verfahrensteilnehmer die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift nicht versteht oder nicht spricht, hat Anspruch auf einen Dolmetscher. Die Kosten des Dolmetschers gehen zu Lasten der Republik Makedonien.

(3) Das Gericht muß die Partei bzw. einen anderen Verfahrensteilnehmer nach Absatz 2 dieses Artikels über das in diesem Absatz vorgesehene Recht belehren. Der Vorsitzende der Kammer oder der Einzelrichter muß die Belehrung des Gerichts und die Erklärung der Partei bzw. des anderen Verfahrensteilnehmers im Protokoll vermerken.

Artikel 138:

(7) Der Text der Zustellungsurkunde wird auf makedonisch und in kyrillischer Schrift geschrieben.

(8) In der Einheit der örtlichen Selbstverwaltung, in der eine Mehrheit und eine beträchtliche Anzahl von Angehörigen der Minderheiten leben, wird der Text der Zustellungsurkunde in der Sprache und in der Schrift der Nationalitäten geschrieben.

7. StrafvollstreckungsG vom 16.Jan.1997 (SV 3/1997, Pos. 51 S.57):

(Auszug)

Artikel 4

(2) Verboten ist eine Diskriminierung nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Glauben, politischer oder sonstiger Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Verwandtschaft, Vermögens- und sozialer Stellung oder irgendeinem anderen Status der Person, die der Strafvollstreckung unterliegt.

(3) Die religiösen Gefühle, der persönliche Glaube und die moralischen Normen der Strafvollstreckung unterliegenden Personen müssen geachtet werden.

8. Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung vom 26.10.95 (SV 52/1995-1333):

(Auszug)

Artikel 25

(3) Im Rat der Einheit der örtlichen Selbstverwaltung, in der eine Mehrheit oder eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern der Nationalitäten leben, wird eine Kommission für zwischennationale Beziehungen gebildet, in dem es Vertreter jeder, in der Gemeinde vertretenen Nationalität gibt.

Art. 54

(5) In den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung mit einer gemischtnationalen Zusammensetzung wird bei der Wahl, Ernennung und Einstellung von Personen in den Organen der Einheit der örtlichen Selbstverwaltung darauf geachtet, daß die entsprechende Vertretung der Nationalitäten gewährleistet ist, ohne daß das Prinzip der Professionalität verletzt wird.

Artikel 88

(1) Die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in denen die Bürger als Minderheitenangehörige über 50 % der Gesamtzahl der Bürger sind, die durch die zuletzt durchgeführte Volkszählung festgestellt wurde, gelten als Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in denen mehrheitlich Angehörige der Minderheiten wohnen.

(2) Die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in denen die Bürger als Minderheitenangehörige über 20 % der Gesamtzahl der Bürger sind, die durch die zuletzt durchgeführte Volkszählung festgestellt wurde, gelten als Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in denen in beträchtlicher Anzahl Angehörige der Minderheiten wohnen.

Artikel 89

(1) Auf den Sitzungen des Rats und der anderen Organe der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in denen mehrheitlich oder in beträchtlicher Anzahl Bürger als Nationalitätenangehörige wohnen, wird neben der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift auch die Sprache und die Schrift der Nationalität mit einer Mehrheit oder einer beträchtlichen Zahl dienstlich gebraucht.

(2) Das Statut, die Beschlüsse und die anderen Normen, welche die Organe nach Absatz 1 dieses Artikels erlassen, werden in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift sowie in der Sprache und in der Schrift der Nationalität mit einer Mehrheit oder einer beträchtlichen Anzahl geschrieben.

(3) In den öffentlichen Diensten, den öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Unternehmen, die von der Einheit der örtlichen Selbstverwaltung gegründet wurden, in der mehrheitlich Bürger als Nationalitätenangehörige leben, wird neben der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift auch die Sprache und die Schrift der Nationalität, die in der Mehrheit ist, dienstlich verwendet.

Artikel 90

(1) In den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in den mehrheitlich

Nationalitätenangehörige leben, werden die Namen der Ortschaften, die Schilder der öffentlichen Dienste und Einrichtungen, die Schilder der Unternehmen und der sonstigen öffentlichen Unternehmen in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift und in der Sprache und der Schrift der Nationalität, die in der Mehrheit ist, geschrieben.

(2) In den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung, in den in beträchtlicher Zahl Bürger leben, die Angehörige der Nationalitäten sind, werden die Namen der Ortschaften, die Schilder der öffentlichen Dienste und Einrichtungen, die Schilder der Unternehmen und der sonstigen öffentlichen Unternehmen, welche die Einheit der örtlichen Selbstverwaltung gegründet hat, in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift und in der Sprache und der Schrift der Nationalität, die in beträchtlicher Zahl ist, geschrieben, wenn dies der Rat der Einheit der örtlichen Selbstverwaltung beschließt.

(3) Die Schilder der kulturellen und Bildungseinrichtungen, die allein der Entwicklung und Förderung der kulturellen und Bildungszielen der Nationalitäten dienen, werden unabhängig von der Zahl der Bürger der Nationalitätenangehörigen, die in der Einheit der örtlichen Selbstverwaltung leben, in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift und in der Sprache und Schrift der Nationalität geschrieben.

9. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 27. Oktober 1992 (SV 67/1992-1245; deutsche Übers. in VSO 2.4.)

- Auszug -

Artikel 7

(1) Ein Ausländer, der einen Antrag auf Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Makedonien stellt, kann die Staatsangehörigkeit der Republik Makedonien durch Einbürgerung erwerben, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. er hat das 18. Lebensjahr vollendet;
2. vor Antragstellung hat er legal ununterbrochen wenigstens 15 Jahre auf dem Territorium der Republik Makedonien gelebt;
3. er ist psychisch und physisch gesund;
4. er hat eine Wohnung und eine ständige Einnahmequelle;
5. gegen ihn ist kein Strafverfahren in dem Staat, dessen Staatsangehöriger er ist, oder in der Republik Makedonien anhängig;
6. er beherrscht die makedonische Sprache;

7. seine Aufnahme in die Staatsangehörigkeit der Republik Makedonien bedroht nicht die Sicherung und die Verteidigung der Republik Makedonien und

8. er ist aus der fremden Staatsangehörigkeit entlassen bzw. hat einen Nachweis, daß er die Entlassung erhalten wird, wenn er in die Staatsangehörigkeit der Republik Makedonien aufgenommen wird.

Artikel 26

(3) Die Staatsangehörigen der anderen Republiken der früheren SFRJ und die Bürger der früheren SFRJ, die ihren Wohnsitz auf dem Territorium der Republik Makedonien angemeldet haben, können die Staatsangehörigkeit der Republik Makedonien erwerben, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag stellen, wenn ein ständiges Einkommen haben, wenn sie volljährig sind und wenn sie vor der Antragstellung wenigstens 15 Jahre legal auf dem Territorium der Republik Makedonien gelebt haben.

10. Strafgesetzbuch

- Auszug -

Artikel 137 (Verletzung der Gleichberechtigung der Bürger)

(1) Wer auf Grund eines Unterschiedes des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder sozialen Herkunft, des politischen oder religiösen Glaubens, der vermögensmäßigen und gesellschaftlichen Lage, der Sprache oder einer anderen persönlichen Eigenschaft oder Umstandes einem Menschen und Bürger die durch die Verfassung, das Gesetz oder durch einen ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag festgelegte Menschen- und Bürgerrechte entzieht oder beschränkt, oder auf Grund dieser Unterschiede den Bürgern Vorrechte gibt, die der Verfassung, dem Gesetz oder einem ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag widersprechen, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Begeht eine Amtsperson die Tat nach Absatz 1 in der Ausübung des Dienstes, wird sie mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 138 (Verletzung des Rechts auf Gebrauch der Sprache und der Schrift)

(1) Wer den Bürgern das durch die Verfassung, Gesetz oder einen ratifizierten völkerrechtlichen Vertrag garantierte Recht auf den Gebrauch der Sprache und der Schrift nimmt oder beschränkt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Begeht eine Amtsperson die Tat nach Absatz 1 in der Ausübung des Dienstes, wird sie mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 179 (Verspottung des makedonischen Volkes und der Minderheiten)

Wer mit der Absicht der Verspottung das makedonische Volk und die Nationalitäten öffentlich lächerlich macht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 319 (Provokation von nationalem, Rassen- oder religiösem Hasse, Zwist und Intoleranz)

(1) Wer durch Gewalt, Mißhandlung, Bedrohung der Sicherheit, Verspottung der Nationalitäten, ethnischen oder religiösen Symbole, durch Beschädigung fremder Sachen, durch Schändung von Denkmälern, Gräbern oder auf andere Weise nationalen, Rassen- oder religiösen Hass, Zwist oder Intoleranz hervorruft oder anfacht, wird mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat nach Absatz 1 durch Mißbrauch seiner Stellung oder Befugnisse begeht oder wenn es wegen dieser Sache zu Unruhe oder Gewalt gegen Menschen oder zu einem Vermögensschaden großen Ausmaßes kommt, wird mit Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel 403 (Genozid)

Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten, anordnet, daß Morde oder schwere Körperverletzungen oder schwere Beschädigungen der physischen oder geistigen Gesundheit der Mitglieder der Gruppe oder eine gewaltsame Aussiedlung der Bevölkerung erfolgen, oder wer die Gruppe in solche Lebensumstände versetzt, die zur völligen oder teilweisen Ausrottung der Gruppe führen oder daß Maßnahmen ergriffen werden, durch die die Geburt unter den Mitgliedern der Gruppe verhindert werden oder daß eine zwangsweise Umsiedlung der Kinder in eine andere Gruppe erfolgt, oder wer mit der gleichen Absicht eine der aufgeführten Taten begeht, wird mit Gefängnis von wenigstens zehn Jahren oder mit lebenslanglichem Gefängnis bestraft.

Artikel 417 (Rassen- oder sonstige Diskriminierung)

(1) Wer auf Grund eines Unterschieds der Rasse, der Hautfarbe, der Nationalität oder ethnischen Herkunft die von der internationalen Gemeinschaft anerkannten grundlegenden

Menschenrechte und Freiheiten verletzt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit der Strafe nach Absatz 1 wird bestraft, wer Organisationen oder einzelne wegen ihres Engagements für die Gleichheit der Menschen verfolgt.

(3) Wer Ideen der Superiorität einer Rasse über eine andere verbreitet oder Rassenhaß propagiert oder zur Rassendiskriminierung anstiftet wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

11. Beschluß des makedonischen Verfassungsgerichts vom 21. Mai 1997 (unveröffentlicht)

Das Verfassungsgericht der Republik Makedonien erläßt auf Grund des Artikels 110 der Verfassung der RM und der Artikel 27 und 71 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der RM (Amtsblatt der RM Nr. 70/92I auf der am 21. Mai abgehaltenen Sitzung den **Beschluß**

1. Es wird eine Verfahren zur Feststellung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Artikel 140 des Statuts der Gemeinde Gostivar eingeleitet, das vom Rat der Gemeinde auf der Sitzung vom 13. März 1997 erlassen wurde.

2. Dem Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung wird stattgegeben und es wird die Durchführung von Einzelakten oder Handlungen, die auf Grund des angefochtenen Artikels des Statuts vorgenommen werden, bis zum Erlaß eines Endurteils des Gerichts untersagt.

3. Die Ratsfraktion der SDSM-Gostivar, vertreten durch... haben beim Verfassungsgericht der RM einen Antrag auf Feststellung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Artikels 140 des in Ziffer 1 dieses Beschlusses bezeichneten Statuts gestellt, weil er vorsieht, daß die Fahne der RM zusammen mit den Fahnen der albanischen und türkischen Nationalität und der Fahne der Stadt Gostivar jeden Tag vor dem Gebäude der Gemeinde Gostivar gehißt wird, was mit der Verfassung und dem Gesetz über die Verwendung der Fahnen (Amtsblatt der SRM 40/73 und 17/89) nicht vereinbar ist.

4. Das Gericht hat auf der Sitzung festgestellt, daß Absatz 1 des Artikels 140 des Status vorsieht, daß neben der Fahne der RM auch die Fahne der albanischen und türkischen Nationalität gehißt wird.

Nach Absatz 2 dieses Artikels des Statuts hissen die staatlichen Organe, die Organe der Gemeinde, die Unternehmen, Institutionen, die öffentlichen Dienste und andere auf dem Gebiet, auf dem die Angehörigen der albanischen und türkischen Nationalität leben, neben der Fahne der RM auch die Fahne der albanischen bzw. der türkischen Nationalität. Nach Absatz 3 dieses Artikels des Statuts verwenden die Angehörigen der albanischen bzw. der türkischen Nationalität bei Feiern im Privatleben neben der Fahne der RM auch die Fahnen der albanischen bzw. der türkischen Nationalität. Die Fahnen der RM, die Fahne der albanischen und der türkischen Nationalität sowie die Fahne der Stadt Gostivar werden nach Absatz 5 dieses Artikels des Statuts jeden Tag vor dem Gebäude der Gemeinde Gostivar sowie in den Räumen des Rats der Gemeinde Gostivar und des Bürgermeisters der

Gemeinde Gostivar heißt.

Absatz 6 dieses Artikels des Statuts sieht vor, daß die Dimensionen aller Fahnen bei ihrer gleichzeitigen Verwendung gleich sein müssen.

5. Nach Artikel 5 der Verfassung der RM sind die staatlichen Symbole: Wappen, Fahne und Hymne, die durch ein Gesetz festgelegt werden, das mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten verabschiedet wird.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Verfassung darauf verweist, daß die Fragen, die mit den staatlichen Symbolen der Republik Makedonien zusammenhängen, darunter auch die Fahne der Republik Makedonien, durch Gesetz festgelegt werden bzw. daß diese nicht Gegenstand einer Reglementierung durch die Gemeinde sein können.

Daher beruht das Recht der Gemeinde weder auf den Vorschriften des Artikel 48 der Verfassung, der die Fragen regelt, die das Recht der Nationalitäten betreffen, ihre Identität und nationalen Besonderheiten auszudrücken.

Was das Gesetz über die Verwendung der Fahnen betrifft, stellt das Gericht fest, daß die Vorschriften, die das Recht der Verwendung der Fahnen der Minderheiten regeln, nicht mehr gelten. Unter Berücksichtigung des Gesagten ergibt sich, daß das Gericht feststellt, daß mit der Anordnung einer Verwendung der Fahnen der Nationalitäten die Vorschrift des Artikels 140 des Statuts, die eine tägliche Verwendung der Fahnen der albanischen und türkischen Nationalität wie auch ihre Verwendung bei Feiern im privaten Leben vorsieht, aus dem Rahmen der Verfassung fällt. Diese überläßt die mit einer Verwendung der Fahnen der RM zusammenhängenden Fragen der Zuständigkeit der gesetzgeberischen Regelung. Daher meint das Gericht, daß die Regelungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Fahnen der Nationalitäten, die in dem Artikel des Statuts enthalten sind, aus dem Rahmen des Gesetzes über die Verwendung der Fahnen fallen, weil es der Ansicht ist, daß begründet die Frage nach ihre Gesetzmäßigkeit unter diesem Aspekt gestellt werden kann.

Im Zusammenhang mit der Frage der täglichen Verwendung der Fahne und unter Berücksichtigung, daß das Gesetz über die Verwendung der Fahnen eindeutig in dem Sinne ist, daß es die Fälle aufzählt, in denen die Fahne der RM gezeigt werden muß (staatliche Feiertage, Feste und Feierlichkeiten, kulturelle, sportliche und andere Arten von Veranstaltungen und bei Feiern im Privatleben der Bürger) ist das Gericht der Meinung, daß die tägliche Verwendung der Fahne der RM zur Frage der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Vorschrift des Artikels 140 des Statuts der Gemeinde Gostivar unter diesem Aspekt führt.

6. Was den Antrag betrifft, so verbietet das Gericht bis zum Erlaß eines Endurteils eine Durchführung von Einzelakten und Handlungen, die auf Grund der angefochtenen

Bestimmung des Statuts erlassen oder vorgenommen werden, mit dem Ziel, das Eintreten schwer zu beseitigende Folgen zu verhindern. Das Gericht ist der Ansicht, daß die Voraussetzungen des Artikels 27 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der RM über den Erlaß einer solchen Maßnahme erfüllt sind, und entscheidet daher wie in Ziffer 2 dieses Beschlusses angegeben.

7. Auf Grund des Gesagten entscheidet das Gericht wie in Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses angegeben.

8. Das Gericht hat den Beschluß unter Ziffer 1 in der Besetzung des Vorsitzenden des Gerichts, Dr. Jovan Proevski und der Richter Bachri Isljami, Dr. Nikola Krlevski, Olga Lazova, Dr. Stojmen Michajlovski, Dr. Milan Nedkov, Besim Selimi, Dr. Josif Talevski und Dr. Todor Dzunov erlassen.

9. Das Gericht hat den Beschluß nach Absatz 2 mit der Mehrheit der Stimmen in der gleichen Besetzung erlassen.

12. Urteil des makedonischen Verfassungsgerichts vom 11. Juni 1997

SV 29/1997 S. 1320

644. Das Verfassungsgericht der RM erläßt auf Grund des Artikels 110 der Verfassung der RM und des Artikels 70 Absatz 1 Anstrich 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der RM (Amtsblatt der RM Nr. 70/92) auf der am 11. Juni abgehaltenen Sitzung das **Urteil**

1. Artikel 140 des vom Rat der Gemeinde auf der Sitzung vom 13. März 1997 erlassenen Statuts der Gemeinde Gostivar wird aufgehoben.

2. Der Beschluß, durch den die Durchführung der Einzelakte und Handlungen verboten wird, die auf Grund des angefochtenen Artikels vorgenommen werden, wird aufgehoben.

3. Dieses Urteil gilt vom Tage seiner Verkündung im Amtsblatt der RM.

4. Das Verfassungsgericht der RM hat auf Antrag der Ratsfraktion der SDSM-Gostivar, vertreten durch... mit Beschluß U. Nr. 52/97 vom 21. Mai 1997 ein Verfahren zur Feststellung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Artikels 140 des in Ziffer 1 dieses Urteils erwähnten Statuts eingeleitet, weil die Bestimmung vorsieht, daß die Fahne der RM zusammen mit den Fahnen der albanischen und türkischen Nationalität sowie die Fahne der Stadt Gostivar ständig vor dem Gebäude der Gemeinde der Stadt Gostivar gehißt wird, wobei sich begründet die Frage nach seiner Vereinbarkeit mit der Verfassung und dem Gesetz über die Verwendung der Fahnen (Amtsblatt der SRM Nr. 40/73 und 17/89) stellt.

5. Das Gericht hat auf der Sitzung festgestellt, daß Absatz 1 des Artikels 140 des Statuts

vorsieht, daß neben der Fahne der RM auch die Fahnen der albanischen und türkischen Nationalität gehißt werden.

Nach Absatz 2 dieses Artikels des Statuts hissen die staatlichen Organe, die Organe der Gemeinde, die Unternehmen, Institutionen, die öffentlichen Dienste und andere auf dem Gebiet, auf dem die Angehörigen der albanischen und türkischen Nationalität leben, neben der Fahne der RM auch die Fahne der albanischen bzw. der türkischen Nationalität.

Nach Absatz 3 dieses Artikels des Statuts verwenden die Angehörigen der albanischen bzw. der türkischen Nationalität bei Feiern im Privatleben neben der Fahne der RM auch die Fahnen der albanischen bzw. der türkischen Nationalität.

Die Fahnen der RM, die Fahne der albanischen und der türkischen Nationalität sowie die Fahne der Stadt Gostivar werden nach Absatz 5 dieses Artikels des Statuts jeden Tag vor dem Gebäude der Gemeinde Gostivar sowie in den Räumen des Rats der Gemeinde Gostivar und des Bürgermeisters der Gemeinde Gostivar gehißt.

Absatz 6 dieses Artikels des Statuts sieht vor, daß die Dimensionen aller Fahnen bei ihrer gleichzeitigen Verwendung gleich sein müssen.

6. Nach Artikel 5 der Verfassung der RM sind die staatlichen Symbole: Wappen, Fahne und Hymne, die durch ein Gesetz festgelegt werden, das mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten verabschiedet wird. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Verfassung darauf verweist, daß die Fragen, die mit den staatlichen Symbolen der Republik Makedonien zusammenhängen, darunter auch die Fahne der Republik Makedonien, durch Gesetz festgelegt werden bzw. daß diese nicht Gegenstand einer Reglementierung durch die Gemeinde sein können. Daher beruht das Recht der Gemeinde weder auf den Vorschriften des Artikel 48 der Verfassung, der die Fragen regelt, die das Recht der Angehörigen der Nationalitäten betreffen, frei ihre Identität und nationalen Besonderheiten auszudrücken, zu pflegen und zu entwickeln, und gleichzeitig die Pflicht der Republik festgelegt wird, ihnen den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität zu garantieren.

Was das Gesetz über die Verwendung der Fahnen betrifft, stellt das Gericht fest, daß nach Artikel 10 des Gesetzes zur Durchführung der Verfassungszusätze von XXIV bis LIV der Verfassung der SRM (Amtsblatt der SRM Nr. 16/89) mit dem Tag der Verkündung der Zusätze die Vorschriften des Gesetzes über die Verwendung der Fahnen (Amtsblatt der SRM 40/73), die sich auf die Fahnen der Nationalitäten (narodnosti) und ethnischen Gruppen (Nationalitäten) beziehen, nicht mehr gelten.

Unter Berücksichtigung des Gesagten ergibt sich, daß das Gericht feststellt, daß die Vorschrift des Artikels 140 des Statuts, die eine tägliche Verwendung der Fahnen der albanischen und

türkischen Nationalität wie auch ihre Verwendung bei Feiern im privaten Leben vorsieht, aus dem Rahmen der Verfassung fällt.

Im Zusammenhang mit der Frage der täglichen Verwendung der Fahne und unter Berücksichtigung, daß das Gesetz über die Verwendung der Fahnen (in dem Teil, der in Kraft ist) eindeutig in dem Sinne ist, daß es die Fälle aufzählt, in denen die Fahne der RM gezeigt werden muß (staatliche Feiertage, Feste und Feierlichkeiten, kulturelle, sportliche und andere Arten von Veranstaltungen und bei Feiern im Privatleben der Bürger) ist das Gericht der Meinung, daß die tägliche Verwendung der Fahne der RM zur Frage der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Vorschrift des Artikels 140 des Statuts der Gemeinde Gostivar unter diesem Aspekt führt.

Dies um so mehr, als das Gesetz über die Verwendung der Fahnen regelt, wann die Fahne der RM verwendet werden darf, während es hinsichtlich der Verwendung der Fahnen der Nationalitäten keine Regelung enthält.

Nach der Vorschrift des Artikels 115 der Verfassung der RM ist die Gemeinde selbständig in der Durchführung ihrer Zuständigkeiten, die durch die Verfassung die Gesetze festgelegt sind.

Unter Berücksichtigung dessen, daß kein Gesetz diese Frage nicht der Zuständigkeit der Gemeinde überläßt, darf diese die Verwendung der Fahne nicht durch ein Statut regeln.

Unter Berücksichtigung des Ausgeführten ist das Gericht der Ansicht, daß der Rat der Gemeinde Gostivar durch Artikel 140 des Statuts die Frage der Verwendung der Fahne ohne verfassungsmäßige und gesetzliche Grundlage geregelt hat, und deswegen hat es wie in den Ziffern 1 und 2 dieser Entscheidung entschieden.

7. Das Gericht ein Endurteil erläßt, hat das Gericht nach Artikel 27 der Geschäftsordnung entschieden, daß die Einstweilige Verfügung aufgehoben wird.

8. Dieses Urteil erläßt das Gericht mit der Mehrheit der Stimmen in der Zusammensetzung des Vorsitzenden des Gerichts Dr. Milan Nedkov und der Richter Dr. Jovan Proevski, Bachri Isljami, Dr. Nikola Krlevski, Olga Lazova, Dr. Stojmen Michajlovski, Besim Selimi, Dr. Josif Talevski und Dr. Todor Dzunov.

U.Nr.52/97

Der Vorsitzende

11. Juni 1997

des Verfassungsgerichts der RM

Skopje

Dr. Milan Nedkov

13. Urteil des makedonischen Verfassungsgerichts vom 16. Juli 1997

760. Das Verfassungsgericht der RM hat auf Grund des Artikels 110 der Verfassung der RM und des Artikels 70 Absatz 1 Anstrich 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts der RM (Amtsblatt der RM Nr. 70/92) auf der am 16. Juli abgehaltenen Sitzung erlassen das **Urteil**

1. Die Entscheidung der Gemeinde Tetovo über die Verwendung der Fahnen, die am 20. März 1997 vom Rat der Gemeinde gefaßt wurde, wird aufgehoben.

2. Der Beschluß, durch den die Vollstreckung einzelner Akte und Handlungen, die auf Grund des angefochtenen Beschlusses ausgesetzt wurden, wird aufgehoben.

3. Diese Entscheidung ist vom Tage seiner Verkündung im Amtsblatt der Republik Makedonien wirksam.

4. Das Verfassungsgericht der Republik Makedonien hat auf Antrag der Regierung der Republik Makedonien und der Demokratischen Partei Makedoniens durch Beschluß U.Nr. 90/97 und 94/97 vom 25 Juni 1997 eine Verfahren zur Feststellung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in Ziffer 1 dieses Beschlusses erwähnten Entscheidung eingeleitet, weil in ihr vorgesehen ist, daß die Fahne der Republik Makedonien zusammen mit der Fahne der albanischen Nationalität sowie die Fahne der Stadt Tetovo ständig vor dem Gebäude der Gemeinde Tetovo gehißt wird, weswegen mit Grund die Frage nach ihrer Vereinbarkeit mit der Verfassung und dem Gesetz über die Verwendung der Fahnen (Amtsblatt der SRM Nr. 40/73 und 17/89) gestellt wird.

5. Das Gericht hat in der Sitzung festgestellt, daß Artikel 1 der Entscheidung vorsieht, daß die Fahne der Republik Makedonien bei der Begehung von Feiertagen der Republik Makedonien, bei Festen und Feierlichkeiten, bei politischen Manifestationen, bei Massen-, Kultur-, Sport- und anderen Veranstaltungen sowie bei Feiern im Privatleben der Bürger gezeigt wird.

Nach Artikel 2 der Entscheidung wird neben der Fahne der Republik Makedonien in den in Artikel 1 dieser Entscheidung vorgesehenen Fällen auch die Fahne der albanischen Nationalität gezeigt.

In Artikel 3 der Entscheidung ist die Verpflichtung der staatlichen Organe, der Organe der Gemeinde, der Unternehmen, der Institutionen, der öffentlichen Dienste, der örtlichen Selbstverwaltungen und anderer Organe auf dem Gebiet, auf dem Angehörige der albanischen Nationalität leben, neben der Fahne der Republik Makedonien auch die Fahne der albanischen Nationalität zu zeigen.

Artikel 4 der Entscheidung sieht die Möglichkeit vor, daß die Angehörigen der albanischen

Nationalität bei Feiern im Privatleben neben der Fahne der Republik Makedonien auch die Fahne der albanischen Nationalität zeigen.

Artikel 5 der Entscheidung sieht vor, daß in allen Fällen, in denen die Fahne der Republik Makedonien und die Fahne der albanischen Nationalität gezeigt wird, auch die Fahne der Gemeinde gezeigt wird.

Artikel 6 und 7 der Entscheidung regeln das ständige Hissen der Fahnen vor dem Gebäude der Gemeinde Tetovo sowie in den Räumen des Rats und des Bürgermeisters der Gemeinde Tetovo, wobei die Ausmaße aller Fahnen bei ihrem gleichzeitigen Hissen gleich sind.

Artikel 8 der Entscheidung sieht vor, daß sie am Tage ihres Erlassens in Kraft tritt und im Amtsblatt der Gemeinde Tetovo verkündet wird.

6. Nach Artikel 5 der Verfassung der Republik Makedonien sind staatliche Symbole der Republik Makedonien: Wappen, Fahne und Hymne, die durch ein Gesetz festgelegt werden, das mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Abgeordneten verabschiedet wird.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß die Verfassung darauf verweist, daß die Fragen, die mit den staatlichen Symbolen der Republik Makedonien zusammenhängen, darunter auch die Fahne der Republik Makedonien, durch Gesetz festgelegt werden bzw. daß diese nicht Gegenstand einer Reglementierung durch die Gemeinde sein können.

Das Recht der Gemeinden, die Frage der Verwendung der Fahnen zu regeln, ergibt sich nicht aus Artikel 48 der Verfassung; denn diese Bestimmung regelt das Recht der Angehörigen der Nationalitäten, frei ihre Identität und ihre nationalen Besonderheiten auszudrücken, zu pflegen und zu entwickeln, und gleichzeitig legt sie die Pflicht der Republik fest, ihnen den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität zu garantieren.

Was das Gesetz über die Verwendung der Fahnen betrifft, stellt das Gericht fest, daß nach Artikel 10 des Verfassungsgesetzes über die Durchführung der Verfassungszusätze von XXIV bis LIV der Verfassung der SR Makedonien (Amtsblatt der SRM Nr. 16/89) die Vorschriften des Gesetzes über die Verwendung der Fahnen (Amtsblatt der SRM Nr. 40/73) ihre Gültigkeit verloren haben, die sich auf die Nationalitäten (narodnosti) und der ethnischen Gruppen (Nationalitäten) beziehen.

Deshalb ist das Gericht der Meinung, daß die angefochtene Entscheidung, die eine ständige Verwendung der Fahne der albanischen Nationalität sowie ihre Verwendung bei Feiern im Privatleben vorsieht, den Rahmen des Gesetzes über die Verwendung der Fahnen überschreitet.

Was die Frage des ständigen Zeigens der Fahne der Republik Makedonien betrifft und unter

Berücksichtigung, daß das Gesetz über die Verwendung der Fahnen (in dem Teil, der in Kraft ist) in dem Sinne eindeutig ist, daß es die Fälle aufzählt, in denen die Fahne der Republik Makedonien verwendet werden darf (staatliche Feiertage, bei Festen und Feierlichkeiten, kulturellen, sportlichen und anderen Arten von Veranstaltungen und beim Feiern im Privatleben der Bürger), stellt die Tatsache, daß die Fahne der Republik Makedonien ständig verwendet wird, nach Meinung des Gerichts die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Entscheidung über eine Verwendung der Fahnen der Gemeinde Tetovo auch aus dieser Sicht in Frage.

Dies um so mehr, als das Gesetz über eine Verwendung der Fahnen regelt, wann die Fahne der Republik Makedonien verwendet wird, während hinsichtlich der Verwendung der Fahnen der Nationalitäten, keine Regelung enthalten ist. Nach der Vorschrift des Artikels 115 der Verfassung ist die Gemeinde selbständig in der Ausführung der durch Verfassung und Gesetz festgelegten Zuständigkeiten. Da das Gesetz diese Frage nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde gelegt hat, ist das Gericht der Meinung, daß diese Frage der Verwendung der Fahnen nicht durch die Entscheidung geregelt werden darf.

Deshalb ist das Gericht der Meinung, daß der Rat der Gemeinde Tetovo die Frage einer Verwendung der Fahne durch die angefochtene Entscheidung ohne verfassungsmäßige und gesetzliche Grundlage geregelt hat und meint deshalb, daß diese mit der Verfassung und dem Gesetz über die Verwendung der Fahnen unvereinbar ist.

Im Hinblick darauf, daß Artikel 8 der Entscheidung, der vorsieht, daß sie am Tag des Erlasses in Kraft tritt und dann im Amtsblatt der Gemeinde Tetovo verkündet wird, und unter Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung, nach der die Gesetze und die andere Vorschriften vor ihrem Inkrafttreten verkündet werden, ist das Gericht der Meinung, daß die Entscheidung auch aus diesem Grund verfassungswidrig ist.

7. Unter Berücksichtigung dessen, daß das Gericht ein Endurteil fällt, beschließt das Gericht nach Artikel 27 der Geschäftsordnung, die einstweilige Verfügung aufzuheben.

8. Auf Grund des Ausgeführten entscheidet das Gericht wie in den Ziffern 1 und 2 dieses Urteils.

9. Das Gericht fällt dieses Urteil mit der Mehrheit der Stimmen in der Besetzung des Vorsitzenden des Gerichts Dr. Milan Nedkov und der Richter Dr. Nikola Krleski, Olga Lazova, Dr. Stojmen Michajlovski, Dr. Jovan Proevski, Besim Selimi, Dr. Josif Talevski und Dr. Todor Dzunov.

U.Nr.909/97 und 94/97

16. Juli 1997

Skopje

Der Vorsitzende des Verfassungsgerichts

der Republik Makedonien

Dr. Milan Nedkov

(Ende 1998 abgeschlossen)

14. Rahmenabkommen von Ochrid vom 13. August 2001

(Authentisch ist der englische Text, unter www.ok.mk, www.swp.org oder www.president.gov.mk)

Die folgenden Punkte umfassen einen vereinbarten Rahmen, um die Zukunft von Makedoniens Demokratie zu sichern und die Entwicklung von engeren und stärkere integrierten Beziehungen zwischen der Republik Makedonien und der Euro-Atlantischen Gemeinschaft zu ermöglichen. Dieser Rahmen wird die friedliche und harmonische Entwicklung einer Bürgergesellschaft fördern und gleichzeitig die ethnische Identität und die Interessen aller makedonischen Bürger respektieren.

1. Grundlegenden Prinzipien

- 1.1. Die Anwendung von Gewalt für politische Ziele wird vollständig und bedingungslos verworfen.. Nur friedliche politische Lösungen können eine stabile und demokratische Zukunft für Makedonien gewährleisten.
- 1.2. Makedoniens Souveränität und territoriale Integrität sowie der unitarische Charakter des Staates sind unverletzlich und müssen erhalten werden. Es gibt keine territoriale Lösungen für ethnische Probleme.
- 1.3. Der multiethnische Charakter der makedonischen Gesellschaft muß erhalten werden und sich im öffentlichen Leben widerspiegeln.
- 1.4. Ein moderner demokratischer Staat im Laufe seiner natürlichen Entwicklung und Reifung muß ständig sicherstellen, daß seine Verfassung vollkommen den Bedürfnissen aller seiner Bürger entspricht und die höchsten internationalen Standards enthält, die wiederum sich ständig weiterentwickeln.
- 1.5. Die Entwicklung der örtlichen Selbstverwaltung ist wichtig, um die Bürger zu ermutigen, sich am demokratischen Leben zu beteiligen und um Respekt für die Identität der Gemeinschaften (d.h. der Minderheiten, Anm. des Übersetzers:).

2. Einstellung der Feindseligkeiten

- 2.1. Die Parteien unterstreichen die Bedeutung der Verpflichtungen vom 5 .Juli 2001. Die Einstellung der Feindseligkeiten soll vollständig sein, die ethnischen albanischen bewaffneten Gruppen sollen freiwillig vollständig entwaffnet und freiwillig vollständig aufgelöst werden. Sie erkennen an, daß eine NATO-Entscheidung zur Unterstützung in diesem Zusammenhang einen generellen,

bedingungslosen und unbegrenzten Waffenstillstand erfordert, ein Einverständnis über eine politische Lösung der Probleme dieses Landes, eine klare Verpflichtung der bewaffneten Gruppen zur freiwilligen Entwaffnung und das Einverständnis aller Parteien mit den Bedingungen und Begrenzungen, unter denen NATO-Streitkräfte operieren werden.

3. Entwicklung einer dezentralisierten Regierung

- 3.1. Ein geändertes Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung wird verabschiedet werden, das die Befugnisse der gewählten örtlichen Amtsträger verstärkt und ihre Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der (gem. Annex A geänderten) Verfassung und der Europäischen Charter über örtliche Selbstverwaltung wesentlich erweitert und das in der Europäischen Union geltende Prinzip der Subsidiarität widerspiegelt. Die erweiterten Zuständigkeiten werden sich beziehen auf den Bereich der öffentlichen Dienste, städtische und ländliche Planung, Umweltschutz, örtliche Wirtschaftsentwicklung, Kultur, örtliche Finanzen, Erziehung, Soziales und Gesundheit. Ein Gesetz über die Finanzierung der örtlichen Selbstverwaltung wird verabschiedet werden, um ein adäquates Finanzsystem zu gewährleisten, das es der lokalen Verwaltung ermöglicht, ihre Aufgaben zu erfüllen.
- 3.2. Die Grenzen der Gemeinden sollen innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Volkszählung, die unter internationaler Aufsicht Ende 2001 durchgeführt wird, geändert werden. Die Änderung der Gemeindegrenzen wird von den örtlichen und nationalen Behörden mit internationaler Beteiligung durchgeführt.
- 3.3. Um sicherzustellen, daß die Polizei sich der Bedürfnisse und Interessen der lokalen Bevölkerung bewußt ist und darauf entsprechend reagiert, werden die örtlichen Leiter der Polizei von den Gemeinderäten aus einer vom Innenministerium vorgeschlagenen Liste von Kandidaten gewählt, die Leiter sprechen sich regelmäßig mit den Räten ab. Das Innenministerium behält die Befugnis, Leiter der örtlichen Polizei gem. dem Gesetz abzurufen.

4. Nichtdiskriminierung und gleichberechtigte (equitable) Vertretung

- 4.1. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung aller vor dem Gesetz wird vollständig beachtet. Dieses Prinzip wird besonders bei der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Unternehmen angewandt an und beim Zugang zu öffentlicher Finanzierung zur Entwicklung von Firmen (business development).
- 4.2. Die Gesetze, die die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung regeln, werden Maßnahmen einschließen, welche eine gleichberechtigte Vertretung der Gemeinschaften in allen zentralen und örtlichen Behörden und auf allen Beschäftigungsebenen innerhalb solcher Behörden sicherstellen. Die Behörden werden die gegenwärtigen Ungleichgewichte in der Zusammensetzung der öffentlichen Verwaltung berichtigen, besonders durch die Anstellung von Mitgliedern der unterrepräsentierten Gemeinschaften. Besondere Aufmerksamkeit ist Maßnahmen zu schenken, die möglichst rasch sicherstellen, daß die Polizei grundsätzlich die Zusammensetzung und Verteilung der Bevölkerung Makedonien widerspiegelt, wie in Annex C in einzelnen dargelegt.

- 4.3. Ein Drittel der Richter des Verfassungsgerichts wird vom Parlament mit einer Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten gewählt, die die Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten umfaßt, die behaupten¹²⁷, zu den Gemeinschaften zu gehören, die nicht die Mehrheitsbevölkerung in Makedonien sind. Dieses Verfahren wird auch auf die Wahl des Ombudsmans und die Wahl der drei Mitglieder des Justizrats angewandt.
5. Besondere Parlamentsverfahren
- 5.1. Im Zentralbereich können gewisse Verfassungsänderungen in Übereinstimmung mit dem Anhang und dem Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung nicht ohne eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen verabschiedet werden, wobei darin eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten enthalten sein muß, die behaupten, zu den Gemeinschaften zugehören, die nicht zu der Mehrheit der Bevölkerung Makedoniens gehören.
- 5.2. Gesetze, die unmittelbar Kultur, Gebrauch der Sprache, Erziehung, Ausweise und Gebrauch von Symbolen betreffen sowie Gesetz über örtliche Finanzen, örtliche Wahlen, die Stadt Skopje und die Grenzen der Gemeinden muß eine Mehrheit von Stimmen erhalten, innerhalb derer eine Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten sein müssen, die behaupten, sie gehörten zu den Gemeinschaften, die nicht die Mehrheit in der Bevölkerung von Makedonien sind.
6. Erziehung und Gebrauch von Sprachen
- 6.1. Was die Grundschul und die Oberschulausbildung betrifft, so wird der Unterricht in der Muttersprache der Schüler gehalten gleichzeitig werden uniforme Standards für die Unterrichtsprogramme in ganz Makedonien angewandt.
- 6.2. Eine staatliche Finanzierung auf der Grundlage spezifischer Vereinbarungen ist für die Universitätsausbildung in den Sprachen vorzusehen, die von wenigstens 20% der Bevölkerung von Makedonien gesprochen wird.
- 6.3. Das Prinzip der positiven Diskriminierung wird bei der Einschreibung in staatliche Universitäten von Kandidaten angewandt, die nicht zu der Mehrheit der Bevölkerung in Makedonien gehören, bis die Einschreibung die Zusammensetzung der Bevölkerung von Makedonien gerecht widerspiegelt.
- 6.4. Die offizielle Sprache überall in Makedonien und in den internationalen Beziehungen ist die makedonische Sprache.
- 6.5. Jede andere Sprache, die von wenigstens 20 % der Bevölkerung gesprochen wird, ist auch eine offizielle Sprache. Gegenüber den Organen der RM kann jede andere Sprache als die makedonische Sprache in Übereinstimmung mit den Gesetzen verwendet werden, wie dies in Annex B ausgeführt ist. Jede Person, die in einer Einheit der örtlichen Selbstverwaltung lebt, in der mindestens 20 % der Bevölkerung eine andere offizielle Sprache als das Makedonische spricht, kann jede offizielle Sprache verwenden, um mit der regionalen Behörde der Zentralregierung zu verkehren, die für die Gemeinde zuständig ist; eine solche Behörde wird in dieser Sprache und in Makedonisch

¹²⁷ Diese Selbsteinschätzung („behaupten“) wurde als unpraktikabel im Text der Verfassung weggelassen.

antworten. Jede Person kann jede offizielle Sprache verwenden, um mit einer leitenden Behörde der Zentralregierung zu verkehren, und diese wird in dieser Sprache und in Makedonisch antworten.

- 6.6. Was die örtliche Selbstverwaltung betrifft, so wird in Gemeinden, in denen eine Gemeinschaft wenigstens 20 % der Bevölkerung entspricht, die Sprache dieser Gemeinschaft als eine offizielle Sprache zusammen mit der makedonischen Sprache verwendet. Was die Sprachen betrifft, die von weniger als 20 % der Bevölkerung der Gemeinde gesprochen werden, haben die örtlichen Organe demokratisch über ihrer Gebrauch in öffentlichen Gremien zu entscheiden.
- 6.7. In Straf- und Zivilverfahren beliebiger Instanz, hat jeder Beschuldigte oder jede Partei in Übereinstimmung mit den relevanten Dokumenten der Europarats das Recht auf eine Übersetzung auf Staatskosten aller Verfahren und aller Dokumente.
- 6.8. Jedes offizielle Dokument von Bürgern, die eine andere offizielle Sprache als die makedonische Sprache sprechen, wird gemäß dem Gesetz in makedonischer Sprache und auch in dieser Sprache erteilt

7. Ausdruck der Identität

- 7.1. Was Embleme betrifft, so sind die örtlichen Organe frei, unter Beachtung internationaler Gebräuche vor den örtlichen öffentlichen Gebäuden Embleme zu zeigen, welche die Identität der Gemeinschaft zu zeigen, welche die Mehrheit in der Gemeinde bilden.

8. Durchführung

- 8.1. Die Verfassungsänderungen des Annex A werden dem Parlament sofort unterbreitet. Die Parteien treffen alle Maßnahmen, damit die Änderungen innerhalb von 45 Tagen seit der Unterzeichnung dieses Rahmenabkommens verabschiedet werden¹²⁸.
- 8.2. Die gesetzgeberischen Änderungen des Annex B werden gemäß den darin festgelegten Fristen verabschiedet.
- 8.3. Die Parteien fordern die Internationale Gemeinschaft auf, möglichst rasch eine Konferenz der internationalen Geber einzuberufen, die sich vor allem befassen soll mit: makro-finanzieller Hilfe; Unterstützung zur Finanzierung von Maßnahmen zur Implementierung dieses Rahmenvertrags, einschließlich von Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung und der Rehabilitation und dem Wiederaufbau von Gegenden, die von den Kämpfen in Mitleidenschaft gezogen wurden.

9. Annexe

Die folgenden Annexe sind integrale Teile dieses Rahmenabkommens:

- A Verfassungsänderung
- B. Gesetzesänderungen
- C. Implementation und vertrauensbildende Maßnahmen.

¹²⁸ Dies Frist wurde nicht eingehalten: Die Änderungen wurden erst am 16. November 2002 verabschiedet, also mehr als drei Monate nach dem 13. August.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1. Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam.
 - 10.2. Die Version in englischer Sprache ist die einzig authentische Version.
 - 10.3. Diese Vereinbarung wurde unter der Schirmherrschaft von Präsident Boris Trajkovski geschlossen.
- Geschehen zu Skopje¹²⁹, Makedonien am 13. August 2001, in englischer Sprache..

Annex A

Verfassungsänderungen

Die am 13.11.2001 verabschiedeten Verfassungsänderungen (s. unten 5.2.) entsprechen grundsätzlich den Vorgaben des Vertrags, so daß auf eine Übersetzung des Annexes A verzichtet werden und auf die Übersetzung der Verfassungsänderungen unten (5.2.) verwiesen werden kann.

Nur in der Präambel setzte das Parlament nach langwierigen Diskussionen an die Stelle von „Die Bürger der Republik Makedonien“ die Formel: „die Bürger der RM, das makedonische Volk sowie die Bürger, die ihren Grenzen wohnen und die ein Teil des albanischen Volks, des türkischen Volks, des vlachischen Volkes, des serbischen Volks, des Roma-Volks, des bosnischen Volks und der anderen Völker sind,“ ...¹³⁰

Annex B

Änderungen in der Gesetzgebung

Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Verabschiedung der hier angeführten Gesetzesänderungen in dem angeführten Zeitrahmen sicherzustellen.

1. Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung

Das Parlament verabschiedet innerhalb von 45 Tagen seit der Unterzeichnung des Rahmenvertrags das geänderte Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung¹³¹. Das geänderte Gesetz darf in keiner Hinsicht für die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung und ihre Autonomie weniger günstig sein als der von der Regierung der RM vorgelegte Gesetzentwurf vom März 2001. Das Gesetz umfaßt Zuständigkeiten, die sich auf in Ziffer 3.1 des Rahmenvertrags erwähnte Gegenstände als zusätzliche unabhängige Kompetenzen der Einheiten der örtlichen Verwaltung beziehen und muß Ziffer 6.6. des Rahmenvertrags entsprechen. Zusätzlich muß das Gesetz vorsehen, daß staatliche Standards oder Verfahren, die in Gesetzen über Bereiche festgelegt sind, in den die Gemeinden unabhängige Zuständigkeiten haben, auf solche begrenzt werden, die nicht ebenso effektiv auf örtlichem Niveau festgelegt

¹²⁹ Der Vertrag ist in Skopje ausgehandelt, wegen der damals noch unsicheren Lage Skopjes jedoch in Ochrid unterzeichnet.

¹³⁰ S. dazu K. Schrameyer, SOM 4/2001 S. 390 ff. (394).

¹³¹ Das Gemeindegesetz, obwohl seit Anfang 2001 verabschiedungsreif, ist erst am 24. Januar 2002 verabschiedet worden (SV Nr. 5/2002, S.1, Pos. 73: s. K. Schrameyer, Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung der RM, in: JfO 44/2003, S. 429 ff.

werden können; solche Gesetze müssen die unabhängige Ausübung der Gemeindezuständigkeiten fördern.

2. Gesetz über die örtlichen Finanzen

Bis zum Ende der Legislaturperiode dieses Parlaments¹³² soll das Parlament ein Gesetz über die Selbstverwaltungsfinanzen verabschieden, um sicherzustellen, daß die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung genügend Mittel haben, damit sie ihre Aufgaben unter dem geänderten Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung ausführen können. Insbesondere soll das Gesetz:

- den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung ermöglichen, wesentliche Beträge an Steuereinnahmen zu erheben, und sie dafür verantwortlich machen;
- die Übertragung eines Teils der zentral erhobenen Steuern auf die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung vorsehen, die den Aufgaben der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung entsprechen unter Berücksichtigung der auf ihrem Gebiet erhobenen Steuern; und
- die haushaltmäßige Autonomie und Verantwortlichkeit der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung im Bereich ihrer Zuständigkeiten gewährleisten .

3. Gesetz über die Gemeindegrenzen

Das Parlament soll bis Ende 2002¹³³ ein geändertes Gesetz über die Gemeindegrenzen verabschieden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Volkszählung und der relevanten Vorschriften des Gesetzes über die örtliche Selbstverwaltung.

4. Gesetze über die in den Gemeinden stationierte Polizei

Das Parlament soll vor dem Ende der Legislaturperiode des jetzigen Parlament Vorschriften erlassen, die sicherstellen, daß:

- jeder Leiter der örtlichen Polizei vom entsprechenden Gemeinderat aus einer vom Innenministerium vorgeschlagenen Liste von nicht weniger als drei Kandidaten gewählt wird, von denen wenigstens ein Kandidat zu der Gemeinschaft gehört, die die Mehrheit in der Gemeinde besitzt. Sollte der Gemeinderat keinen der vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 15 Tagen wählen, muß das Innenministerium eine zweite Liste von nicht weniger als drei neuen Kandidaten vorschlagen, unter denen wenigstens ein Kandidat zu der Gemeinschaft gehört, die die Mehrheit in der Gemeinde besitzt. Gelingt es dem Gemeinderat erneut nicht innerhalb von 15 Tagen einen der vorgeschlagenen Kandidaten zu wählen, wählt der Innenminister nach Rücksprache mit der Regierung den Leiter der örtlichen Polizei aus den Kandidaten der zwei vom Innenministerium vorgeschlagenen Listen und drei zusätzlichen, vom Gemeinderat vorgeschlagenen Kandidaten aus.
- jeder Leiter der örtlichen Polizei den entsprechenden Gemeinderat regelmäßig und auf Wunsch unterrichtet;

¹³² Bis 1.4.2004 noch nicht verabschiedet.

¹³³ Bis 1.4.2004 noch nicht verabschiedet.

- der Gemeinderat dem Leiter der örtlichen Polizei Empfehlungen geben kann, einschließlich Empfehlungen über die öffentliche Sicherheit und die Verkehrssicherheit.
- Der Gemeinderat jährlich einen Bericht über die öffentliche Sicherheit verabschieden kann, der an den Innenminister und den Ombudsman gerichtet wird.

-

5. Gesetz über die öffentlichen Angestellte und die öffentliche Verwaltung

Das Parlament soll bis zu Ende der Legislaturperiode des gegenwärtigen Parlaments die Gesetze über die öffentlichen Angestellten und die öffentliche Verwaltung ändern, um eine entsprechende Vertretung der Gemeinschaften im Einklang mit Ziffer 4.2. des Rahmenvertrags sicherzustellen,

6. Gesetz über die Wahlbezirke

Das Parlament soll bis Ende 2002 ein geändertes Gesetz über die Wahlbezirke verabschieden¹³⁴ unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Volkszählung und der Prinzipien des Gesetzes über die Wahl der Mitglieder des Parlaments der RM.

7. Geschäftsordnung des Parlaments

Das Parlament soll bis zum Ende der Legislaturperiode des jetzigen Parlaments die Geschäftsordnung ändern, um die Verwendung der albanischen Sprache gemäß Ziffer 6.5. des Rahmenvertrags, der unten erwähnten Ziffer 8 und der relevanten Änderungen der Verfassung gemäß Annex A zu ermöglichen.

8. Gesetz über die Verwendung der Sprachen

Das Parlament soll bis zum Ende der Legislaturperiode des jetzigen Parlaments neue Gesetze über die Verwendung der Sprachen in den Organen der RM verabschieden. Diese Gesetzgebung soll vorsehen:

- Die Abgeordneten können sich in den Plenarsitzungen und in den Ausschüssen des Parlaments der Sprache bedienen, die in Art. 7 Abs. 1 und 2 der gem. Annex A geänderten Verfassung bedienen;
- Die Gesetze werden in den in Artikel 7 Abs. 1 und 2 der – gem. Annex A geänderten – Verfassung erwähnten Sprachen verkündet,
- Alle Amtspersonen schreiben ihre Namen im Alphabet einer der Sprachen, die in Art 7 Abs. 1 und 2 der – gem. Annex A geänderten – Verfassung erwähnt werden, in die offiziellen Dokumente.

Das Parlament soll bis zu Ende der Legislaturperiode des gegenwärtigen Parlaments neue Gesetze über die Ausstellung von Personaldokumenten verabschieden¹³⁵.

¹³⁴ Bis 1.4.04 noch nicht verabschiedet.

¹³⁵ Bis 1.4.04 noch nicht geschehen.

Das Parlament soll bis zu Ende der Legislaturperiode des gegenwärtigen Parlaments alle relevanten Gesetze ändern, damit ihre Bestimmungen über die Verwendung der Sprachen mit Ziff. 6 des Rahmenvertrags übereinstimmen.

9. Gesetz über den Ombudsman

„Das Parlament soll bis Ende 2002 das Gesetz über den Ombudsman sowie die anderen relevanten Gesetz ändern, um sicherzustellen, daß:

- der Ombudsman Maßnahmen zur Wahrung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und gerechter (equitable) Vertretung der Gemeinschaften in den öffentlichen Organen auf allen Ebenen und in sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens ergreift, und daß adäquate Mittel und Personal für seine Behörde vorhanden sind, damit er seine Aufgabe erfüllen kann;
- der Ombudsman dezentralisierte Büros hat;
- das Budget des Ombudsman gesondert vom Parlament verabschiedet wird;
- der Ombudsman dem Parlament einen Jahresbericht erstattet und - wenn erforderlich - den Gemeinderäten, in denen dezentralisierte Büros bestehen, Berichte erstattet und
- die Befugnisse des Ombudsmans erweitert werden, um
 - ihm Zugang zu alle offiziellen Dokumenten zu geben und die Möglichkeit, sie zu prüfen, wobei es selbstverständlich ist, daß der Ombudsman und seine Mitarbeiter vertrauliche Informationen nicht verbreiten;
 - dem Ombudsman die Möglichkeit zu geben, die Vollstreckung eines Verwaltungsakts bis zur Entscheidung des zuständigen Gerichts zu suspendieren, wenn er meint, daß der Akt zu einer nicht wiedergutzumachenden Verletzung der Rechte der betroffenen Person führen könnte; und
 - dem Ombudsman das Recht zu geben, die Vereinbarkeit von Gesetzen mit der Verfassung vor dem Verfassungsgericht feststellen zu lassen.

10. Sonstige Gesetze

Das Parlament soll alle gesetzlichen Vorschriften verabschieden, die nötig sind, um dem Rahmenvertrag volle Wirkung zu geben und alle Vorschriften ändern oder aufheben, die mit dem Rahmenvertrag nicht kompatibel sind.

Annex C

Implementation und vertrauensbildende Maßnahmen

1. Internationale Unterstützung

- 1.1. Die Parteien fordern die internationale Gemeinschaft auf, die Implementation der Bestimmungen des Rahmenabkommens und seiner Annexe zu erleichtern, zu verfolgen und zu unterstützen und ersuchen, das diese Anstrengungen durch die EU in Zusammenarbeit mit dem Stabilisierungs- und Assoziationsrat koordiniert werden.

2. Volkszählung und Wahlen
 - 2.1. Die Parteien bestätigen das Ersuchen um internationale Aufsicht der Volkszählung im Oktober 2001¹³⁶ durch den Europarat und die Europäische Kommission.
 - 2.2. Parlamentswahlen werden am 27. Januar 2002 stattfinden¹³⁷. Internationale Organisationen einschließlich der OSZE werden gebeten, diese Wahlen zu beobachten.

3. Rückkehr der Flüchtlinge, Rehabilitation und Wiederaufbau
 - 3.1. Alle Parteien werden dazu beitragen, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Häuser in möglichst kurzer Frist zu gewährleisten, die Bürger oder legale Bewohner Makedoniens und Flüchtlinge sind, und sie bitten die internationale Gemeinschaft und insbesondere den UNHCR, dabei zu helfen.
 - 3.2. Die Regierung wird innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung des Rahmenabkommens unter Beteiligung der Parteien einen Aktionsplan für die Rehabilitation und den Wiederaufbau der von den Feindseligkeiten betroffenen Gebiete fertigstellen. Die Parteien bitten die internationale Gemeinschaft, bei der Formulierung und der Implementation dieses Plans zu helfen.
 - 3.3. Die Parteien ersuchen die Europäische Kommission und Weltbank, rasch nach der Verabschiedung der Verfassungsänderungen gem. Annex A und des geänderten Gesetzes über die örtliche Selbstverwaltung durch das Parlament eine Konferenz der internationalen Geber einzuberufen, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Implementierung des Rahmenabkommens zu unterstützen einschließlich der Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung und der Reform der Polizeidienste, um über die makro-finanziellen Hilfe für Makedonien zu entscheiden und um die Rehabilitations- und die Wiederaufbaumaßnahmen nach dem in Ziff. 3.2. vorgesehenen Aktionsplan zu unterstützen.

4. Entwicklung einer dezentralisierten Verwaltung
 - 4.1.1. Die Parteien ersuchen die internationale Gemeinschaft, den Prozess der Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung zu unterstützen. Die internationale Gemeinschaft soll vor allem bei der Vorbereitung der nötigen gesetzlichen Änderungen hinsichtlich der Finanzierungsmechanismen unterstützen mit dem Ziel, die finanzielle Grundlage der Gemeinden stärken und ihre finanziellen Managementfähigkeiten aufzubauen, und bei der Änderung des Gesetzes über die Gemeindegrenzen.

5. Nichtdiskriminierung und gerechte Vertretung (equitable representation)
 - 5.1. Unter Berücksichtigung der bereits errichteten Regierungskommission werden die Parteien konkrete Maßnahmen ergreifen, um die Vertretung der Mitglieder der Gemeinschaft, die nicht die Mehrheit in Makedonien haben, in der öffentlichen Verwaltung, beim Militär, in den öffentlichen Unternehmen vergrößern und ihren Zugang zur öffentlichen Finanzierung von geschäftlichen Vorhaben.

¹³⁶ Die Volkszählung hat vom 1.-15. November 2002 stattgefunden.

¹³⁷ Die Wahlen haben am 15. September 2002 stattgefunden.

- 5.2. Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß die Polizei bis 2004 allgemein die Zusammensetzung und Verteilung der Bevölkerung Makedoniens widerspiegelt. Als erste Schritte zu diesem Ziel verpflichten die Parteien sich, daß 500 neue Polizeibeamte aus den Gemeinschaften, die nicht die Mehrheit in Makedonien haben, angestellt und bis Juli 2002 ausgebildet werden, und diese Polizisten werden in Gebieten eingesetzt, wo diese Gemeinschaften leben. Die Parteien verpflichten sich ferner, daß 500 zusätzliche derartige Polizisten angestellt und bis Juli 2003 ausgebildet werden, und daß diese Polizisten prioritär in Makedonien eingesetzt werden, wo solche Gemeinschaften leben. Die Parteien ersuchen die internationale Gemeinschaft, bei der Implementation dieser Verpflichtung zu helfen, u.a. durch Prüfung und Auswahl der Kandidaten und durch ihre Ausbildung. Die Parteien ersuchen die OSZE, die Europäische Union und die USA, so schnell wie möglich ein Expertenteam zu entsenden, um festzustellen, wie diese Ziele am besten erreicht werden können.
- 5.3. Die Parteien ersuchen ferner die OSZE, die Europäische Union und die USA, die Ausbildungs- und Hilfsprogramme für die Polizei zu vermehren, einschließlich:
- Berufs-, Menschenrechts- und sonstige Ausbildung;
 - Technische Hilfe für eine Polizeireform einschließlich Hilfe bei den Prüfungs-, Auswahl- und Beförderungsverfahren;
 - Entwicklung eines Kodex für das Polizeiverhalten¹³⁸;
 - Zusammenarbeit hinsichtlich der Übergangsplanung für die Anstellung und den Einsatz der Polizisten von Gemeinschaften, die in Makedonien nicht in der Mehrheit sind; und
 - Möglichst schneller Einsatz internationaler Monitore und Polizeiberater in sensiblen Bereichen unter geeigneten Vereinbarungen mit den zuständigen Behörden.
- 5.4. Die Parteien fordern die internationale Gemeinschaft auf, die Ausbildung von Anwälten, Richtern und Staatsanwälten aus den Mitgliedern von Gemeinschaften zu unterstützen, die in Makedonien nicht in der Mehrheit sind, um ihre Vertretung im Justizsystem zu vergrößern.
6. Kultur, Erziehung und Gebrauch der Sprachen
- 6.1 Die Parteien fordern die internationale Gemeinschaft einschließlich der OSZE auf, die Unterstützung für Projekte im Bereich der Medien zu vergrößern, um Radio, Fernsehen und die Druckmedien einschließlich der Medien in albanischer Sprache und der multiethnischen Media zu stärken. Die Parteien ersuchen die internationale Gemeinschaft ferner, die professionellen Medien-Ausbildungsprogramme für Mitglieder der Gemeinschaften, die in Makedonien nicht in der Mehrheit sind, zu vermehren. Die Parteien ersuchen ferner die OSZE, ihre Bemühungen bei Projekten zur Verbesserung der interethnischen Beziehungen fortzusetzen.

¹³⁸ Der Kodex für polizeiliche Ethik wurde am 9.1.2004 erlassen (SV Nr. 3/2004, S. 3, Pos. 61).

- 6.2. Die Parteien ersuchen die internationale Gemeinschaft, für Unterstützung bei der Durchführung des Rahmenabkommen im Bereich der Universitätsbildung zu sorgen.

**15. Verfassungsänderung (Amendments Nr. IV-XVIII) vom 16. November 2001¹³⁹
(Služben Vesnik/SV Nr. 91/2001, S. 5019, Pos. 1575)**

Text der Änderung in Fettdruck

Präambel (Änderung IV)

Die Bürger der Republik Makedonien, das Makedonische (1) Volk sowie die Bürger, die in ihren Grenzen wohnen und die ein Teil des albanischen Volks, des türkischen Volks, des vlachischen Volks, des serbischen Volks, des Roma-Volks, des bosnischen Volks und der anderen Völker sind,

unter Übernahme der Verantwortung für die Gegenwart und Zukunft ihres Vaterlandes,

ihrer Vorfahren eingedenk und dankbar für die Opfer und die Hingabe an ihre Ziele und ihren Kampf für die Gründung eines selbständigen und souveränen Staats Makedonien und

verantwortlich vor den kommenden Generationen für die Bewahrung und Entwicklung all dessen, was aus dem kulturellen Erbe und dem Zusammenleben in Makedonien wertvoll ist,

gleich in ihren Rechten und Pflichten für das gemeinsame Gut - die Republik Makedonien,

in Übereinstimmung mit der Tradition der Republik von Krusevo und der Beschlüsse der ASNOM und des Referendums vom 8. September 1991,

beschließen, die Republik Makedonien als einen selbständigen und souveränen (2) Staat zu gründen in der Absicht, die Herrschaft des Rechts (3) wieder zu begründen und zu stärken, die Menschenrechte und die Bürgerfreiheiten (4) zu garantieren, den Frieden und das Zusammenleben (5), soziale Gerechtigkeit, wirtschaftlichen Wohlstand und die Ordnung des persönlichen und sozialen Lebens zu gewährleisten

und verabschieden durch ihre Vertreter im Parlament der Republik Makedonien, die in

¹³⁹ K. Schrameyer, Stand der Implementierung des Rahmenvertrags von Ochrid vom 13.8.2001 mit dem Text des Verfassungsänderungsgesetzes in SOM 1/2003, S. 77 ff.

freien und demokratischen Wahlen gewählt wurden, diese (Verfassung)

(1) im Original mit Großbuchstaben, während die andern Völker mit Kleinbuchstaben geschrieben sind.

(2) weggelassen: "und als bürgerlichen und demokratischen"

(3) weggelassen: "als Grundsystem der Macht zu errichten und aufzubauen"

(4) weggelassen: "und die nationale Gleichberechtigung"

(5) weggelassen: "des makedonischen Volkes mit den Nationalitäten, die in der Republik Makedonien leben"

Artikel 7 (Änderung V)

(1) Auf dem gesamten Territorium der Republik Makedonien und in ihren internationalen Beziehungen ist die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift die Amtssprache.

(2) Eine sonstige Sprache, die wenigstens 20% seiner Bürger sprechen, und ihre Schrift ist auch eine Amtssprache, wie dieser Artikel festlegt.

(3) Die Ausweise der Bürger, die eine Amtssprache sprechen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz in der makedonischen Sprache und ihrer Schrift ausgestellt sowie in dieser Sprache und ihrer Schrift.

(4) Jeder Bürger, der in den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung lebt, in der wenigstens 20% der Bürger eine Amtssprache sprechen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet, kann im Verkehr mit den, den Ministerien unterstellten Behörden jede der Amtssprachen und ihre Schrift benutzen. Die untergeordneten Behörden, die für diese Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung zuständig sind, antworten in der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift sowie in der Amtssprache und der Schrift, die der Bürger benutzt hat.

(5) In der Republik Makedonien kann in den Behörden der Staatsgewalt eine Amtssprache, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet, in Übereinstimmung mit dem Gesetz verwendet werden.

(6) In den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung ist die Sprache und die Schrift, die

wenigstens 20% der Bürger benutzen, neben der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift Amtssprache. Über die Verwendung der Sprachen und Schriften, die weniger als 20% der Bürger in den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung sprechen, entscheiden die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung.

Artikel 8 Anstrich 2 (Änderung VI)

(1) Die Grundwerte der verfassungsmäßigen Ordnung der Republik Makedonien sind:

- die völkerrechtlich anerkannten und durch die Verfassung festgelegten Grundfreiheiten und Grundrechte des Menschen und Bürgers;

- die entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger, die zu allen Gemeinschaften gehören, in den Organen und Behörden der Staatsmacht und in den sonstigen öffentlichen Institutionen auf allen Ebenen.

- die freie Äußerung der nationalen Zugehörigkeit;

- die Herrschaft des Rechts usw.

(2) In der Republik Makedonien ist alles erlaubt, was nicht durch die Verfassung oder durch das Gesetz verboten ist.

Artikel 19 Absatz 3 und 4 (Änderung VII)

(1) Die Freiheit des Glaubensbekenntnisses wird gewährleistet.

(2) Die freie und öffentliche, individuelle oder gemeinschaftliche Glaubensausübung wird gewährleistet.

(3) Die Makedonische Orthodoxe Kirche **sowie die Islamische Glaubengemeinschaft in Makedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft** und die anderen Glaubengemeinschaften und religiösen Gruppen sind vom Staat getrennt und vor dem Gesetz gleich.

(4) Die Makedonische Orthodoxe Kirche **sowie die Islamische Glaubengemeinschaft in Makedonien, die Katholische Kirche, die Evangelisch-Methodistische Kirche, die Jüdische Gemeinschaft** und die anderen Glaubengemeinschaften und religiösen Gruppen sind bei der Gründung von religiösen Schulen und sozialen und wohltätigen Einrichtungen

gemäß dem gesetzlich vorgesehen Verfahren frei.

Artikel 48 (Änderung VIII)

(1) Die Angehörigen der **Gemeinschaften** haben das Recht, frei ihre Identität und die Besonderheiten ihrer Gemeinschaften zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln **und die Symbole ihrer Gemeinschaft zu verwenden.**

(2) Die Republik garantiert den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der **Gemeinschaften.**

(3) Die Angehörigen der **Gemeinschaften** haben das Recht, kulturelle und künstlerische Institutionen und wissenschaftliche und sonstige Vereinigungen mit dem Ziel zu gründen, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu pflegen und zu entwickeln.

(4) Die Angehörigen der **Gemeinschaften** haben in gesetzlich festgelegter Weise Anspruch auf Unterricht in ihrer Sprache in den Grund- und Mittelschulen. An den Schulen, an denen die Ausbildung in der Sprache der Gemeinschaften erfolgt, wird auch die makedonische Sprache erlernt.

Artikel 56 Abs. 2 (Änderung IX)

(1) Alle natürlichen Reichtümer der Republik, die Pflanzen- und die Tierwelt, die Sachen im Gemeingebrauch sowie die gesetzlich festgelegten Gegenstände und Bauten von besonderer kultureller und historischer Bedeutung sind Güter von allgemeinem Interesse für die Republik und genießen ihren Schutz.

(2) Die Republik garantiert den Schutz, die Förderung und die Bereicherung des historischen und künstlerischen Reichtums des makedonischen Volkes und der **Gemeinschaften** sowie der diesen bildenden Güter ungeachtet ihres rechtlichen Status.

(3) Die Art und Weise und die Bedingungen, unter denen bestimmte Güter von allgemeinem Interesse für die Republik zur Nutzung abgetreten werden können, werden gesetzlich geregelt.

Artikel 69 (Änderung X)

(1) Das Parlament ist **beschlußfähig**, wenn auf der Sitzung die Mehrheit der Gesamtzahl der

Abgeordneten anwesend ist. Das Parlament beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten und mindestens mit einem Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten, wenn durch die Verfassung keine besondere Mehrheit vorgesehen ist.

(2) Für Gesetze, die direkt die Kultur, den Gebrauch der Sprachen, die Bildung, die Ausweise und den Gebrauch der Symbole betreffen, beschließt das Parlament mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind. Einen Streit im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Bestimmung entscheidet das Komitee für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften.

Artikel 77 Abs. 1 und 2 (Änderung XI)

(1) Das Parlament wählt einen Ombudsman mit einer Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.

(2) Der Ombudsmann schützt die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte der Bürger, die von den Behörden der staatlichen Verwaltung und von anderen Behörden und Organisationen, die staatliche Befugnisse haben, verletzt werden. **Der Ombudsman widmet besondere Aufmerksamkeit dem Schutz der Prinzipien der Nichtdiskriminierung gemäß der gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften in den Organen und Behörden der Staatsgewalt, der örtlichen Selbstverwaltung und in den öffentlichen Institutionen und Diensten.**

Artikel 78 und Streichung des Artikels 84 Anstrich 7 (Änderung XII)

(1) Das Parlament gründet ein Komitee für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften.

(2) Das Komitee setzt sich aus 19 Mitgliedern zusammen, je sieben Makedonier und Albaner davon aus den Reihen der Abgeordneten im Parlament und je ein Mitglied aus den Reihen der Abgeordneten der Türken, der Vlachen, der Roma, der Serben und Bosnier. Hat eine Gemeinschaft keine Abgeordneten, schlägt der Ombudsman nach Abstimmung mit den relevanten Vertretern dieser Gemeinschaften andere Mitglieder

für das Komitee vor.

(3) Das Parlament wählt die Mitglieder des Komitees.

(4) Das Komitee behandelt die Fragen der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften in der Republik Makedonien, gibt Stellungnahmen ab und macht Vorschläge zu ihrer Lösung.

(5) Das Parlament muß die Stellungnahmen und Vorschläge erörtern und über sie beschließen.

(6) Im Zusammenhang mit einem Streit über die in Artikel 69 Absatz 2 festgelegte Durchführung des Verfahrens über eine Abstimmung im Parlament beschließt das Komitee mit einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder darüber, ob das Verfahren durchgeführt wird.

Artikel 84

Der Präsident der Republik Makedonien

- erteilt den Auftrag für die Bildung der Regierung der Republik Makedonien;
- ernennt und entläßt mit Erlaß die Botschafter und Gesandten der Republik Makedonien im Ausland;
- nimmt die Akkreditierungs- und Abberufungsschreiben der ausländischen diplomatischen Vertreter entgegen;

Schlägt zwei Richter des Verfassungsgerichts der Republik Makedonien vor;

- schlägt zwei Richter des Republikjustizrats vor;
- ~~gstrichen: "ernennt drei Mitglieder des Sicherheitsrat der Republik Makedonien";~~
- ~~gstrichen: "schlägt die Mitglieder des Rats für zwischenethnische Beziehungen vor";~~
- ...

Artikel 86 Absatz 2 (Änderung XIII)

(1) Der Präsident der Republik Makedonien ist Vorsitzender des Sicherheitsrats der Republik

Makedonien.

(2) Der Sicherheitsrat der Republik besteht aus dem Präsidenten der Republik, dem Parlamentspräsidenten, dem Vorsitzenden der Regierung, den Ministern, welche die Behörden der Staatsverwaltung in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Auswärtiges leiten, und drei Mitgliedern, die der Präsident der Republik ernennt.

Bei der Ernennung der drei Mitglieder sorgt der Präsident dafür, daß die Zusammensetzung des Rats als Ganzes die Zusammensetzung der Bevölkerung in der Republik Makedonien entsprechend widerspiegelt.

Artikel 104 Absatz 2 (Änderung XIV)

(1) Der republikanische Justizrat besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Das Parlament wählt die Mitglieder des Rats.

Drei der Mitglieder werden mit der Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten gewählt, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die zu den Gemeinschaften gehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.

(3) Die Mitglieder des Rats werden unter herausragenden Juristen für sechs Jahre gewählt und dürfen einmal wiedergewählt werden.

(4) Die Mitglieder des republikanischen Justizrats genießen Immunität. Über ihre Immunität entscheidet das Parlament.

Artikel 109 Absatz 2 (Änderung XV)

(1) Das Verfassungsgericht besteht aus neun Richtern.

(2) Das Parlament wählt die Richter des Verfassungsgerichts. **Das Parlament wählt sechs Richter des Verfassungsgerichts mit einer Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten. Das Parlament wählt drei Richter mit einer Mehrheit der Stimmen aus der Gesamtheit der Abgeordneten, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die zu den Gemeinschaften gehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.** Die Amtszeit der Richter dauert neun Jahre

ohne das Recht auf Wiederwahl.

(3) Das Verfassungsgericht wählt aus seiner Mitte für drei Jahre den Vorsitzenden, der nicht wiedergewählt werden darf.

(4) Die Richter des Verfassungsgerichts werden aus herausragenden Juristen gewählt.

Artikel 114 Absatz 5 (Änderung XVI)

(1) Den Bürgern wird das Recht auf örtliche Selbstverwaltung gewährleistet.

(2) Die Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung sind die Gemeinden.

(3) In den Gemeinden können Formen der örtlichen Selbstverwaltung gegründet werden.

(4) Die Gemeinden finanzieren sich aus gesetzlich bestimmten eigenen Einnahmequellen und aus Mitteln der Republik.

(5) Die Örtliche Selbstverwaltung wird durch ein Gesetz geregelt, das mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aus der Gesamtzahl der Abgeordneten erlassen wird, **wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die zu den Gemeinschaften gehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind. Die Gesetze über die örtliche Finanzierung, die örtlichen Wahlen, die Gemeindegrenzen und über die Stadt Skopje werden mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Abgeordneten erlassen, wobei es eine Mehrheit der anwesenden Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.**

Artikel 115 Absatz 1 und 117 Absatz 2 (Änderung XVII)

Art. 115

(1) In den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung nehmen die Bürger unmittelbar und durch Vertreter an der Entscheidung über Fragen von örtlicher Bedeutung teil, besonders auf den Gebieten **der öffentlichen Dienste, des Urbanismus und der ländlichen Planung, des Umweltschutzes, der örtlichen Wirtschaftsentwicklung, der örtlichen Finanzierung,** der kommunalen Tätigkeiten, der Kultur, des Sports, des sozialen Schutzes und des Schutzes des

Kindes, der Vorschulerziehung, der Grundschulerziehung, **der Bildung, des Gesundheitsschutzes** und auf anderen gesetzlich festgelegten Gebieten.

(2) Die Gemeinde ist in der Ausübung der durch die Verfassung und das Gesetz festgelegten Zuständigkeit selbständig. Die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit ihrer Arbeit führt die Republik.

(3) Die Republik kann der Gemeinde durch ein Gesetz die Erfüllung bestimmter Aufgaben übertragen.

Artikel 117 (2)

(1) Die Stadt Skopje ist eine gesonderte Einheit der örtlichen Selbstverwaltung.

(2) In der Stadt Skopje nehmen die Bürger unmittelbar und durch Vertreter an der Entscheidung über Fragen von örtlicher Bedeutung teil, besonders auf den Gebieten **der öffentlichen Dienste, des Urbanismus und der ländlichen Planung, des Umweltschutzes, der örtlichen Wirtschaftsentwicklung, der örtlichen Finanzierung**, der kommunalen Tätigkeiten, der Kultur, des Sports, des sozialen Schutzes und des Schutzes des Kindes, der Vorschulerziehung, der Grundschulerziehung, **der Bildung, des Gesundheitsschutzes** und auf anderen gesetzlich festgelegten Gebieten.

(3) Die Stadt Skopje finanziert sich aus eigenen gesetzlich bestimmten Einnahmequellen und aus Mitteln der Republik.

(4) Die Stadt Skopje ist in der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlich festgelegten Zuständigkeit selbständig und unterliegt der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit ihrer Arbeit durch die Republik.

(5) Die Republik kann der Stadt durch ein Gesetz die Erfüllung bestimmter Aufgaben übertragen.

Artikel 131 Absatz 4 (Änderung XVIII)

(1) Den Beschluß über den Antrag auf Änderung der Verfassung faßt das Parlament mit der Zweidrittelmehrheit der Abgeordneten.

(2) Den Entwurf für die Verfassungsänderung bestätigt das Parlament mit der Mehrheit aller

Abgeordneten und stellt ihn zur öffentlichen Diskussion.

(3) Den Beschluß zur Verfassungsänderung faßt das Parlament mit der Zweidrittelmehrheit aller Abgeordneten.

(4) Für einen Beschluß über einer Änderung der Präambel, der Artikel über die örtliche Selbstverwaltung, Artikel 131, der eine Vorschrift wäre, die sich auf die Rechte der Angehörigen der Gemeinschaften bezieht einschließlich besonders der Artikel 7, 8, 9, 19, 48, 56, 77, 78, 86, 104 und 109 sowie ein Beschluß über eine Hinzufügungen irgendeiner neuen Bestimmung, die sich auf den Gegenstand dieser Vorschriften und Artikel bezieht, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten erforderlich, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der Gesamtzahl der Abgeordneten geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind.

16. Gesetz über eine Amnestie vom 7. März 2002 (SV Nr. 18, S. 200, Pos. 273)¹⁴⁰

Art. 1

(1) Durch dieses Gesetz werden Bürger der Republik Makedonien, Bürger mit legalem Aufenthalt sowie Personen, die Vermögen oder eine Familie in der Republik Makedonien haben (fortan: Personen) und gegen die ein begründeter Verdacht besteht, daß sie Straftaten vorbereitet oder begangen haben, die mit dem Konflikt im Jahre 2001 bis zum 26 September 2001 einschließlich zusammenhängen, von der Verfolgung freigestellt, gegen sie anhängige Strafverfahren eingestellt, und sie werden völlig von der Verbüßung von Gefängnisstrafen freigestellt.

(2) Die Amnestie bezieht sich auch auf Personen, die vor dem 1. Januar 2001 Straftaten im Zusammenhang mit dem Konflikt im Jahre 2001 vorbereitet oder begangen haben.

17. Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung (Gemeindegesezt) vom 24. Januar 2002 (SV Nr. 5 vom 29. Januar 2002, S. 1, Pos. 73)¹⁴¹

Art. 10 (Wappen und Fahne der Gemeinde)

(1) Das Wappen und die Fahne haben sich auch von den Wappen und Fahnen der anderen Staaten, der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung anderer Staaten und internationaler

¹⁴⁰ K. Schrameyer, Das makedonische Amnestiegesetz vom 7. März 2002, Einführung mit deutscher Übers. in: SOM 3/200, S. 67.

¹⁴¹ K. Schrameyer, Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung der RM, in: Jahrbuch für Ostrecht (JfO) 44/2003 S. 429, Einführung mit deutscher Übersetzung.

Organisationen zu unterscheiden.

Art. 41 (Ratssitzung)

(1) Die Vorschriften, die sich auf die Kultur, die Verwendung der Sprachen und der Schriften, die wenigstens 20% der Bürger der Gemeinde verwenden, beziehen, die Festlegung des Wappens und der Fahnen der Gemeinde und ihre Verwendung werden mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder angenommen, wobei es eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder geben muß, die zu den Gemeinschaften gehören, die nicht die Mehrheitsbevölkerung in der Gemeinde sind.

Art. 55 (Kommission für die Beziehung zwischen den Gemeinschaften)

(1) In einer Gemeinde, in der nach der letzten Bevölkerungszählung mindestens 20 % der gesamten Einwohner Angehörige einer bestimmten Gemeinschaft sind, wird eine Kommission für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften gebildet.

(2) Die Kommission setzt sich aus der gleichen Zahl von Vertretern jeder der in der Gemeinde vertretenen Gemeinschaften zusammen.

(3) ...

(4) Die Kommission beschäftigt sich mit den Problemen, die sich auf die Beziehungen zwischen den in der Gemeinden vertretenen Gemeinschaften beziehen und gibt Stellungnahmen ab und macht Vorschläge über die Art ihrer Lösung.

(5) Der Gemeinderat muß die Stellungnahmen und die Vorschläge nach Abs. 4 prüfen und darüber Beschluß fassen.

Art. 59 (Vertretung der Gemeinschaften bei der Einstellung)

Bei der Einstellung in der Gemeindeverwaltung und in den öffentlichen Diensten, welche die Gemeinde gebildet hat, wird auf allen Ebenen eine entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger berücksichtigt, die allen in der Gemeinde vertretenen Gemeinschaften angehören, wie auch die Beachtung der Kriterien der Fachkenntnis und der Kompetenz.

Art. 89 (Amtssprache)

In den Gemeinden ist Amtssprache die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift.

Art. 90 (Amtssprachen in der Gemeinde)

(1) In den Gemeinden ist die Amtssprache neben der makedonischen Sprache und ihrer Schrift auch die Sprache und die Schrift, welche wenigstens 20 % der Gemeindebewohner verwenden.

(2) Über die Verwendung der Sprachen und Schriften, die weniger als 20% der Bewohner der Gemeinde verwenden, entscheidet der Gemeinderat.

18. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Grundschulen vom 23. April 2002

(SV Nr. 29 vom 7. Mai 2002, Pos. 453, S. 41; Neufassung vom 4. Juli 2002, SV Nr. 52/2000, S. 1, Pos. 775) enthält keine in diesem Zusammenhang relevanten Änderungen. Erst das Gesetz vom 11. Juli 2003 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Grundschulbildung (SV 40/2003, S. 10, Pos. 965) enthält Änderung des Artikels 68

Art. 68

(1) ...

(2) Die Zeitungsanzeige nach Abs. 1 dieses Artikels muß in wenigstens je einer der Zeitungen veröffentlicht werden, die in makedonischer Sprache erscheinen und in den Zeitungen, die in der Sprache erscheinen, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, die eine Amtssprache sprechen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet.

(3) Bei der Auswahl der Erzieher, des Fachpersonals und der sonstigen nichtpädagogischen Mitarbeiter in den öffentlichen Grundschulen ist das Prinzip der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger anzuwenden, die allen Gemeinschaften angehören, ohne das die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

19. Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Oberschulen vom 23. April 2002

(SV Nr. 29 vom 7. Mai 2002, Pos. 455, S. 46; Neufassung vom 4. Juli 2002, SV Nr. 52/2002, S. 10, Pos. 776) enthält ebenfalls keine in diesem Zusammenhang relevanten Änderungen. Erst das Gesetz vom 11. Juni 2003 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Oberschulbildung (SV Nr. 40/2003, S. 11, Pos. 966) enthält folgenden

Art. 60

(2) Die Zeitungsanzeige nach Abs. 1 dieses Artikels muß in wenigstens je einer der Zeitungen veröffentlicht werden, die in makedonischer Sprache erscheinen und in den Zeitungen, die in der Sprache erscheinen, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, die eine Amtssprache sprechen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet.

(3) Bei der Auswahl der Erzieher, des Fachpersonals und der sonstigen nichtpädagogischen Mitarbeiter in den öffentlichen Grundschulen ist das Prinzip der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger anzuwenden, die allen Gemeinschaften angehören, ohne das die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

20. Gesetz vom 14. Juni 2002 über die Wahl der Abgeordneten zum Parlament der Republik Makedonien (SV 42/2002, S. 1 Pos. 674)

Artikel 71

(4) Der Name desjenigen, der die Liste einreicht und der Name und Vornahme des Trägers der Liste werden in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift geschrieben..

(1) Für die Angehörigen der anderen Gemeinschaften werden der Name des Einreichers und der Namen und Vorname des Trägers der Liste in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift und in der Sprache und der Schrift der Gemeinschaft geschrieben , der sie angehören.

(7) Die Anleitung für die Wahl...wird in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift und in den Sprachen und Schriften der übrigen Gemeinschaften gedruckt, die in der Präambel der Verfassung der Republik Makedonien aufgeführt sind.

21. Geschäftsordnung des Parlaments der Republik Makedonien vom 15. Juni 2002 (SV 60/20022, S. 1, Pos. 930)

Artikel 3

(1) In der Arbeit des Parlaments ist Amtssprache die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift

(2) Ein Abgeordneter, der eine andere als die makedonische Sprache spricht, die wenigstens 20 % der Bürger der Republik Makedonien sprechen, kann in der Sitzung des Parlaments und in der Sitzung der Arbeitsgruppe in dieser Sprache sprechen.

(3) Bürger anderer Staaten, die eingeladen sind, an der Arbeit des Parlament teilzunehmen oder die eine Ansprache vor dem Parlament halten, haben das Recht in ihrer Sprache zuzusprechen.

(4) Eine in einer anderen als der makedonischen Sprache gehaltene Ansprache muß in die makedonische Sprache übersetzt werden.

22. Gesetz vom 18. Juni 2002 über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die staatlichen Angestellten

(SV Nr. 43/2002 S. 3, Pos. 685) und Gesetz vom 11. Juni 2003 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die staatlichen Angestellten, SV Nr. 40/2003, S. 12, Pos. 968)

Artikel 3a

(1) Bei der Einstellung für alle gesetzlich festgesetzten Planstellen in den Organen nach Artikel 3 Abs. 2 und 3 (Anm. des Verf.: sämtliche staatliche und gemeindliche Behörden und Institutionen.) dieses Gesetzes wird das Prinzip der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger angewandt, die zu allen Gemeinschaften gehören, sowie die Kriterien der Fachkenntnisse und der Kompetenz.

(2) Die Prinzipien nach Abs. 1 dieses Gesetzes finden auch bei einer Anstellung der Personen nach Art. 3 Abs. 4 dieses Gesetzes (Anm. des Verf.: verwaltungstechnische oder Hilfskräfte) Anwendung.

Artikel 7

(1) Die Agentur führt folgende Aufgaben aus. Sie

- (Anstrich 5): entwickelt eine Politik der Einstellung, einer entsprechenden und gerechten Vertretung...

- (Anstrich 7): sammelt und bearbeitet Angaben über die Beschäftigten in den Organen des Artikels 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes, die Angehörige der Gemeinschaften sind.

Artikel 11 (geänd. durch SV Nr. 40/2003, S. 12, Pos. 968)

(1) Außer den General- und Staatssekretären werden die staatlichen Angestellten auf Grund von öffentlichen Anzeigen eingestellt, welche die Agentur in wenigstens zwei Tageszeitungen veröffentlicht, **von denen wenigstens in je einem der Zeitungen, die in makedonischer Sprache erscheinen und der Zeitungen, die in der Sprache erscheinen, welche wenigstens 20 % der Bürger sprechen, die als Amtssprache eine andere als die makedonische Sprache sprechen..**

(2) Die Kommission nach Abs. 3 dieses Artikels besteht aus dem General- bzw. Staatssekretär...und einem Mitglied der Agentur, **ohne daß die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden, die eine entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger gewährleisten, die allen Gemeinschaften angehören.**

Artikel 17a (geänd. durch SV Nr. 40/2003)

(1) Die Funktionäre, welche die Behörden nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes leiten, erlassen einen Jahresplan über eine entsprechende und gerechte

Vertretung der Gemeinschaften, den sie der Agentur vorzulegen haben.

(2) Die Agentur erläßt eine Verordnung über den Inhalt des Plans nach Absatz 1 dieses Artikels.

23. Gesetz vom 11. Juni 2003 über die Ergänzung des Gesetzes über den Schüler- und Studentenstandard (SV Nr. 40/2003, S. 11, Pos. 967)

Artikel 22

(1) Eine Zeitungsanzeige über den Abschluß eines Arbeitsvertrags wird in wenigstens einer der Zeitungen veröffentlicht, die in makedonischer Sprache erscheinen und in den Zeitungen, die in der Sprache erscheinen, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, die eine andere Amtssprache als die makedonische Sprache sprechen.

(2) Bei der Auswahl der Erzieher, der Verwaltungsangestellten und der sonstigen nicht pädagogischen Mitarbeiter in den Studentenhäuser wird das Prinzip der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger angewandt, die zu allen Gemeinschaften gehören, ohne daß die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

24. Gesetz vom 18. Juni 2002 über die Ergänzung des Gesetzes über die Verkündung der Gesetze und sonstigen Vorschriften und Akte im „Amtsblatt der RM“ (SV Nr. 43/2002, S.3, Pos 686):

Artikel 8

(2) Die Gesetze werden in einer anderen amtlichen Sprache und in Schrift verkündet, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, die zu den Gemeinschaften in der Republik Makedonien gehören.

25. Gesetz vom 18. Juni 2002 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Zählung der Bevölkerung, der Haushalte und der Wohnungen in der Republik Makedonien (SV Nr. 43/2002 S. 4, Pos. 687):

Artikel 29

(1) Die Kommission für die Zählungsbezirke setzt sich aus 10-15 Personen einschließlich ihres Vorsitzenden zusammen, wobei die Angehörigen der Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse entsprechend und gerecht vertreten sind.

(2) Als Mitglieder der Kommission für den Zählungsbezirk werden je ein Mitglied der Angehörigen der Gemeinschaften ernannt, die nach der Zählung von 1994 mit mehr als einem Prozent der gesamten Bevölkerung des Bezirks vertreten waren.

Artikel 30

(1) Der Direktor des Staatlichen Statistischen Amtes ernennt die staatlichen Instruktoren aus den Reihen des Verwaltungspersonals unter Berücksichtigung dessen, daß auch die Angehörigen der Gemeinschaften vertreten sind.

Artikel 31

(1) Die Kommission des Staatlichen Statistischen Amtes, die sich aus den Direktoren des Staatlichen Statistischen Amtes zusammensetzt, wählt die Bezirksinstruktoren nach Einholung der Stellungnahme der Bezirkszählungskommission, wobei die Angehörigen der Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse entsprechend und gerecht vertreten sind...

(2) Die Kommission für den Zählbezirk wählt die Bezirkszähler, wobei die Angehörigen der Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse entsprechend und gerecht vertreten sind,...

Artikel 35

(1) Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Volkszählung nehmen auch andere Personen an den verwaltungstechnischen und sonstigen Arbeiten teil, wobei die Angehörigen der Gemeinschaften unter Berücksichtigung der Fachkenntnisse entsprechend und gerecht vertreten sind.

Artikel 36

(1) Der Zähler muß die zu zählenden Personen davon unterrichten, daß sie das Recht haben, frei zu wählen, ob sie in der makedonischen Amtssprache und ihrer kyrillischen Schrift gezählt werden wollen oder in einer anderen Amtssprache und ihrer Schrift, die wenigstens 20 % der Bürger der Republik Makedonien sprechen; in der makedonischen Amtssprache und ihrer kyrillischen Schrift und in einer Sprache und Schrift, die ebenfalls eine Amtssprache ist und die wenigstens 20 % der Bürger in den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung sprechen; sowie in der makedonischen Amtssprache und ihrer kyrillischen Schrift und in der Sprache und Schrift der Gemeinschaft, der die zu zählenden Personen angehören (Türken, Vlachen, Roma, Serben).

(2) Die Zählung erfolgt in der makedonischen Amtssprache und ihrer kyrillischen Schrift.

(3) Wenn die Zählung in einer Amtssprache erfolgt, die wenigstens 20 % der Bürger der Republik Makedonien sprechen, wird der Fragebogen in dieser Sprache und Schrift ausgefüllt

und zusätzlich in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift.

(4) Erfolgt die Zählung in türkischer, vlachischer, Roma- und serbischer Sprache wird der Fragebogen in der Sprache ausgefüllt, welche die zu zählende Person gewählt hat, und zusätzlich in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift.

(5) Die Fragebögen werden in der makedonischen Amtssprache und ihrer kyrillischen Schrift gedruckt; in der Sprache und in der Schrift, die wenigstens 20 % der Bürger der Republik Makedonien sprechen und in makedonischer Sprache und ihrer kyrillischen Schrift; sowie in türkischer, vlachischer, Roma- und serbischer Sprache und Schrift und in makedonischer Sprache mit ihrer kyrillischen Schrift.

26. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Änderung des Gesetzes über den Strafprozeß (SV Nr. 44/2002, S. 1, Pos. 691)

Artikel 6

(1) Im Strafprozeß wird eine andere amtliche Sprache, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen und ihre Schrift in Übereinstimmung mit dem Gesetz benutzt.

Artikel 7

(1) Der Beschuldigte, der Geschädigte, der Privatkläger, die Zeugen und die anderen Personen, die an dem Verfahren teilnehmen, und die eine andere amtliche Sprache als die makedonische Sprache sprechen, haben das Recht, bei der Vornahme von Ermittlungshandlungen und sonstigen gerichtlichen Handlungen und in der Hauptverhandlung sowie im Rechtsmittelverfahren ihre Sprache und ihre Schrift zu verwenden. Das Gericht sorgt für eine mündliche Übersetzung dessen, was die Person bzw. die anderen vortragen sowie der Urkunden und des sonstigen schriftlichen Beweismaterials. Das Gericht sorgt dafür, daß das geschriebene Material das für das Verfahren von Bedeutung ist, oder das für die Verteidigung des Beschuldigten wichtig ist, schriftlich übersetzt wird.

(2) Die anderen Parteien, Zeugen und Verfahrensbeteiligten haben vor Gericht einen Anspruch auf kostenlose Hilfe eines Übersetzer, wenn sie die Sprache nicht verstehen oder sprechen, in der das Verfahren geführt wird.

(3) Über das Recht auf einen Übersetzer ist die Person zu belehren. Im Protokoll ist zu vermerken, daß eine Belehrung stattgefunden hat und was die Person geäußert hat.

(4) Die Übersetzung nimmt eine Gerichtsdolmetscher vor.

Artikel 8

(1) Die Klagen, Rechtsmittel und sonstigen Schriftstücke werden in der Sprache an das Gericht gerichtet, in der das Verfahren geführt wird.

(2) Die Bürger, die eine andere Sprache sprechen als die makedonische Sprache, können die Schriftstücke in ihrer Sprache und ihrer Schrift übermitteln, und das Gericht übersetzt diese Schriftstücke und übermitteln sie an die anderen Prozeßparteien.

(3) Die sonstigen Personen, welche die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift nicht sprechen und nicht verstehen, können die Schriftstücke in ihrer Sprache und ihrer Schrift an das Gericht richten. In diesen Fällen verfährt das Gericht wie in Absatz 2.

(4) Dem Beschuldigten, der die Verfahrenssprache nicht versteht, wird eine Übersetzung der Anklage in der Sprache geliefert, derer er sich in dem Verfahren bedient hat.

(5) Ein ausländische Staatsangehörige, die sich nicht frei bewegen können oder verhaftet sind, kann das Schriftstück in seiner Sprache übermitteln; in anderen Fällen ist dafür Reziprozität Voraussetzung.

Artikel 9

(1) Die Ladungen, Beschlüsse und sonstigen Schriftstücke des Gerichts werden in der Sprache, in der das Verfahren geführt wird, übermittelt.

(2) Bürgern, die eine andere Amtssprache als die makedonische Sprache sprechen, werden die Ladungen, Beschlüsse und die sonstigen Schriftstücke in dieser Sprache zugestellt.

(3) Dem Beschuldigten, der in Haft, im Gefängnis zur Verbüßung einer Strafe oder in zwangsweiser psychiatrischer Behandlung Aufsicht in einem Krankenhaus ist, wird eine Übersetzung der Schriftstücke nach Abs. 1 in der Sprache zugestellt, die er im Verfahren benutzt hat.

(4) Dem Beschuldigten, der die Verfahrenssprache nicht versteht, wird eine Übersetzung des Urteils in der Sprache zugestellt, die er im Verfahren benutzt hat.

Artikel 355

(1) Eine wesentliche Verletzung der Vorschriften des Strafverfahrens liegt vor, wenn:

...

(11) das Gericht die gesetzlich festgelegten Vorschriften über die Verwendung der Sprache im Verfahren verletzt hat.

27. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über den Zivilprozeß (SV Nr. 44/2002, S.1, Pos. 692)

Artikel 6

- (1) Der Zivilprozeß wird in der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift geführt.
- (2) Im Zivilprozeß wird eine andere Amtssprache und ihre Schrift, die wenigstens 20% der Bürger sprechen im Übereinstimmung mit diesem Gesetz verwendet.
- (3) Ein Angehöriger einer Gemeinschaft, die als Partei oder als sonstiger Verfahrensbeteiligter die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift nicht verstehe, hat das Recht auf einen Übersetzer.
- (4) Das Gericht trägt die Kosten für die Übersetzung.
- (5) Das hat die Partei bzw. den sonstigen Verfahrensbeteiligten nach den Absätzen 2 und 3 dieses Gesetzes über das in diesen Absätzen vorgesehene Recht hinweisen. Der Vorsitzende oder der Einzelrichter muß den Hinweis des Gerichts und die Erklärung der Partei bzw. des Verfahrensbeteiligten dazu protokollieren.

Kapitel 5a

Verfahrenssprache

Artikel 94 a

- (1) Die Parteien und die Verfahrensbeteiligten, die eine andere Amtssprache sprechen als diejenige, die eine Amtssprache in der Republik Makedonien ist, haben im Verfahren bei der Teilnahme an den Sitzungen und bei der Vornahme anderer Prozeßhandlungen vor dem Gericht das Recht, ihre Sprache zu benutzen.
- (2) Den Parteien und den sonstigen Verfahrensbeteiligten nach Absatz 1 dieses Artikels wird eine mündliche Übersetzung in ihre Sprache dessen geliefert, was auf der Sitzung vorgetragen wird, sowie eine mündliche und schriftliche Übersetzung der Urkunden, die auf der Sitzung zur Beweisführung benutzt werden.
- (3) Die Übersetzung nehmen Gerichtsdolmetscher vor.

Artikel 94 b

- (1) Die Ladungen, die Beschlüsse und die sonstigen gerichtlichen Schriftstücke werden den Parteien und den sonstigen Verfahrensbeteiligten auf makedonischer

Sprache und in kyrillischer Schrift zugestellt.

(2) Den Parteien und den sonstigen Beteiligten, die Bürger der Republik Makedonien sind, deren Sprache eine andere Amtssprache als die makedonische Sprache ist, werden die Ladungen, die Beschlüsse und die sonstigen gerichtlichen Schriftstücke in ihrer Sprache zugestellt.

Artikel 94 c

(1) Die Parteien und die sonstigen Verfahrensbeteiligten übermitteln die Klagen, die Rechtsmittel und dies sonstigen Schriftsätze dem Gericht in makedonischer Sprache und kyrillischer Schrift..

(2) Die Parteien und die sonstigen Verfahrensbeteiligten, die Bürger der Republik Makedonien sind, und deren Sprache eine andere Amtssprache als die makedonische Sprache und ihre kyrillischer Schrift ist, können die Klagen, die Rechtsmittel und die sonstigen Schriftsätze dem Gericht in ihrer Sprache und Schrift übermitteln. Solche Schriftsätze übersetzt das Gericht in die makedonische Sprache und die kyrillische Schrift und stellt den anderen Parteien und Verfahrensbeteiligten zu.

Artikel 94 d

(1) Die Parteien und die sonstigen Verfahrensbeteiligten, die Bürger der Republik Makedonien sind, und deren Sprache Die Parteien und die sonstigen Verfahrensbeteiligten, die Bürger der Republik Makedonien sind, deren Sprache weder die makedonische Sprache und die kyrillische Schrift noch eine andere, von der makedonischen Sprache und der kyrillischen Schrift unterschiedliche Amtssprache ist, haben das Recht, im Verfahren bei einer Teilnahme an den Verhandlungen und bei der mündlichen Vornahme sonstiger Prozeßhandlungen vor dem Gericht ihre eigene Sprache zu verwenden. Diesen Parteien und Verfahrensbeteiligten wird eine mündliche Übersetzung in ihre Sprache dessen geliefert, was in der Verhandlung erörtert wird, sowie eine mündliche Übersetzung der Urkunden, die in der Verhandlung zu Beweis Zwecken benutzt werden.

(2) Die Parteien und die sonstigen Verfahrensbeteiligten nach Absatz 1 dieses Artikels werden über ihr Recht belehrt, dem mündlichen Verfahren vor Gericht in ihrer Sprache mit Hilfe eines Dolmetscher zu folgen. Sie können auf das Recht auf eine Übersetzung verzichten, wenn sie erklären, daß sie die Verfahrenssprache kennen. Im Protokoll ist zu vermerken, daß sie auf diese Recht hingewiesen wurden; die Erklärungen der Parteien bzw. der Beteiligten dazu sind zu vermerken.

Artikel 94 e

Die Kosten, die durch die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes über das Recht zur Benutzung der eigenen Sprache und Schrift für eine Übersetzung für die Parteien und Verfahrensbeteiligten entstehen, die Bürger der Republik Makedonien sind, fallen dem Gericht zu Last.

Artikel 340

(1) Eine wesentliche Verletzung der Vorschriften des Zivilprozesses besteht immer dann, wenn

(13) das Gericht die Vorschriften über die Verwendung der Sprache im Verfahren verletzt hat (Art. 6, 94 a-e).

28. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Allgemeine Verwaltungsverfahren (SV Nr. 44/2002, S. 2, Pos. 693)

Artikel 15

(1) Im Verwaltungsverfahren ist die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift Amtssprache.

(2) Im Verwaltungsverfahren, das bei den Organen der staatlichen Verwaltung, bei sonstigen staatlichen Organen, den Organen der Einheiten der lokalen Selbstverwaltung geführt wird, den juristischen und sonstiger Personen, denen das Gesetz die Ausübung öffentlicher Befugnisse anvertraut hat, wird eine andere Sprache und ihre Schrift, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, gemäß diesem Gesetz verwendet.

(3) Die Parteien und die sonstigen Verfahrensbeteiligten, die keine Bürger der Republik Makedonien sind und die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift nicht verstehen, haben das Recht auf einen Dolmetscher.

Artikel 64

(1) Das Recht nach Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes kann jeder beliebige Bürger in Anspruch nehmen, der in den Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung lebt, in denen wenigstens 20 % der Bürger eine andere Amtssprache als die makedonische Sprache sprechen, und er kann im Verkehr mit den untergeordneten Behörden der Ministerium jede beliebige Amtssprache und ihre Schrift verwenden. Die für diese Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung zuständigen untergeordneten Behörden antworten in makedonischer Sprache mit ihrer kyrillischen Schrift sowie in der Amtssprache und Schrift, die der Bürger verwendet. Jeder Bürger kann im Verkehr mit den Ministerien eine der Amtssprachen und ihres Schrift verwenden und die Ministerien antworten in makedonischer Sprache und ihrer

kyrillischer Schrift sowie in der Amtssprache und Schrift, die der Bürger verwendet.

(2) Die Parteien, die in dem Verfahren eine andere amtliche Sprache als die makedonische Sprache sprechen, können die Schriftsätze in dieser Sprache und Schrift einreichen. Die Behörden, bei denen das Verfahren läuft, übersetzen diese Schriftsätze und bearbeiten sie.

(3) Die Behörden, bei denen ein Verwaltungsverfahren läuft, antworten in der makedonischen Amtssprache und ihrer kyrillischen Schrift sowie in der Amtssprache und Schrift, die die Partei verwendet hat.

29. Gesetz vom 19. Juni 2002 zur Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltungsstreitigkeiten (SV Nr. 44/2002, S. 3, Pos. 694)

Artikel 60a

Die Vorschriften des Gesetzes über den Zivilprozeß, die sich auf die Verwendung der Sprachen beziehen, finden auch im Verfahren über Verwaltungsstreitigkeiten Anwendung.

30. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Organisation und Arbeit der Organe der Staatsverwaltung (SV Nr. 44/2002, S. 3, Pos. 695)

Artikel 23

Zum Ministerium für Bildung und Wissenschaft gehören:

...

(2) die Verwaltung zur Entwicklung und Förderung der Bildung der Sprachen der Angehörigen der Gemeinschaften.

Artikel 26

(1) Im Kulturministerium gibt es eine Verwaltung für Festigung und Förderung der Kultur der Angehörigen der Gemeinschaften in der Republik Makedonien.

31. Gesetz vom 18. Juli 2002 über den Dienst in der Armee der Republik Makedonien (SV Nr. 62/2002, S. 1, Pos. 955)

Artikel 7

In der Armee ist die makedonische Sprache und ihre kyrillische Schrift die Amtssprache.

32. Das Gesetz vom 1. Juni 2003 zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzes (SV 40/2003 S. 13, Pos. 970).

Artikel 9a

(1) In einer öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Unternehmen und einer anderen juristischen Person, die einen öffentlichen Dienst verrichtet, wendet die staatliche und die kommunale Behörde bzw. die Stadt Skopje bei der Einstellung das Prinzip der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger an, die zu allen Gemeinschaften gehören, ohne daß die Kriterien der Fachkenntnisse und der Kompetenz verletzt werden.

(2) ...in wenigstens zwei Tageszeitungen, von denen wenigstens eine in makedonischer Sprach herausgegeben wird, und in den Zeitungen, die in der Sprache herausgeben wird, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, die eine von der makedonischen unterschiedliche Amtssprache sprechen.

33. Gesetz vom 11. Juni 2003 zur Ergänzung des Gesetzes über die öffentlichen Unternehmen (SV Nr. 40/2003, S. 13, Pos. 970)

Artikel 37a

Bei der Einstellung in den öffentlichen Unternehmen wird das Prinzip der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger, die allen Gemeinschaften angehören, angewandt, ohne daß die Kriterien des Fachwissens und der Kompetenz verletzt werden

34. Gesetz vom 11. Juni 2003 über die Polizeiakademie (SV 40/2003, S. 1, Pos. 963)

Artikel 7

Die Vorschriften des Gesetzes über die Hochschulbildung und des Gesetzes über wissenschaftliche Forschungstätigkeit werden auf die Akademie angewandt, soweit dieses Gesetz nichts anders anordnet.

Artikel 33

Im Auswahlwettbewerb für die Studien an der Akademie werden die Kriterien für eine entsprechenden und gerechte Vertretung der Bürger, die allen Gemeinschaften angehören., vorgeschrieben.

35. Gesetz vom 11. Juni 2003 über eine Ergänzung des Gesetzes über den Schüler- und Studentenstandard (SV 40/2003, S. 11, Pos. 966)

Artikel 22

(1) Die Zeitungsanzeige zum Abschluß eines Arbeitsvertrags muß in wenigstens je einer der Zeitungen veröffentlicht werden, die in makedonischer Sprache erscheinen und in den Zeitungen, die in der Sprache erscheinen, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, die eine Amtssprache sprechen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet.

(2) Bei der Auswahl der Erzieher, des Fachpersonals und der sonstigen nichtpädagogischen Mitarbeiter in den Schülerhäusern ist das Prinzip der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger anzuwenden, die allen Gemeinschaften angehören, ohne das die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

36. Gesetz vom 16. Juli 2003 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kultur

(SV Nr. 31/1998, 49/2003, S. 16, Pos. 1139, Neufassung vom 10. Oktober 2003, SV Nr. 66/2003, S. 1, Pos. 1449)

Artikel 2

(1) Die Republik fördert und unterstützt die Kultur, besonders durch

...

(3) gleiche Voraussetzungen für die Äußerung, die Pflege und die Bestätigung der kulturellen Identität der Gemeinschaften der Republik.

(1) Die Republik garantiert ebenfalls die Kultur aller Gemeinschaften durch die Gewährleistung gleicher Voraussetzungen für ihre Verwirklichung gemäß diesem Gesetz.

In zahlreichen Artikeln wird auf die Gleichbehandlung aller Gemeinschaften im Bereich der Kultur hingewiesen (Art. 4 I, 5 I, 8 II Ziff. 5 und 6, 9 II Ziff. 6, 11 II, IV, 16 I, 24 III, 61 III, 62 II Ziff. 2, 63 Ziff. 6, 65 III).

37. Gesetz vom 17. Juli 2003 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Hochschulbildung (SV Nr. 64/2000; SV Nr. 49/2003, S. 26, Pos. 1140)

Artikel 83

(1) Mittel zur Finanzierung der staatlichen Universitäten werden aus dem Budget der Republik Makedonien und aus anderen gesetzlich festgelegten Quellen zur Verfügung gestellt.

(2) Im Rahmen der Mittel des Absatzes 1 dieses Artikels werden auch Mittel zur Mitfinanzierung der privaten Hochschuleinrichtungen zur Verfügung gestellt, soweit nach diesem Gesetz eine Finanzierung von Hochschultätigkeit sowie von Studienprogrammen vorgesehen ist, für welche die Regierung der Republik Makedonien festgestellt hat, daß sie Interesse an einer Befriedigung bestimmter Bedürfnisse an Hochschulaktivitäten hat, welche die privaten Hochschuleinrichtungen durchführen.

Artikel 95

- (1) Der Unterricht an den Hochschuleinrichtungen erfolgt in makedonischer Sprache.
- (2) Die Angehörigen der Gemeinschaften haben das Recht, zur Manifestierung, Pflege und Entwicklung ihrer Identität und sonstiger Besonderheiten, den Unterricht an den staatlichen Hochschuleinrichtungen in entsprechenden Studienprogrammen und Inhalten gemäß diesem Gesetz und dem Statut der Hochschuleinrichtung in der Sprache der Gemeinschaft durchzuführen, die sich von der makedonischen Sprache unterscheidet. Die Finanzierung seitens des Staates für die Hochschulbildung auch in der Sprache garantiert, die wenigstens 20 % der Bevölkerung der Republik Makedonien sprechen.
- (3) Der Unterricht an den staatlichen pädagogischen Hochschulinstitutionen zur Ausbildung von Tutoren und Lehrern an den Grundschulen sowie für didaktisch-methodische Fächer für Lehrer an den Oberschulen kann in den Sprachen der Angehörigen der übrigen Gemeinschaften erteilt werden, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien haben.
- (4) Der Unterricht an den Hochschulinstitutionen kann in einer der Weltsprachen erteilt werden...
- (5) ...
- (6) Der Unterricht an den privaten Hochschulinstitutionen kann auch in den Sprachen der Angehörigen der Gemeinschaften erteilt werden, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien haben, oder in den Weltsprachen. Wird der Unterricht in den Sprachen der Angehörigen der Gemeinschaften, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien haben, oder in den Weltsprachen erteilt, wird die makedonische Sprache als ein besonderes Unterrichtsfach gelernt, und der Unterricht wird in makedonischer Sprache noch in wenigstens zwei Unterrichtsfächern des Studienprogramms. Erteilt.
- (7) ...
- (8) In den staatlichen Hochschulinstitutionen und den Universitäten wird ein entsprechender und gerechter der Zugang der Bürger, die den Mitgliedern der Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit der Republik Makedonien haben - im Rahmen der Festlegung der Auswahlwettbewerbsbedingungen für die Studenten des ersten Studienjahres - durch eine zusätzliche, von der Regierung festgelegte Quote gewährleistet.

Artikel 102

- (5) Die Regierung der Republik Makedonien erläßt einen Beschluß über die zusätzlichen Quoten zur Einschreibung von Studenten, die Angehörige der Gemeinschaften sind, die nicht

die Mehrheit in der Republik Makedonien haben.

38. Gesetz vom 18. Juli 2003 über eine Amnestie für die Bürger der Republik Makedonien, die den Wehrdienst nicht geleistet haben (SV Nr. 49/2003, S. 36, Pos. 1142)

Artikel 1

(1) Durch dieses Gesetz werden Bürger der Republik Makedonien mit vollendetem 30. Lebensjahr, von der Strafverfolgung freigestellt und werden Strafverfahren und Vollstreckungen von Gefängnisstrafen vollkommen eingestellt: Bürger, deretwegen ein begründeter Verdacht besteht, daß sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Straftaten nach Art. 214 StGB – Nichtfolgeleistung der Einberufung und Vermeidung des Wehrdienstes – und Art. 217 StGB – unerlaubte Entfernung von der Truppe und Fahnenflucht ... begangen haben.

(2) Personen, die am Tag des Inkrafttretens diese Gesetze 27-30 Jahre alt sind sowie ebenso alte Personen, die aus irgendwelchen Gründen nicht erfaßt sind, und der Einberufung nicht Folge geleistet haben oder sich zu der in Art. 1 dieses Gesetzes festgelegten Zeit von der Truppe entfernt haben, werden in die Reserve versetzt.

39. Gesetz über den Ombudsman¹⁴². vom 10. September 2003 (SV Nr. 60/2003, Pos. 1338, S. 9):

Artikel 5

(1) Das Parlament der Republik Makedonien wählt und entläßt auf Vorschlag des entsprechenden Ausschusses des Parlaments den Ombudsman mit der Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneter, wobei es einen Stimmenmehrheit auch aller Abgeordneter geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind....

(3) Das Parlament wählt und entläßt die Stellvertreter des Ombudsmans auf Vorschlag des Ombudsmans mit der Mehrheit der Stimmen aller Abgeordneter des Parlaments der Republik Makedonien, , wobei es einen Stimmenmehrheit auch aller Abgeordneter geben muß, die den Gemeinschaften angehören, die nicht die Mehrheit in der Republik Makedonien sind...

Artikel 6

(3) Bei der Wahl der Stellvertreter des Ombudsman wird eine entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger berücksichtigt, die allen Gemeinschaften in der Republik Makedonien

¹⁴² Demnächst im Jahrbuch für Ostrecht 2004/2: K. Schrameyer, Das makedonische Gesetz über den Ombudsman, Einführung und Übersetzung.

angehören, ohne daß gegen die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen verstoßen wird.

Artikel 11

Der Ombudsman trifft bei der Ausübung der ihm obliegenden Tätigkeit Maßnahmen, für die er nach diesem Gesetz ermächtigt ist,...oder er schützt die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der entsprechenden und gerechten Vertretung der Bürger, die allen Gemeinschaften angehören, wenn diese von den Organen nach Art. 2 dieses Gesetzes verletzt werden.

Artikel 13

(2) Jede Person kann einen Antrag an den Ombudsman richten, wenn sie der Meinung ist, ...wenn gegen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der entsprechenden und gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften in den Organen nach Art. 2 verstoßen wurde.

Artikel 14

(1) In einem vor dem Ombudsman geführten Verfahren ist auch eine andere Sprache, die wenigstens 20 % der Bürger sprechen, und ihre Schrift Amtssprache.

Artikel 15

Jede Person darf in ihrem schriftlichen oder mündlichen Verkehr mit dem Ombudsman eine von den Amtssprachen und ihre Schrift verwenden. Der Ombudsman antwortet in der makedonischen Sprache und ihrer kyrillischen Schrift sowie in der Amtssprache und in der Schrift, die der Antragsteller verwendet hat.

Artikel 28

(1) Der Ombudsman kann den Organen nach Artikel 2 dieses Gesetzes seine Meinung sagen hinsichtlich...des Schutzes der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der entsprechenden und gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften im Hinblick auf eine anhängige Sache und ungeachtet der Art und der vor den Organen nach Artikel 2 dieses Gesetzes anhängigen Verfahrensstufe.

(2) Der Ombudsman darf im Rahmen seiner Zuständigkeit von Amts wegen Empfehlungen, Stellungnahmen und Kritik an die Organe nach Art. 2 richten, um die Achtung und den Schutz der Prinzipien... der Nichtdiskriminierung und der entsprechenden und gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften zu gewährleisten.

Artikel 29

Im Rahmen seiner Zuständigkeit verfolgt der Ombudsman die Lage hinsichtlich einer Gewährleistung ...der Beachtung der Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der entsprechenden und gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften...

Artikel 33

(1) Stellt der Ombudsman fest, daß...gegen die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der entsprechenden und gerechten Vertretung der Angehörigen der Gemeinschaften in den Organen der Staatsgewalt, den Organen der Einheiten der örtlichen Selbstverwaltung und den öffentlichen Einrichtungen und Diensten verstoßen wurde,...und ist er der Meinung, daß die Ausführung des Verwaltungsakts zu einem nicht wiedergutzumachenden Schaden für das recht der interessierten Person führen werde, muß er verlangen:

ein zeitweilige Aussetzung des Verwaltungsakts bis zu Entscheidung des zweitinstanzlichen Organs und

eine zeitweilige Aussetzung des Verwaltungsakts bis zum Erlaß des Urteils des Gerichts.

40. (Amendments Nr. IV-XVIII.26. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gerichte vom 23. September 2003 (SV Nr. 36/1995, 45/1995 und SV 65/2003, S. 63, Pos. 1386)

Artikel 40

(2) Bei der Auswahl der Richter und Schöffen wird die entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger, die allen Gemeinschaften angehören, gewährleistet, ohne daß die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

Artikel 93

(2) Bei der Einstellung der Personen nach Absatz 1 dieses Artikels wird die entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger, die allen Gemeinschaften angehören, gewährleistet, ohne daß die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

Artikel 104

(2) Die Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen nimmt das Justizministerium vor und garantiert dabei die entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger, die allen Gemeinschaften angehören, ohne daß die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verletzt werden.

41. Gesetz vom 23. September 2003 zur Ergänzung des Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren (SV Nr. 53/1997, 59/2000 und SV 64/2003, S. 2, Pos.

1387).

Artikel 13

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Zivilprozeß, die sich auf die Verwendung der Sprachen beziehen, finden auch auf das Vollstreckungsverfahren Anwendung.

42. Kodex der polizeilichen Ethik vom 9. Januar 2004, erlassen vom Innenminister auf Grund des Art. 74 Abs. 2 des Gesetzes über das Innenministeriums (SV Nr. 19/1995, zuletzt geändert DV Nr. 33 /2003)

Artikel 24

Das Auswahl und Einstellungsverfahren für Polizeikräfte gründet sich auf die Grundsätze der Objektivität und Nichtdiskriminierung der Kandidaten beider Geschlechter sowie auf eine entsprechende und gerechte Vertretung der Bürger, die zu allen Gemeinschaften in der Republik Makedonien gehören.

Artikel 42

Die Mitglieder der Polizei müssen loyal ihrer Aufgaben auf ordnungsgemäße Weise ausführen und sich von den Grundsätzen der Unvoreingenommenheit und der Gleichberechtigung aller Staatsbürger leiten lassen.

Artikel 54

(2) Die Polizei sorgt in den Fällen, in denen dies notwendig ist, im Laufe des polizeilichen Vorgehens für einen Übersetzer.

Artikel 58

Die Polizei sorgt direkt oder indirekt oder durch andere Organisationen oder Institutionen für die notwendige Unterstützung, Hilfe und Information für die Opfer einer Straftat, unabhängig von ihrer Rasse, ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen, religiösen oder sonstigen Zugehörigkeit.

43. Gesetz vom 21. Januar 2004 zur Gründung einer Staatlichen Universität in Tetovo (SV Nr. 8 vom 23. Februar 2004, S. 4, Pos.171)

Artikel 1

Es wird eine Staatliche Universität in Tetovo (fortan: Universität) gegründet als eine höchstautonome, wissenschaftliche bzw. Künstlerische Hochschule mit folgenden Hochschuleinrichtungen:

- Naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät;
- Fakultät für humanistische Wissenschaften und Künste;

- Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
- Rechtswissenschaftliche Fakultät und
- Zentrum für polytechnische Studien als eine höhere Fachschule..

Artikel 2

- (1) Die Universität ist eine juristische Person.
- (2) Die Universität hat ein Konto für die laufende Arbeit, mit dem sie über Budgetmittel verfügt sowie ein oder mehrere Sonderkonten, mit denen sie über die Mittel verfügt, die sie aus selbstfinanzierten Aktivitäten, aus Schenkungen und Krediten verfügt.
- (3) Der Sitz der Universität ist Tetovo.

Artikel 3

- (1) Die Hauptkommission bereitet den Beginn der Arbeit der Universität vor.
- (2) Die Mitglieder der Hauptkommission ernennt die Regierung der Republik Makedonien auf Vorschlag des Hochschulministers.
- (3) Die Universität beginnt unmittelbar nach der Beendigung des von der Hauptkommission geführten Verfahrens mit der Arbeit.

Artikel 4

Die Mittel zur Finanzierung der Tätigkeit der Universität stammen aus dem Budget der Republik Makedonien und aus anderen gesetzlich festgelegten Quellen

Artikel 5

Der Status der betroffenen Studenten der Universität in Tetovo, die als Initiative der Bürger organisiert ist, wird gemäß Art. 198 des Gesetzes über die Hochschulbildung (SV Nr. 64/2000 und 49/2003) geregelt.

Artikel 6

Das Gesetz tritt am achten Tag nach der Verkündung im Amtsblatt der RM in Kraft.

44. Gesetz vom 22. Januar 2004 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der RM (SV Nr. 8 vom 23. Februar 2004, S. 1, Pos. 170)

Artikel 1

- (1)...

(2) Die Staatsangehörigkeit ist ein rechtliches Band zwischen den Personen und dem Staat und deutet nicht auf die ethnische Herkunft der Personen hin..

Artikel 7

(1) Ein Ausländer...kann die Staatsangehörigkeit der RM durch Einbürgerung erwerben, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ...
2. er hat bis zur Antragstellung legal und ununterbrochen mindestens Jahre auf dem Territorium der RM gelebt;
3. ...
4. ...
5. ...
6. Er beherrscht die makedonische Sprache so, daß er sich leicht mit seiner Umgebung verständigen kann;
7. ...
8. ...
9. Er unterschreibt einen Eid, daß er ein loyaler Bürger der RM sein werde und...

Artikel 7b

Der Text des Eides nach Art. 7 Abs. 1 Ziff. 9 lautet:

„Ich schwöre bei meiner Ehre, daß ich gegenüber dem Staat der RM loyal sein werde, daß ich die Verfassung und die Gesetze achten und die Pflichten eines Bürgers der RM erfüllen werde.“

Artikel 14 der Übergangs- und Schlußvorschriften des Änderungsgesetzes:

Die Bürger der anderen Republiken der ehemaligen SFRJ und die Bürger der ehemaligen SFRJ, die am 8- September 1991 ihren Wohnsitz angemeldet hatten, die bis zur Antragstellung ständig auf dem Territorium der RM leben und eine wirkliche und effektive Bindung an die RM haben, können die Staatsangehörigkeit der RM erwerben, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag stellen, soweit gegen sie in der RM kein Strafverfahren wegen Straftaten eingeleitet wurde, die die Sicherheit und die Verteidigung der RM bedrohen, und wenn sie die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 und 6 dieses Gesetzes erfüllen.

I. Bibliographie

Bartel, Peter,

Albanien, Verlag Friedrich Pustet/SOE-Gesellschaft Regensburg/München 1995

Brunner, Georg/Meissner, Boris

Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999

Büschendorf, H.

Die Volkszählung 1994 in Makedonien, in: OE 8/1995

Clement, Sophia

Macedonian Albanians and Kosovo Albanians: towards the Bosnian model? in: Kosovo: Avoiding another Balkan war (hrsg. von Th. Veremis und E. Kofos), Universität Athen 1998

Duijzings, Ger

The Egyptians in Kosovo and Macedonia, in: Der Balkan in Europa, hrsg. von E. Hardten u.a., Peter Lang, Europ. Verlag der Wissenschaften, Frankfurt usw. 1996

Gaber, Natasa

The Muslim population in FYROM (Macedonia): Public perceptions, in: H. Poulton/S. Taji-Farouki (ed) Muslim identity and the Balkan State, NY University Press, NY 1997

Migration and socio-economic transformation in the Republic of Macedonia, in: Migration und sozioökonomische Transformation in den Ländern des ehem. Jugoslawiens, SOE-Studien 59, München 1997

Hoppe, Hans-Joachim

Die politische Szene der Republik Makedonien, BIOst 47/1995, S. 21 ff.

International Crisis Group/ICG

The Albanian Question in Macedonia: Implications of the Kosovo-conflict for interethnic relations in Macedonia, ICG Report vom 11. August 1998, Skopje-Sarajevo

Libal, W.

Makedonien zwischen den Fronten, Europaverlag 1993

Lorenz, Elke / Raab, Andreas (Hrsg.)

Makedonien - Reiches armes Land, Ulm 1997

Mickey, R. / Albion, A.

A Miracle in the Balkans? Albanian-Macedonian relations in the Republic of Macedonia, Institute für East-West Studies, USA hectographiertes Papier

Milosavlevski, Slavko/Tomovski, Mirche

Albanians in the Republic of Macedonia 1945-1995, NIP "Studentski Zbor", Dezember 1997, Skopje

National report on education for 1994-1996, Bildungsministerium, Skopje 1995

Neskov, L.

The present situation in Macedonia from a geopolitical perspective, Center of the Study of Democracy, Sofia 1993

Poulton, H.

The Balkans, Minorities and States in conflict, London 1991

Who are the Macedonians, London, Hurst 1995

Poulton, H./Miranda Vickers

The Kosovo Albanians, in: H.Poulton/S. Taji-Farouki, Muslim identity and the Balkan State, NY University Press, NY 1997

Reuter, Jens

Die albanische Minderheit in Jugoslawien, in: Nationalitätenprobleme in OE, a.a.O. S. 139-141

Schrameyer, Klaus

"Makedonien: Friedlichkeit, Maß und Vernunft - mit balkanischem Charme", in: Südost-Europa 12/1997, S. 661ff.

Makedonien: Aktuelle Entwicklungen seit den Parlamentswahlen im Herbst 1998, in: Makedonien, Probleme und Perspektiven eines jungen Staates (hrsg. Von W. Althammer), Bd. 10 der SOG-Reihe „Aus der SOE-Forschung“, 1999

Die Rechtsstellung der Minderheiten in Makedonien, in Brunner/Meissner, Das Recht der

nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999, S. 185 ff.

„Die private Universität nach dem neuen Hochschulgesetz“: in: WGO 5/2000 S. 331 ff.

“Zwischen Vorreiterrolle auf dem Balkan und Krisenanfälligkeit“, in: WGO 1/2001 S. 2 ff.

"Der Vertrag von Ochrid, ein Sieg der Vernunft", in: WGO 5/2001, S. 322 ff.;

"Änderungen der makedonischen Verfassung nach dem Ochrider Rahmenvertrag" in: SOM 4/2001 S. 390 ff.;

„Stand der Implementierung des Rahmenvertrags von Ochrid“ in: SOM 1/2003 S. 77 ff. mit der Übersetzung der Verfassungsänderungen

Das makedonische Verfassungsgericht, in WGO 4/1997 S. 251ff.

Taseva, Marija

Etnicki grupi vo Makedonija (Ethnische Gruppen in Makedonien), Philosophische Fakultät der Universität Skopje, 1997

Trifunoski, Jovan

Albansko Stanovistvo u Makedoniji, Beograd 1988

Troebst, Stefan

Präventive Friedenssicherung durch internationale Beobachtermission: Das Beispiel der KSZE-Spillovermission in Makedonien 1992-1993, in: Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa, hrsg. von G. Seewann

"Konfliktprävention durch Beobachten und Berichten? Die KSZE-Spillover-Monitor-Mission in Makedonien 1992-1993, in: Der Balkan in Europa, hrsg. von E. Hardten u.a., Peter Lang, Europ. Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/M. usw. 1996

Unpredep/Open Society Institute Macedonia (Hrsg.)

Inter-Ethnicity: Turning walls into bridges. 1997

Uzunov, K./Caneva, E.

Major factors in the evolution of the ethnic situation in the Republic of Macedonia, Center for the study of democracy, Sofia 1993

Vickers, Miranda / Pettifer, James

Albania, Hurst & Co., London 1997

Weithmann, Michael

Balkan-Chronik, Pustet 1995